

ePub^{WU} Institutional Repository

Stefan Griller and Dimitri Droutsas and Gerda Falkner and Katrin Forgo and Elisabeth Klatzer and Georg S. Mayer and Michael Nentwich

Regierungskonferenz 1996 - Ausgangspositionen

Working Paper

Original Citation:

Griller, Stefan and Droutsas, Dimitri and Falkner, Gerda and Forgo, Katrin and Klatzer, Elisabeth and Mayer, Georg S. and Nentwich, Michael (1996) Regierungskonferenz 1996 - Ausgangspositionen. *EI Working Papers / Europainstitut*, 20. Forschungsinstitut für Europafragen, WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/460/>

Available in ePub^{WU}: April 2002

ePub^{WU}, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

Working Papers

IEF Working Paper Nr. 20

GRILLER / DROUTSAS / FALKNER / FORGÓ /
KLATZER / MAYER / NENTWICH

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

Juni 1996

Althanstraße 39 - 45, A - 1090 Wien / Vienna
Österreich / Austria
Tel.: ++43 / 1 / 31336 / 4135, 4134, 4133
Fax.: ++43 / 1 / 31336 / 758, 756
e-mail: europafragen@fgr.wu-wien.ac.at

Impressum:

Die IEF Working Papers sind Diskussionspapiere von Mitarbeitern und Gästen des Forschungsinstituts für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, die dazu dienen sollen, neue Forschungsergebnisse im Fachkreis zur Diskussion zu stellen. Die Working Papers geben nicht notwendigerweise die offizielle Meinung des Instituts wieder. Sie sind gegen einen Unkostenbeitrag von öS 100,- am Institut erhältlich. Kommentare sind an die jeweiligen Autoren zu richten.

Medieninhaber, Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien, Althanstraße 39—45, A—1090 Wien; Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller,
Althanstraße 39—45, A—1090 Wien.

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

Griller / Droutsas / Falkner / Forgó / Klatzer / Mayer / Nentwich

1. Die Zielsetzung der Studie.....	1
2. Zur Auswahl der Dokumente.....	1
3. Die Themen der Regierungskonferenz	10
4. Zur Konzeption der Fragen.....	14
5. Versuch eines Resümees.....	18
6. Auswertung der Anfangspositionen der Mitgliedstaaten, des EP und der Kommission	21
I. Strukturelle Fragen	21
A. Verfassung/Staat/Menschenrechte	21
1: Sollen die MS weiterhin „Herren der Verträge“ bleiben?	21
2: Soll Art N EUV geändert werden?	22
3: Sollen alle Dokumente des sogenannten Primärrechts in einem einzigen Dokument konsolidiert werden?.....	23
4: Welchen Aufbau soll das zukünftige Dokument haben?.....	24
5: Soll die EU Mitglied der EMRK werden?.....	25
6: Soll die EG Mitglied der EMRK werden?.....	25
7: Soll der EU Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden?.....	26
8: Soll ein Grundrechtskatalog in den EUV aufgenommen werden?	27
9: Soll die Möglichkeit, gegen einen MS bei Nichtbeachtung der Grundrechte oder der demokratischen Grundsätze eine Sanktion (bis zum Ausschluß aus der EU) zu verhängen, in den Vertrag aufgenommen werden?.....	28
10: Soll der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen (über den Grundsatz des gleichen Entgelts am Arbeitsplatz hinaus) im EGV verankert werden?	29
11: Sollen den europäischen Bürgern direkte Partizipationschancen im Entscheidungsfindungsprozeß auf EU-Ebene eingeräumt werden?	29
12: Ist das Ziel der europäischen Integration ein (Bundes)Staat?.....	30
B. Differenzierte Integration	31
13: Werden neue Formen „differenzierter Integration“ grundsätzlich für möglich erachtet?.....	31
14: Werden der Austritt aus der EU bzw die Schaffung einer konkreten Austrittsmöglichkeit als Alternative erwogen?.....	33
15: Wird „differenzierte Integration“ als letzter Ausweg gesehen?	33
16: Müssen Formen der „differenzierten Integration“ von allen MS beschlossen werden?	34
17: Wird „differenzierte Integration“ nur in Fällen objektiven Unvermögens als gangbare Alternative gesehen?	35
18: Sollen alle MS die Bedingungen für den Beitritt zu einer Gruppe beschließen müssen?	36

19: Sollen (auch) im Falle einer freiwilligen Nicht-Teilnahme („Nicht Wollen“) die Bedingungen für den Beitritt zu einer Gruppe von allen MS beschlossen werden müssen?.....	36
20: Werden der „differenzierten Integration“ Grenzen gesetzt bzw Bedingungen formuliert? (zB kein „Europe à la carte“).....	37
21: Wird „differenzierte Integration“ als Übergangslösung gesehen?	39
22: Wie soll das Verhältnis zwischen Rechtsakten, die von einer Gruppe gesetzt wurden, und solchen, die von der Gesamtheit der MS beschlossen wurden, geregelt werden?	39
23: Sollen Politikbereiche, in denen „differenzierte Integration“ zulässig sein soll, klar definiert werden, und soll "differenzierte Integration" dann nur in eben diesen zulässig sein?	40
24: Soll der einheitliche institutionelle Rahmen trotz Bereichen „differenzierter Integration“ gewahrt werden?	40
25: Sollen nur jene MS, die am jeweiligen Politikbereich teilnehmen, im Rat Beschlüsse fassen?	41
26: Sollen nur jene Kommissare aus den teilnehmenden MS in Bereichen „differenzierter Integration“ Beschlüsse fassen?.....	41
27: Sollen nur jene MEP aus den teilnehmenden MS in Bereichen „differenzierter Integration“ Beschlüsse fassen?	41
28: Werden in diesem Zusammenhang Anpassungen für die übrigen Organe oder den WSA oder den AdR überlegt?	41
29: Soll das Sozialprotokoll in den EGV integriert und damit das opt-out des Vereinigten Königreichs beendet werden?.....	42
30: Soll es Änderungen im Bereich der Zielsetzungen des Abkommens über die Sozialpolitik geben?	42
31: Sozialprotokoll: Soll es zu Veränderungen in bezug auf den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft kommen?.....	43
32: Sozialprotokoll: Soll es Änderungen bei den Verfahren geben?.....	43
C. Kompetenzverteilung/Subsidiarität	44
33: Soll es zu einer Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft kommen?	44
34: Sollen die Grenzen zwischen Gemeinschafts- und Mitgliedstaatszuständigkeit exakt festgelegt werden?.....	46
35: Soll am Artikel 100a EGV etwas verändert werden?.....	47
36: Soll am Artikel 235 EGV etwas verändert werden?.....	47
37: Soll das Subsidiaritätsprinzip einer Modifikation unterzogen werden?	48
38: Soll diese Modifikation zu einer Neuformulierung des Art 3b EGV führen?.....	49
39: Soll das Subsidiaritätsprinzip verstärkt werden?	49
40: Soll der Anwendungsbereich des Subsidiaritätsprinzips verändert werden?	51
41: Soll die Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips verstärkt werden?	51
II. Institutionelle Reform.....	52
A. Europäisches Parlament	52
42: Soll die Anzahl der MEP für den Fall zukünftiger Erweiterungen beschränkt werden?	52
43: Sollen die Verzerrungen zugunsten der Repräsentation kleinerer und zuungunsten größerer Staaten gelindert werden?	53
44: Soll es ein strikt proportionales System geben?	54
45: Soll Art 138 EGV, der den Entscheidungsmodus für das einheitliche Wahlsystem festlegt, geändert werden, um die diesbezügliche Beschlußfassung zu erleichtern?.....	54
46: Soll die Rolle des EP bei der Nominierung von wichtigen Organwaltern der EU verstärkt werden?	55

47: Soll es ein Mißtrauensvotum des EP gegen einzelne Mitglieder der Kom geben?.....	56
B. Kommission	57
48: Soll die Größe des Kommissionskollegiums reduziert werden?	57
C. Ministerrat	59
49: Soll die Amtszeit der Ratspräsidentschaft verlängert werden?.....	59
50: Soll am Rotationsprinzip in seiner gegenwärtigen Form etwas geändert werden?.....	60
51: Soll die Rolle der Troika gestärkt werden?	61
52: Soll das Troika-Prinzip zugunsten einer Team-Präsidentschaft aufgegeben werden?	62
53: Soll die Präsidentschaft nach Themenbereichen auf die MS (bzw Gruppen von MS) aufgeteilt werden?.....	63
54: Soll es einen personifizierten „Unionspräsidenten“ geben?	63
55: Soll der Rat in Zukunft anders zusammengesetzt sein?.....	63
D. Ausschuß der Regionen	64
56: Soll die Position des Ausschusses der Regionen (AdR) aufgewertet werden?.....	64
57: Soll der Ausschuß der Regionen überhaupt wieder abgeschafft werden?	65
58: Sollen die Mitglieder des Ausschusses der Regionen nur auf lokaler und regionaler Ebene gewählte Personen sein?.....	65
E. Wirtschafts- und Sozialausschuß.....	66
59: Soll die Position des WSA gestärkt werden?	66
F. Nationale Parlamente.....	67
60: Sollen die nationalen Parlamente direkt in den EG-Entscheidungsfindungsprozeß involviert werden?.....	67
G. Europäische Gerichte	69
61: Soll die Anzahl der Richter am EuGH begrenzt werden?	69
62: Soll am EuGH eine Reihe von spezialisierten Kammern eingerichtet werden?.....	69
63: Soll die Amtszeit der Richter erhöht und gleichzeitig nicht verlängerbar gestaltet sein?.....	70
III. Prozedurale Fragen	71
64: Sollen die Kompetenzen des EP weiter gestärkt werden?	71
A. Initiativrecht	72
65: Soll das Initiativmonopol der Kom zugunsten eines Initiativrechts anderer Institutionen aufgegeben werden?	72
66: Soll Art 138b (2) EGV in der Weise geändert werden, daß die Kom auf die Aufforderung des EP, einen Vorschlag vorzulegen, jedenfalls zu reagieren hätte?.....	72
B. Mitentscheidungsverfahren	73
67: Soll das Kodezisionsverfahren von allen Elementen der Ungleichgewichtigkeit zwischen Rat und EP befreit werden?	73
68: Soll die Anzahl der Verfahren reduziert werden?	74
69: Soll ein einheitliches Verfahren (zB reformierter Art 189b EGV) für alle Bereiche (inkl 3. Säule) gelten?.....	75
70: Soll das Verfahren nach Art 189b EGV vereinfacht und verbessert werden?.....	76
C. Abstimmungsquoren im Rat.....	77
71: Soll die Einstimmigkeit im Rat völlig abgeschafft werden?.....	77
72: Soll die Einstimmigkeit (teilweise) durch eine „hochqualifizierte Mehrheit“ ersetzt werden?	78
73: Sollen die Stimmen im Rat im Erweiterungsfall neu gewichtet werden?.....	80
74: Soll ein Kriterium der „doppelten Mehrheit“ eingeführt werden?	82

75: Soll der Kompromiß von Ioaninna in den neuen Vertrag übernommen werden?.....	84
76: Soll der notwendige Stimmenanteil für einen Beschluß bei qualifizierter Mehrheit (im Erweiterungsfall) verändert werden?	84
77: Soll vom System der Stimmengewichtung im Rat überhaupt abgegangen werden?.....	85
D. Transparenz der Ratsverhandlungen	86
78: Soll die Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen im EGV festgeschrieben werden?.....	86
79: Sollen alle Verhandlungsprotokolle des Rates veröffentlicht werden?	87
80: Soll ein Bürgerrecht auf Zugang zu allen Dokumenten der Union (insb des Rates) im Vertrag verankert werden?.....	89
E. Komitologie und Hierarchie der Rechtsakte.....	90
81: Sollen die existierenden Komitologie-Verfahren reduziert werden?.....	90
82: Sollen die existierenden Komitologie-Verfahren vereinfacht werden?.....	91
83: Soll das EP in die Komitologie-Verfahren einbezogen werden?	92
84: Soll eine Hierarchie der Rechtsakte eingeführt werden, die den „Wildwuchs“ an Rechtsetzungsverfahren „außerhalb“ der Standardverfahren (Kom-Rat-EP) in eine Ordnung bringen würde?.....	93
F. Implementierung und Kontrolle.....	94
85: Soll die Union weitergehende Mittel zur Durchsetzung des EU-Rechts auf mitgliedstaatlicher Ebene erhalten?	94
86: Soll die Position des Rechnungshofes (RH) gestärkt werden?	95
G. Sprachenregelung.....	96
87: Soll die Zahl der Amtssprachen beschränkt werden?	96
IV. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.....	97
88: Soll die 2. Säule „vergemeinschaftet“ werden?.....	97
89: Soll eine „gemeinsame Planungs- und Analyseeinheit“ zur besseren Vorbereitung und Umsetzung der gemeinsamen Außenpolitik geschaffen werden?	98
90: Soll die Beschlußfassung in Bereichen der GASP immer einstimmig erfolgen?	100
91: Soll die GASP durch eine eigens geschaffene Funktion („Mr. oder Ms. GASP“) personifiziert werden („EU-Außenminister“)?.....	103
92: Soll die GASP vom Gemeinschaftshaushalt finanziert werden?.....	105
93: Sollen die Kompetenzen des EP im Bereich der GASP erweitert werden?	106
94: Soll der EuGH auch im Rahmen der 2. Säule zuständig sein?	107
95: Soll ein „EU-Friedenskorps“ eingerichtet werden?.....	107
96: Soll es eine verstärkte europäische Rüstungskooperation geben?.....	108
97: Soll das Verhältnis EU – WEU vertieft werden?	109
98: Soll eine gegenseitige Unterstützungspflicht bei der Verteidigung der externen Unionsgrenzen in den EUV aufgenommen werden?	113
V. Dritte Säule	114
99: Soll die 3. Säule „vergemeinschaftet“ werden?.....	114
100: Sollen in einer „vergemeinschafteten“ 3. Säule dieselben Entscheidungsprozeduren wie im Bereich der 1. Säule zur Anwendung kommen?	116
101: Sollen die Europäischen Gerichte im Rahmen der 3. Säule zuständig sein?.....	117
102: Soll von der einstimmigen zugunsten der mehrstimmigen Entscheidungsfindung generell abgegangen werden?.....	118
103: Soll das EP auch im Rahmen der 3. Säule an der Rechtsetzung beteiligt sein?.....	119

104: Soll das bestehende intergouvernementale Kooperationsverfahren verbessert werden?	120
105: Soll das Schengener Abkommen in die EU inkorporiert werden?	122
106: Soll der Schutz der Menschenrechte in diesen Bereichen sichergestellt werden?.....	123
107: Sollen Drittstaaten am Rechtssystem der inneren Sicherheit der EU teilnehmen können?.....	124
VI. Beschäftigungspolitik	125
108: Soll das Primärrecht im Zusammenhang mit Fragen der Beschäftigungspolitik verändert werden?.....	125
109: Sollen die Ziele der Union (Art B EUV), die Aufgaben (Art 2 EGV) und der Tätigkeitsbereich der EG (Art 3 EGV) in diesem Zusammenhang verändert werden?.....	126
110: Soll es ein eigenes beschäftigungspolitisches Kapitel geben?.....	127
111: Soll ein ständiger Ausschuß für Beschäftigungsfragen vertraglich eingerichtet werden?.....	128
112: Soll der Gemeinschaft qualifizierte (vertraglich verankerte) Koordinationsfunktion in bezug auf die Beschäftigungspolitiken der MS zukommen?.....	129
113: Gibt es Vorschläge zur vertraglichen Verankerung der Koordination von Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik?.....	130
114: Soll es innerhalb der bestehenden arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Strukturfonds) zu Änderungen kommen?	130
Abkürzungsverzeichnis	131
Bisher erschienene IEF Working Papers	134
Bisher erschienene Bände der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Europafragen	135

1. Die Zielsetzung der Studie

Diese Studie ist Teil eines größeren, im Rahmen des Forschungsinstituts für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien laufenden Projekts zur Regierungskonferenz 1996, welches von der Julius-Raab-Stiftung gefördert wird. Die tabellarische Auswertung der bisher vorliegenden Positionspapiere der Mitgliedstaaten soll eine rasche Orientierung über die zu Beginn der Konferenz bezogenen Standpunkte ermöglichen. Es ist geplant, die Arbeit im Laufe des Fortschreitens der Konferenz zu aktualisieren und auf diese Weise auch allfällige Veränderungen zu dokumentieren (und dann auch zu kommentieren).

2. Zur Auswahl der Dokumente

Folgende Dokumente liegen der Auswertung zugrunde¹⁾:

Benelux:

„Mémorandum de la Belgique, des Pays-Bas et du Luxembourg en vue de la CIG“, Memorandum der drei Regierungen, März 1996.

Belgien:

„Note de politique du gouvernement au parlement concernant la Conférence Intergouvernementale de 1996“, Oktober 1995.

Luxemburg:

„Aide-mémoire du Gouvernement luxembourgeois sur la Conférence Intergouvernementale de 1996“, Ministère des Affaires Étrangères, Juni 1995.

Niederlande:

1. „The Netherlands and Europe, The intergovernmental Conference 1996“, Ministry of Foreign Affairs, o.D.
2. „Nederland en Europa, Prioriteiten voorjaar 1996“, Notiz des Ministerie van Buitenlandse Zaken an das Parlament, März 1996.

¹⁾ Eine kurze Anmerkung zu der von uns gewählten und vielleicht nicht unmittelbar einsichtigen Reihenfolge der Positionspapiere in der Auswertung: im Prinzip wurde nach der alphabetischen Ordnung der deutschsprachigen Bezeichnungen vorgegangen; es erschien uns jedoch sinnvoll, davon zwei Ausnahmen zu machen: (1) die drei Benelux- und die drei nordischen Staaten sollten aufeinanderfolgen, nicht zuletzt deshalb, weil diese Ländergruppen auch gemeinsame Papiere verfaßt haben; (2) EP und Kommission kommen als die beiden von uns berücksichtigten Organe (siehe dazu S 4) am Ende der Liste.

Nordischer Rat:

„The Nordic Countries and the Inter-Governmental Conference of 1996“, Report for the Nordic Council Conference on European Questions, Copenhagen, March 4-5, 1996.

Dänemark:

„Basis for Negotiations. Open Europe: The 1996 Intergovernmental Conference“, Danish Government, 11. Dezember 1995.

Finnland:

„Memorandum Concerning Finnish Points of View with Regard to the 1996 Intergovernmental Conference of the European Union“, Ministry for Foreign Affairs, 18. September 1995.

Schweden:

„Government Report, The EU Intergovernmental Conference 1996“, Swedish Government, 30. November 1995.

Deutschland:

1. „Deutsche Ziele für die Regierungskonferenz“, Auswärtiges Amt Bonn, 26. 3. 1996.
2. „Mehr europäische Rechtsstaatlichkeit. Die europäische Union außen und sicherheitspolitisch handlungsfähiger machen“; 2. und 3. CDU/ CSU Papier. Resümee der Task Force CIG '96, Europäische Kommission, 13. 6. 1995.
3. „Déclaration du Chancelier Helmut Kohl et du Président Jacques Chirac au Président du Conseil européen“, 6. 12. 1995.
4. „Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Leitlinien“, verabschiedet anlässlich des Seminars der Außenminister [Frankreichs und Deutschlands] am 27. 2. 1996 in Freiburg, Auswärtiges Amt, Bonn.
5. Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, Bonn, den 11. November 1994.

Frankreich:

1. „Débat au Sénat sur la CIG. Intervention du Ministre des Affaires Etrangères, M. Hervé de Charette“, 14. 3. 1996, DPIC – Bulletin quotidien, S 2-5.
2. „Débat à l'assemblée nationale sur la CIG. Discours du Ministre Délégué aux Affaires Européennes, M. Michel Barnier. Déclaration du Gouvernement“, 13. 3. 1996, Paris, DIPC – Bulletin quotidien, S 8-13.
3. „Débat à l'assemblée nationale sur la CIG. Discours du Premier Ministre, M. Alain Juppé“, 13. 3. 1996, Paris, DIPC – Bulletin quotidien, S 12-16.

4. „Déclaration du Chancelier Helmut Kohl et du Président Jacques Chirac au Président du Conseil européen“, 6. 12. 1995.

5. „Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Leitlinien“, verabschiedet anlässlich des Seminars der Außenminister [Frankreichs und Deutschlands] am 27. 2. 1996 in Freiburg, Auswärtiges Amt, Bonn.

Griechenland:

„For a Democratic European Union with Political and Social Content (Greece’s Contribution to the 1996 Intergovernmental Conference)“, Ministry of Foreign Affairs, April 1996.

Spanien:

1. „Regierungskonferenz 1996. Diskussionsgrundlagen“, SN 1709/95, Papier der spanischen Regierung in Vorbereitung auf die Ratspräsidentschaft und die Arbeiten der Reflexionsgruppe, März 1995.

2. „Elementos para una posición Española en la Conferencia Intergubernamental de 1996“ („Elemente für eine spanische Position bei der Regierungskonferenz 1996“), Papier des spanischen Staatssekretariats für EU-Angelegenheiten, April 1996.

Irland:

„Challenges and Opportunities Abroad“, White Paper on Foreign Policy, Department of Foreign Affairs, Dublin 1996.

Italien:

1. „Position of the Italian Government on the Intergovernmental Conference: The Choices for the Europe of the Future“, Rom 18. März 1996

2. Speech by Susanna Agnelli, Minister for Foreign Affairs, to the European Parliament on Preparation for the Intergovernmental Conference, Straßburg 13. März 1996.

Österreich:

„Regierungskonferenz 1996. Österreichische Grundsatzpositionen“, 26. März 1996.

Portugal:

„Portugal and the Intergovernmental Conference for the revision of the Treaty on European Union“ (inoffizielle Übersetzung ins Englische), Ministry of Foreign Affairs, März 1996.

Vereinigtes Königreich:

„A Partnership of Nations. The British Approach to European Union Intergovernmental Conference 1996“, Presented to Parliament by the Secretary for Foreign and Commonwealth affairs by Command of Her

Majesty, March 1996 (= Bulletin 22. 4. 1996, „Special Edition CIG“, Europäisches Parlament, DG Parliamentary Acts 2/S-96, PE 165.974).

Europäisches Parlament:

1. EntschlieÙung vom 13. 3. 1996 „(i) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz und (ii) zur Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und Festlegung der politischen Prioritäten des EP im Hinblick auf die Regierungskonferenz“, A4-0068/96.
2. EntschlieÙung vom 17. 5. 1995 „zur Funktionsweise des Vertrages über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 – Verwirklichung und Entwicklung der Union“, A4-0102/95.

Europäische Kommission:

1. Stellungnahme vom 28. 2. 1996 „Regierungskonferenz 1996: Stärkung der Politischen Union und Vorbereitung der Erweiterung“, ohne Nummer
2. Bericht vom 10. 5. 1995 „über die Funktionsweise des Vertrages über die Europäische Union“, SEK(95) 731 endg.

Die Auswahl der Dokumente impliziert eine bewußt vorgenommene Beschränkung auf jene Positionen, denen zu Beginn der Regierungskonferenz besondere und bestimmende Bedeutung für deren weiteren Verlauf zukommt. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten ergibt sich dies aus dem in Art N EUV vorgesehenen Revisionsverfahren. Es ist dies ein Vertragsabschlußverfahren, das nur bei Zustimmung durch *alle* Mitgliedstaaten erfolgreich zum Abschluß gebracht werden kann. Auch dem EP und der Kommission ist in Art N, nämlich in dessen Abs 1, eine besondere Rolle eingeräumt. Zum einen besitzt die Kommission neben den Mitgliedstaaten ein Initiativrecht für Veränderungen, die nicht speziell durch Art N Abs 2 EUV vorgezeichnet sind. Zum anderen ist das Parlament im Zusammenhang mit solchen Änderungen anzuhören.

Andere, im Vorfeld der Konferenz abgegebene Stellungnahmen haben in diesem Vertragsabschlußverfahren nur dann eine Chance auf Berücksichtigung, wenn sie von einem der genannten Akteure aufgegriffen werden. Daher schien es uns gerechtfertigt, nicht nur die literarische Diskussion, sondern auch Stellungnahmen anderer Institutionen, wie namentlich jene anderer Gemeinschaftsorgane (insb jene des EuGH und des EuG, aber auch die des Wirtschafts- und Sozialausschusses) aus der Auswertung auszu-

klammern²).

Zur Aktualität und Repräsentativität der verwendeten Unterlagen hinsichtlich des in den Mitgliedstaaten bzw im EP und in der Kommission herrschenden Meinungsstandes ist folgendes zu sagen:

Benelux

Bei dem Memorandum handelt es sich um eine gemeinsame Stellungnahme der drei Regierungen, die im Falle Belgiens und Luxemburgs zugleich auch die jüngste ist. Die Aktualität und der offizielle Charakter verleihen dem Dokument Relevanz. Die Ausführungen sind jedoch kurz und bleiben in manchen Bereichen hinter dem Präzisionsgrad der nationalen Papiere zurück. Es wurde daher auf offizielle einzelstaatliche Papiere zurückgegriffen, um die im Memorandum dargelegten Positionen um länderspezifische Aspekte zu ergänzen. Gleichzeitig wurden jedoch einzelstaatliche Positionen, die im Memorandum Entsprechung fanden, nicht gesondert als nationale Stellungnahmen ausgewiesen. Im Kommentarteil der Auswertungstabelle werden die Anmerkungen, die sich auf das Memorandum beziehen, in einer übergreifenden Spalte rechts außen angeführt. (Umfang: 13 Seiten)

Belgien

Es handelt sich um ein inhaltlich enggefaßtes, aber verhältnismäßig konkretes Dokument. (Umfang: 6 Seiten)

Luxemburg

Neben eher allgemeinen Ausführungen, die etwa ein Drittel des Dokumentes einnehmen, finden sich relativ konkrete Stellungnahmen. Die Zahl der behandelten Fragen bleibt beschränkt. (Umfang: 16 Seiten)

Niederlande

1. „The Netherlands and Europe, The intergovernmental Conference 1996“: Es handelt sich um ein in Buch- bzw Heftform erschienenes Dokument, das vier (jeweils in Englisch, Französisch und Deutsch abgedruckte) Berichte enthält. Die niederländische Regierung wollte damit, wie am Ende des Dokumentes bemerkt wird, einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion in den Niederlanden und in ganz Europa leisten. Die Berichte umfassen verhältnismäßig detaillierte Analysen. Darüber hinaus werden Lösungsmöglichkeiten diskutiert und konkrete Standpunkte bezogen. (Umfang: 326 Seiten)

²) Gleichwohl wird versucht, hinsichtlich der behandelten Fragen eine umfassende Perspektive zu wählen und dabei die gesamte bisherige Diskussion zu verarbeiten. Siehe dazu unten S 16.

2. „Nederland en Europa, Prioriteiten voorjaar 1996“: Auch hier handelt es sich um ein in Heftform erschienenes Dokument, in dem nach einer kurz gefaßten Evaluation des Berichtes der Reflexionsgruppe zentrale niederländische Positionen stichwortartig angeführt werden. Die Ausführungen wurden in vier Sprachen (Niederländisch, Englisch, Französisch und Deutsch) abgefaßt. Es ist ein wenig ausführliches, jedoch übersichtliches Dokument. (Umfang: 56 Seiten)

Nordischer Rat

Im Gegensatz zum Memorandum der Benelux-Staaten handelt es sich beim Dokument des Nordischen Rates, der sich aus den drei nordischen EU-Mitgliedstaaten sowie aus Island und Norwegen zusammensetzt, nicht um einen gemeinsamen Standpunkt von Dänemark, Finnland und Schweden, sondern lediglich um eine Darstellung der Standpunkte der jeweiligen Länderpositionen zur Regierungskonferenz in der Form eines Berichtes, der anläßlich der Konferenz des Nordischen Rates vom 3.-4. März 1996 präsentiert wurde. Dieser wurde weitgehend auf der Grundlage der dänischen Regierungsposition, eines Vorabberichts der finnischen „ledningsgrupp“ und des Parliamentary Great Committee sowie des Berichtes der schwedischen Regierung an das Parlament verfaßt. Seine Aussagen decken sich mit jenen der verwendeten Dokumente und wurden in der Analyse stellenweise zur Konkretisierung der Länderpositionen verwendet. (Umfang: 16 Seiten)

Dänemark

Das Dokument enthält zunächst fast in der Form einer Präambel allgemeine Angaben zu den Hauptaufgaben der Konferenz. In der Folge wird auf die Grundlagen der potentiellen Erweiterung der Union eingegangen. Dieser Abschnitt enthält Aussagen zu den Institutionen und nationalen Parlamenten. Eher breiteren Raum nehmen Wirtschaftsfragen, die Arbeitsmarktproblematik und der Umweltschutz ein. Andere Bereiche werden auf Grundsatzaussagen und knappe Positionierungen beschränkt. Im Kapitel über verbesserte Zusammenarbeit werden im wesentlichen Verfahrensfragen behandelt. (Umfang: 8 Seiten)

Finnland

Das vorliegende Dokument stellt eine inoffizielle Übersetzung ins Englische dar. In sechs Kapiteln, innerhalb derer die thematische Zuordnung weitgehend eingehalten wird, legt die finnische Regierung ihre Grundsatzeinstellungen zur Konferenz dar. Diese werden über weite Strecken von sehr allgemein gehaltenen Ausführungen über Geschichte und Stand der europäischen Integration begleitet. Die Kapitelüberschriften lauten „Die Zukunft der Union und die IGK“, „Die Bürger und die Union“, „Das institutionelle System“, „GASP“, „ZBIJ“, „Gemeinschaftsaktivitäten in den

Bereichen Beschäftigung, Umwelt und andere“. (Umfang: 29 Seiten)

Schweden

Das vorliegende Dokument stellt eine inoffizielle Übersetzung ins Englische dar. Es ist detailliert untergliedert und zeichnet die Entwicklung der internen schwedischen und der europäischen Diskussion nach. Auf Grundsatzziele der schwedischen Regierung folgen Ausführungen zu nahezu allen Bereichen, die in der Diskussion vorgekommen sind, doch sind diese oft nur allgemeiner Natur. (Umfang: 39 Seiten)

Deutschland

Das deutsche Positionspapier vom 16. 3. 1996 beschreibt knapp (auf insgesamt 4 Seiten) die deutschen Ziele für die Regierungskonferenz. Im Papier wird explizit auf die Koalitionsvereinbarung, das Schreiben Bundeskanzler *Kohl*/Präsident *Chirac* vom 6. 12. 1995 und die deutsch/französischen Leitlinien vom Seminar in Freiburg am 27. 2. 1996 als Grundlage der Positionierung hingewiesen. Soweit in der Bearbeitung diese Dokumente direkt in den Kommentaren zitiert werden, ist jeweils die Quelle explizit angegeben (zitiert als *Chirac/Kohl* bzw *Freiburger Leitlinien*). Ergänzend werden im Kommentarteil der Ausarbeitung weiters stellenweise die Texte der CDU/CSU Parlamentsfraktion herangezogen, allerdings nur in ausgewählten Fällen, wo die offizielle deutsche Position keine Aussagen macht und der CDU/CSU Beitrag als für die Weiterentwicklung der deutschen Position potentiell relevant eingeschätzt wird. Die Koalitionsvereinbarung enthält ein eigenes Kapitel „Europa- und Außenpolitik: Sicherheit und Verteidigung“, in dem sich neben generellen Zielvorgaben gerade im Bereich der Subsidiarität punktuelle Aussagen im Hinblick auf die IGK finden.

Frankreich

Das von Frankreich zur Verfügung gestellte offizielle Papier zur IGK ist eine Serie von Reden vor dem Senat bzw der Assemblée Générale. Die Reden von Außenminister *Hervé de Charette* und Premierminister *Alain Juppé* sind von sehr grundsätzlichem Charakter und geben wenig Aufschluß über konkrete Positionen Frankreichs. *Michel Barnier*, Vize-minister für Europäische Angelegenheiten, präzisiert in seiner Rede Kontext und Inhalt der Prioritäten Frankreichs. Gemäß dem Charakter der Rede bleiben dabei Details oft unangesprochen, was sich auch in der Aufarbeitung der französischen Position niederschlägt. Ergänzend werden die Papiere *Kohl/Chirac* vom 6. 12. 1995 und die deutsch-französischen Leitlinien zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in der Bearbeitung herangezogen, wobei bei Kommentaren, die sich auf diese Quellen beziehen, jeweils direkt darauf verwiesen wird (zitiert als *Chirac/Kohl* bzw *Freiburger Leitlinien*).

Griechenland

Das Positionspapier Griechenlands – vom griechischen Außenministerium verfaßt und auch von diesem der Öffentlichkeit mittels einer Publikation zugänglich gemacht – kann einen offiziellen Charakter für sich in Anspruch nehmen. Es ist mittleren Umfangs (31 Druckseiten) und besteht aus teilweise sehr konkreten Positionierungen unter Anführung auch spezifischer Vorschläge, zu einem großen Teil jedoch aus eher allgemeinen Aussagen und Zielvorstellungen über die Beschaffenheit der Union und deren Funktionsweise.

Spanien

Die erste ausgewertete Stellungnahme Spaniens stammt aus der Zeit der Vorbereitung auf die Präsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1995. Trotz ihres außergewöhnlich großen Umfangs von 98 Seiten enthält sie nur ganz wenige spezifisch spanische Positionen. Es dominiert eine ausführliche Erörterung verschiedener Szenarien vor und während der Konferenz. Der Zweck ist offenbar, einen allgemeinen Überblick zum Diskussionstand als Basis für die Entwicklung spezifisch spanischer Positionen zu geben. So informativ diese Ausführungen unter einem allgemeinen Blickwinkel sind, so unergiebig sind sie hinsichtlich der Standortbestimmung Spaniens. Demgegenüber enthält das zweite ausgewertete Papier vom April 1996 in etlichen Punkten konkrete Verhandlungspositionen. Es ist daher hinsichtlich der spanischen Haltung trotz des geringeren Umfangs (33 Seiten) aussagekräftiger als die Stellungnahme aus dem vergangenen Jahr. Das Papier wurde durch das spanische Staatssekretariat für EU-Angelegenheiten präsentiert und genießt nach dessen Auskunft sowohl die Billigung der alten als auch die der im Frühjahr 1996 unter der Führung des Partido Popular neugebildeten Regierung. Bei der Auswertung wurden beide Dokumente berücksichtigt und jeweils angegeben, aus welchem die Information entnommen wurde (zitiert als *März 1995* und *April 1996*). Nur in wenigen Punkten bestehen Divergenzen, überwiegend kann die neue Stellungnahme als Präzisierung und Fortentwicklung früherer Äußerungen charakterisiert werden.

Irland

Auf Grundlage einer innenpolitischen Übereinkunft von Dezember 1994 veröffentlichte das irische Außenministerium ein Weißbuch zur Außenpolitik, das thematisch weit über Fragen der IGK hinausreicht. In 16 Kapiteln wird eine Vielzahl außenpolitischer Aspekte dargestellt. Konkret mit der irischen Position zur Konferenz befaßt sich das 3. Kapitel, doch lassen sich gewisse Anhaltspunkte auch im übrigen Buch finden. Es wurde 1996 von

der irischen Regierung auf Englisch veröffentlicht. (Umfang: 346 Seiten; Kapitel 3: 58 Seiten)

Italien

1. Das Positionspapier der italienischen Regierung, bei dem nicht ersichtlich ist, ob es sich um eine offizielle Übersetzung ins Englische handelt oder nicht, enthält nach grundsätzlichen europäischen Perspektiven Ausführungen zur Präsidentschaft Italiens und die Grundsatzposition Italiens zu einzelnen Punkten der Verhandlungen. Die Auflistung eher allgemeiner Ziele wird neben konkrete Verhandlungsziele der italienischen Regierung gestellt. Es findet sich keine ins Auge fallende Strukturierung im Text, der nur allgemein in die Abschnitte „Bürger“, „Institutionen“ und „Außenbeziehungen“ unterteilt ist. (Umfang: 10 Seiten)

2. Die Rede Frau Agnellis deckt sich inhaltlich weitgehend mit der Regierungsposition. Sie wurde an einigen Stelle der Auswertung zur Konkretisierung verwendet.

Österreich

Das österreichische Grundsatzpapier enthält trotz seines im Vergleich zu den meisten anderen Dokumenten eher geringen Umfangs (19 Seiten) zum größten Teil sehr detaillierte und bereits konkrete Aussagen zu den meisten der in dieser Arbeit erarbeiteten und formulierten Fragen. Das Papier berücksichtigt sichtlich die innerösterreichischen Diskussion der letzten Monate über die Fragen der Regierungskonferenz 1996.

Portugal

Im Rahmen dieses Dokumentes werden zahlreiche Fragen angesprochen; die Ausführungen bleiben jedoch vage. Die Bedeutung des Grundsatzes der unumschränkten Gleichheit der Mitgliedstaaten, der gemeinschaftlichen Solidarität und der sozialen Dimension wird nachdrücklich betont. Darüber hinaus finden sich jedoch nur wenige konkrete Stellungnahmen. (Umfang: 42 Seiten)

Vereinigtes Königreich

Als britisches Positionspapier dient eine Rede des Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs vor dem britischen Parlament zur britischen Haltung zur IGK 1996. Auf insgesamt 39 Seiten (inklusive vier Annexen mit sehr konkreten Vorschlägen teils technischer Natur zur Optimierung der Funktionsweise der Zweiten und der Dritten Säule) werden teils Analysen der auf der IGK 1996 zu behandelnden Fragen erstellt, teils die spezifisch britischen Positionen klar definiert.

Europäisches Parlament

Die kurz vor Eröffnung der Regierungskonferenz auf Basis des sog Dury/Meij-Weggen-Berichts, benannt nach den beiden Mitgliedern des Institutionellen Ausschusses, Frau *Raymonde Dury* und Frau *Hanja Maij-Weggen*, beschlossene Resolution des EP nimmt auf 15 dichten Seiten zu den meisten in der Vorbereitung aufgeworfenen Fragen sehr konkret und in der für das EP typischen Weise ambitioniert Stellung. Trotzdem ist der sowohl an zahlreichen Textstellen als auch in der Präambel der Resolution angesprochene Zusammenhang zur früheren Stellungnahme des EP auf Grundlage des (vor Beschlußfassung sehr umstrittenen) Bourlanges/Martin-Berichts vom Mai 1995, also zum Zeitpunkt der Einsetzung der Reflexionsgruppe, offensichtlich. Bei der Auswertung der Position des EP mußte daher oftmals auf die ausführlicheren Textpassagen der Entschließung 1995 zurückgegriffen werden, was jedoch durch einen expliziten Verweis gekennzeichnet ist.

Europäische Kommission

Die aktuelle Stellungnahme der Kommission von Ende Februar ist 16 Seiten stark, enthält zum Teil jedoch bloß sehr allgemeine Einschätzungen und nur selten konkrete Antworten auf die aufgeworfenen Fragen. Der zum Teil ebenfalls herangezogene frühere Bericht von Mai 95 an die Reflexionsgruppe ist in diesem Zusammenhang, anders als etwa der frühere des EP (siehe oben), nur bedingt hilfreich, da dieser sich fast ausschließlich auf eine Darstellung des Status quo beschränkt, ohne jedoch ausführlich Positionen zu den diversen Reformvorschlägen vorzubringen bzw eigene zu entwickeln.

3. Die Themen der Regierungskonferenz

Als Ergebnis eines vor allem hinsichtlich der Idee und der Ausgestaltung einer Politischen Union sehr kontroversiellen Diskussionsprozesses zwischen den Mitgliedstaaten wurde am 7. Februar 1992 der Vertrag über die Europäische Union in Maastricht unterzeichnet. Er trat nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch Deutschland³⁾ am 1. November 1993 in Kraft. Die Liste der offen gebliebenen Wünsche – weitgehend ohne Resultat ging man in den Bereichen Demokratisierung und Legitimierung der EG-Verbandsgewalt sowie Effizienz- und Transparenzsteigerung auseinander, nur Teileinigungen konnten betreffend

³⁾ In D wurde der Weg für die Ratifizierung erst nach Zurückweisung bzw Verwerfung einer Verfassungsbeschwerde (BVerfGE 89, 155) frei.

Dezentralisierung, Föderalisierung und Regionalisierung der Union⁴⁾ erzielt werden – führte zur Verankerung von Dynamisierungs-⁵⁾ und Revisionsklauseln in den Verträgen. Vor allem sieht Art N Abs 2 EUV explizit für das Jahr 1996 die Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vor, „um die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Artikel A und B zu prüfen“. Darüber hinaus ermöglicht die Generalermächtigung des Art N Abs 1 EUV jede erwünschte Änderung der „Verträge, auf denen die Union beruht“.

Der beschränkte Themenkatalog, der sich aus den „Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist“, also des Vertrags von Maastricht, ergibt, ist im Laufe der Zeit durch Beschlüsse des Europäischen Rates – und am Rande auch durch ein interinstitutionelles Übereinkommen vom 29. Oktober 1993⁶⁾ – schrittweise ausgedehnt worden.

Erweiterungen beschloß der Europäische Rat zunächst im Rahmen der Treffen von Brüssel (Dezember 1993) und Korfu (Juni 1994). In Korfu wurde außerdem die sog „Reflexionsgruppe“ unter Leitung von *Carlos Westendorp* zur Konferenzvorbereitung eingesetzt, die ihre Arbeit im Juni 1995 begonnen und am 5. Dezember 1995 mit einem „Reflection Group’s Report“⁷⁾ abgeschlossen hat. Zusätzlich wurden in Korfu die Organe und Institutionen der EU eingeladen, Berichte über das Funktionieren des EUV vorzulegen.⁸⁾ Auf seiner Tagung in Madrid (Dezember 1995) hat der Rat ausgeführt, die Regierungskonferenz müsse generell „im Lichte der Ergebnisse der Arbeiten der Reflexionsgruppe prüfen, welche Verbesserungen an den Verträgen vorgenommen werden müssen, um die Union den Gegeben-

4) Vgl *Hummer*, Der Reformbedarf für die Regierungskonferenz 1996, in *Pelinka et al*, Europa 1996 Mitbestimmen, Menschenrechte und mehr Demokratie, Wien 1995, 123-172 (129 ff).

5) Vgl insb Art K.9 EUV, der die Überführung von intergouvernemental organisiertem Unionsrecht in supranationales Gemeinschaftsrecht ermöglicht, bisher aber ungenutzt blieb. Die Nähe zu einer Vertragsänderung ergibt sich aus dem in Art K.9 festgelegten Erfordernis, einen entsprechenden Ratsbeschluß in den Mitgliedstaaten gem den dort geltenden „verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen“.

6) ABI 93/C 331/1.

7) SN 520/95 (Reflex 21).

8) Folgende Fassungen wurden vorgelegt: Kommission [SEC (95) 731 final v 10.5.1995], Rat (5082/95 v 10.4.1995), EuGH (Mai 1995), EP (PE 190.441 v 17.5.1995), EuG (17.5.1995), AdR (CdR 136/95 v 20./21.4.1995) u WSA (CES 273/95 v 26.4.1995).

heiten von heute und den Erfordernisse von morgen anzupassen.“⁹⁾ Im Rahmen der Tagung des Europäischen Rates in Turin (März 1996) aus Anlaß der Eröffnung der Regierungskonferenz schließlich wurde beschlossen: „Die Staats- und Regierungschefs sind der Auffassung, daß die Konferenz ihre Arbeiten im Lichte des Berichts der Reflexionsgruppe hauptsächlich auf die nachstehend beschriebenen Bereiche¹⁰⁾ konzentrieren sollte, unbeschadet weiterer Fragen, die während der Konferenz gegebenenfalls zur Sprache gebracht werden.“¹¹⁾

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse und des Art N EUV kann grundsätzlich kein Thema von vornherein als aus dem Rahmen der Regierungskonferenz ausgeklammert gelten¹²⁾. Andererseits läßt sich eine Traktandenliste aufstellen, die jedenfalls im Rahmen der Konferenz abzuhandeln ist. Dabei geht es nach Maßgabe der Regelungen der Verträge bzw der erwähnten Beschlüsse namentlich des Europäischen Rates um

- die Überprüfung der durch den EUV eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen (Art B fünfter Spiegelstrich EUV);
- die Überprüfung der Sicherheits- und Verteidigungsaspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art J.4 Abs 6 EUV);
- weitere Änderungen der Bestimmungen über die Außen- und Sicherheitspolitik im Zusammenhang mit den vorgenannten Aspekten (Art J.10 EUV);
- die Einführung einer angemessenen Rangordnung der verschiedenen Arten von Normen (Erklärung Nr 16 zum EUV);

⁹⁾ Europäischer Rat Madrid 15.-16. Dezember 1995, Schlußfolgerungen des Vorsitzes (SN 400/95), 34.

¹⁰⁾ Es handelt sich dabei – in teilweiser Anknüpfung an den Bericht der Reflexionsgruppe – um die Punkte: 1. Eine bürgernähere Union; 2. Die Institutionen in einer demokratischen und effizienteren Union und 3. Größere Handlungsfähigkeit der Union nach außen.

¹¹⁾ Europäischer Rat Turin, 29. März 1996, Schlußfolgerungen des Vorsitzes (SN 100/96), 3.

¹²⁾ Im Rahmen dieser Untersuchung soll die Frage des korrekten Vorgehens nicht vertieft werden. Es sei aber darauf hingewiesen, daß Art N Abs 2 EUV einen beschränkten Themenkreis enthält, dessen Ausdehnung wohl nur bei Einhaltung des in Art N Abs 1 EUV vorgesehenen Verfahrens – Vorschlag einer Regierung oder der Kommission, Anhörung des EP vor Einberufung durch den Ratspräsidenten – zulässig ist. In der Praxis scheint diesem Umstand keine wesentliche Bedeutung zuzukommen.

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verfahrens gem Art 189b EGV, dem sog Kodezisionsverfahren (Art 189b Abs 8 EGV);
- die Einfügung von eigenen Titeln in den EGV zu den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr (Erklärung Nr 1 zum EUV iVm Art 3 lit t EGV);
- die Beteiligung des EP am Budgetbeschlußverfahren (Interinstitutionelles Übereinkommen 1993);
- die Rolle des EP im Rechtsetzungsverfahren (Europäischer Rat, Brüssel);
- die Zahl der Mitglieder der Kommission (Europäischer Rat, Brüssel und Turin);
- die Stimmengewichtung der Mitgliedstaaten bei Abstimmungen im Ministerrat (Europäischer Rat, Brüssel);
- alle Maßnahmen, die notwendig erscheinen, um die Arbeit der Institutionen zu erleichtern und ihre Effizienz, Kohärenz und Legitimität sicherzustellen (Europäischer Rat, Brüssel und Turin);
- die Stärkung des Grundrechtsschutzes (Europäischer Rat, Turin);
- Verbesserungen im Bereich der Dritten Säule (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres), insb hinsichtlich der Methoden und Instrumente, dem Schutz vor internationaler Kriminalität (Terrorismus, Drogenhandel), der Asyl-, Einwanderungs- und Visumpolitik, der gerichtlichen und parlamentarischen Kontrolle von EU-Beschlüssen auf diesem Gebiet (Europäischer Rat, Turin);
- die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik (Europäischer Rat, Turin);
- die Prüfung des Status der Gebiete der EU in äußerster Randlage, der überseeischen Gebiete und der Gebiete in Insellage (Europäischer Rat, Turin);
- die effizientere und kohärentere Gestaltung des Umweltschutzes (Europäischer Rat, Turin);
- die bessere Anwendung und Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips (Europäischer Rat, Turin);
- die Einführung von „Regeln entweder allgemeiner Art oder für spezifische Bereiche ...“, auf deren Grundlage eine Anzahl von Mitgliedstaaten unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, unter Vermeidung von Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrungen und unter Beachtung des einheitlichen institutionellen Rahmens eine allen offenstehende verstärkte Zusammenarbeit entwi-

ckeln können, die mit den Zielen der Union in Einklang steht“ (Europäischer Rat, Turin).

Ein konkreter zeitlicher Rahmen für die Regierungskonferenz ist primärrechtlich nicht vorgesehen. Der Europäische Rat von Madrid hat in seiner Sitzung am 15. und 16. Dezember 1995 den Beginn auf den 29. März 1996 in Turin festgelegt¹³). Bei Beginn der Konferenz in Turin war dann von einer Dauer von „etwa einem Jahr“ die Rede¹⁴). Konferenzmodus sind regelmäßige Tagungen – prinzipiell einmal pro Monat – auf Ebene der Außenminister, die auch die Gesamtverantwortung für die Arbeiten tragen. Diese werden von einer Gruppe aus je einem Vertreter der Außenminister sowie dem Präsidenten der Kommission vorbereitet. Es findet eine enge Einbindung des EP statt, allerdings keine direkte Beteiligung an den Beratungen. Statt dessen wird das EP regelmäßig informiert. Ferner ist ein regelmäßiger Meinungs austausch mit dem Präsidenten des EP und einmal monatlich ein vertiefter Meinungs austausch mit Vertretern des EP vorgesehen¹⁵). Die mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten, der EWR und die Schweiz sollen in regelmäßigen Abständen über den Stand der Verhandlungen unterrichtet werden¹⁶).

4. Zur Konzeption der Fragen

Die Diskussion im Vorfeld der Regierungskonferenz hat sich ua, aber keineswegs nur unter dem Eindruck der zu erwartenden Ost- bzw. Süderweiterung der Union zu einer Auseinandersetzung über das Funktionieren der rechtlichen Grundordnung der Union entwickelt. Dies läßt sich trotz der Heterogenität der erwähnten Einzelthemen wohl als verbindendes Element vieler Vorschläge festhalten. Kristallisationspunkte der Debatte bildeten Auseinandersetzungen um Demokratie, Transparenz, Erweiterung und Effizienz. Der Umfang des damit zur Diskussion stehenden Themengebietes erfordert zur übersichtlicheren Behandlung eine Systematisierung. Zwar wäre es denkbar, sich dabei an den soeben angesprochenen Hauptdis-

¹³) Vgl. Europäischer Rat Madrid 15.-16. Dezember 1995, Schlußfolgerungen des Vorsitzes (SN 400/95), 3 u. 34.

¹⁴) Europäischer Rat Turin, 29. März 1996, Schlußfolgerungen des Vorsitzes (SN 100/96), 6.

¹⁵) Schlußfolgerungen des Rates in Turin, 7 f.

Darüberhinaus wird das EP zeitweise eingeladen, an informellen Gesprächen teilzunehmen. Siehe dazu auch den Hinweis des EP-Präsidenten *Hänsch*, man werde flexible Lösungen finden, um dem EP die Darlegung seiner Ansichten zu ermöglichen, Agence Europe N° 6711 v. 19. April 1996, 2.

¹⁶) Schlußfolgerungen des Rates in Madrid, 34 u. 35.

kussionspunkten zu orientieren und diesen die oben aufgelisteten Punkte zuzuordnen. Dies erscheint jedoch aufgrund der vielfachen Interdependenzen als unzweckmäßig¹⁷⁾.

Statt dessen kann man auch eine Unterteilung in strukturelle, institutionelle und verfahrensmäßige Reformaspekte durchführen¹⁸⁾, jeweils primär unter den genannten Gesichtspunkten¹⁹⁾. Bei der *Strukturdebatte* geht es vor allem um die Frage der „Verfassung“ der Union, einschließlich der Aspekte einer allfälligen Staatlichkeit und der Beziehungen zwischen den drei Säulen sowie der Kompetenzabgrenzung zu den Mitgliedstaaten. Im Zentrum der *Institutionendebatte* stehen Veränderungen in der Zusammensetzung der Organe und in deren Zusammenwirken. *Verfahrensaspekte* betreffen vor allem die Reform der Rechtsetzungsverfahren, insb die Reduzierung der Zahl der Verfahren, die allfällige Zurückdrängung von Verfahren unter der Anforderung der Einstimmigkeit und die Veränderung der Stimmengewichte im Rat. Im Rahmen dieser Studie werden darüber hinaus auch Fragen betreffend die *Zweite* und *Dritte Säule* sowie das erst anlässlich der Eröffnung der Konferenz in Turin auf die Tagesordnung gesetzte Thema *Beschäftigungspolitik* behandelt. Daraus ergibt sich folgende Gliederung der Fragen:

- I. Strukturelle Fragen
 - A. Verfassung/Staat
 - B. Differenzierte Integration
 - C. Kompetenzverteilung/Subsidiarität
- II. Institutionelle Fragen
- III. Prozedurale Fragen
- IV. Zweite Säule
- V. Dritte Säule
- VI. Beschäftigungspolitik

Dabei sind es vor allem zwei Gesichtspunkte, die für die Formulierung der einzelnen Fragen bestimmend waren. Einerseits sollten nicht alle Themenbereiche, die theoretisch auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden können, abgedeckt werden, sondern nur jene, deren Erörterung durch die erwähnten vertraglichen Vorgaben oder Beschlüsse des Europäischen Rates so gut wie feststehen. Ausgeklammert bleiben daher unter

¹⁷⁾ Es steht z.B. außer Zweifel, daß einer Osterweiterung eine Effizienzsteigerung vorangehen muß, die ihrerseits einen Zuwachs an Transparenz nach sich ziehen könnte.

¹⁸⁾ Vgl *Falkner/Nentwich* (unten FN 20) 37 ff.

¹⁹⁾ Siehe dazu den Überblick bei *G. S. Mayer*, Regierungskonferenz 1996. Europa auf dem Weg zu einer Verfassung? *ecolex* 1996, 213.

anderem so wichtige Punkte wie die allfällige Veränderung des EGV hinsichtlich der Wirtschafts- und Währungsunion oder die Erweiterung der EU um neue Mitglieder, insb um mittel- und osteuropäische Staaten. Manche Zusammenhänge – wie zB jener zwischen den Details der Institutionenreform und den Erweiterungsplänen (Stichwort: Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Institutionen) – werden dementsprechend vorausgesetzt und nicht explizit thematisiert. Selbstverständlich wird auf die genannten oder auch auf andere Themen in den während des Verlaufs der Konferenz vorgesehenen Aktualisierungen der hier vorgestellten Auswertung einzugehen sein, sofern die Tagesordnung der Konferenz eine Erweiterung erfährt.

Andererseits ist das Fragenspektrum insofern umfassend konzipiert, als bezüglich jener Themen, die in die Untersuchung einbezogen wurden, mögliche Vollständigkeit angestrebt wurde. Insofern orientiert sich die Differenzierung in den Einzelfragen nicht an den konkret von einzelnen Regierungen, der Kommission oder dem Parlament formulierten Vorschlägen, sondern an der gesamten bisher geführten Diskussion²⁰⁾, obgleich diese in den ausgewerteten Stellungnahmen zum Teil unreflektiert bleibt. Der Grund für die hier gewählte Vorgangsweise liegt in dem Bestreben, Verengungen der Perspektive durch die zum Teil selektive Gestaltung der ausgewerteten Stellungnahmen zu verhindern. Daraus folgt jedoch auch, daß zu manchen der aufgelisteten Fragen zum gegenwärtig frühen Zeitpunkt der Verhandlungen nur vereinzelt oder (noch) gar keine expliziten Antworten in den ausgewerteten Stellungnahmen zu finden waren. In diesen Fällen wurden die Fragen zwar belassen, jedoch ohne Antwortraster und nur mit gelegentlichem Kommentar versehen. Diese Vorgangsweise soll es den Lesern ermöglichen, die sich logisch ergebenden offenen Fragen präsent zu halten, auch wenn es noch keine aktuellen Positionierungen zu diesen zu berichten gibt.

²⁰⁾ Auf Nachweise des Schrifttums wird in dieser Untersuchung weitgehend verzichtet. Für den interessierten Leser sei lediglich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf folgende Publikationen hingewiesen, in denen sich weitere Nachweise finden:

Falkner/Nentwich, European Union: Democratic Perspectives After 1996, Service Fachverlag, Wien 1995,

Leicht (Hrsg), Regierungskonferenz 1996. Wohin steuert die EU, Signum-Europa-Bibliothek, Wien 1996,

Leicht (Hrsg), Ös europäische Zukunft. Analysen und Perspektiven, Signum-Europa-Bibliothek, Wien 1996,

Pelinka et al, Europa 1996. Mitbestimmen, Menschenrechte und mehr Demokratie, Schriftenreihe Europa des Bundeskanzleramtes, Verlag Österreich, Wien 1995.

Wir haben versucht, die Themenstellungen der Regierungskonferenz in die Form von Fragen zu gießen, sodaß sich anhand der „Antworten“ der Mitgliedstaaten sowie des EP und der Kommission leicht ein Vergleich zwischen den einzelnen Positionen herstellen läßt. Selbstverständlich ist uns bewußt, daß die leichtere Vergleichbarkeit manchmal auf Kosten der Differenzierung geht. Die daraus entstehenden Schwächen versuchen wir durch präzisierende Anmerkungen möglichst gering zu halten. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die von uns vorgenommene sechsteilige Kategorisierung der Antworten nicht in allen Fällen eine völlig eindeutige Zuordnung erlaubt und somit Ermessensentscheidungen der Bearbeiter nicht gänzlich auszuschließen sind. Wir glauben, dabei keine größeren Vorbehalte formulieren zu müssen als allgemein für derartige sozialwissenschaftliche Untersuchungen. Die verwendeten Klassifikationssymbole haben folgende Bedeutung:

- jjJa
- jeher Ja
- ?unentschieden
- neher Nein
- nnNein
- 0keine Antwort

Die von uns gemachten *Anmerkungen* sind als Kurzzusammenfassungen der entsprechenden Passagen der betreffenden Stellungnahme zu verstehen und wurden daher nicht in indirekter Rede verfaßt. Die Anmerkungen sind pro Mitgliedstaat/Organ in der Länge höchst unterschiedlich ausgefallen. Dies ist nicht auf Unterschiede in der Bearbeitungsweise, sondern im wesentlichen auf die großen Divergenzen der analysierten Dokumente zurückzuführen. Wie oben unter 2. erläutert, sind die Stellungnahmen von höchst unterschiedlicher Qualität und reichen von sehr strukturierten, „technisch“ zu bezeichnenden, wie etwa der des EP, bis zu sehr „politisch-diplomatisch“ formulierten, wie etwa jener von Portugal.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß wir uns entschlossen haben, auf die Nennung der jeweils weiblichen grammatikalischen Begriffe zugunsten der besseren Lesbarkeit zu verzichten. Selbstverständlich sind diese immer auch mitumfaßt.

5. Versuch eines Resümees

Wie läßt sich die Ausgangssituation der Regierungskonferenz auf dem Boden der ausgewerteten Stellungnahmen charakterisieren?

Bereits ein flüchtiger Blick auf die Kurzantworten zu den hier gestellten Fragen zeigt deutlich, daß die Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten wie auch der Organe kaum Einigkeit erkennen lassen. Bei den meisten Fragen läuft das Spektrum der Antworten von einem Extrem zum anderen. Eine etwas genauere Analyse auch anhand der Begründungen und ergänzenden Vorstellungen, die wir in der Spalte „Kommentar“ zusammengestellt haben, macht deutlich, daß noch kaum Übereinstimmung besteht, nicht einmal in so grundlegenden Fragen wie der Zukunft der 3-Säulen-Architektur oder der besten Strategie zur Verringerung oder gar Beendigung des Demokratiedefizits der europäischen Entscheidungsstrukturen.

Nichtsdestotrotz ist dieser generelle Befund insofern zu differenzieren, als es doch einige Fragen gibt, bei denen zumindest ein starker Trend, in einigen Fällen sogar Einigkeit festzustellen ist:

Bei den *strukturellen Fragen* zeichnet sich bislang lediglich ein gewisser Konsens dahingehend ab, daß es im Sinne der von allen angestrebten Erhöhung der Transparenz zur Verbesserung der Lesbarkeit des Vertragswerkes kommen muß. Die von den meisten andiskutierte Problematik der zukünftigen Gestaltung der EU im Sinne von „differenzierter Integration“ ist noch höchst kontrovers; allerdings kann ein gewisser Trend gegen ein „Europa à la carte“ abgesehen werden – differenzierte Integration soll nicht ohne die Einhaltung von bestimmten (noch näher zu verhandelnden) Bedingungen möglich sein und wird eher als Übergangs-, nicht als Dauerlösung erachtet. Jedenfalls ist die Aufrechterhaltung eines einheitlichen institutionellen Rahmens erklärtes Ziel der meisten Stellungnahmen. In diesem Zusammenhang gehört auch die beinahe einstimmige Befürwortung der Vergemeinschaftung des Maastrichter Sozialprotokolls (nur das Vereinigte Königreich wehrt sich, zumindest vorläufig, gegen die Aufgabe seines Sonderstatus).

Im Bereich der *Organstruktur* scheint schon heute absehbar, daß es im Fall einer Erweiterung der Union nach Süden und Osten zu einer Begrenzung der Mitgliederzahl des EP auf 700 kommen wird (in welcher Weise die dadurch notwendige Neuverteilung der Sitze auf die einzelnen MS vorzunehmen sein wird, ist jedoch noch strittig). In diesem Zusammenhang besteht auch Einigkeit darüber, daß das Kommissionskollegium eher kleiner werden soll – zumindest, daß auch die größeren MS in Zukunft nur mehr einen Kommissar stellen, scheint – hier allerdings mit einer sehr pointierten Gegenposition Spaniens – konsensfähig zu sein. Eine Beschränkung der Amtssprachen steht nicht zur Diskussion.

Hinsichtlich der *Verfahrensreformen* können folgende Punkte bereits als abgehakt gelten: das Initiativmonopol der Kommission soll unangetastet bleiben; die Anzahl der Rechtsetzungsverfahren soll deutlich reduziert werden; insb das Kodezisionsverfahren nach Art 189b EGV soll einer (noch nicht näher detaillierten) Vereinfachung und Verbesserung unterzogen werden; das System der Gewichtung der Stimmen im Rat soll aufrechterhalten bleiben und die Einstimmigkeit jedenfalls nicht völlig abgeschafft werden; weiters scheint eine gewisse Aufwertung des Ausschusses der Regionen wahrscheinlich. Eine Art Grundrecht für alle EU-Bürger auf Zugang zu EU-Dokumenten aller Art wird voraussichtlich verankert werden.

Im Bereich der 2. *Säule* dürfte Konsens dahingehend bestehen, daß eine „gemeinsame Planungs- und Analyseeinheit für die GASP“ eingerichtet werden soll; daß die GASP (in der Regel) aus dem EU-Budget finanziert werden soll; schließlich daß es zu einer Vertiefung der Beziehungen der Union zur WEU kommen soll.

Das Schicksal der 3. *Säule* ist vorläufig nur insoweit vorgezeichnet, als übereinstimmend die Optimierung der Kooperation angestrebt wird, die Vergemeinschaftung dieses Bereichs ist jedoch noch umstritten. Daß der EuGH für die 3. Säule (zumindest teilweise) zuständig erklärt werden soll, wird mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von allen jenen MS gefordert, die eine Stellungnahme zu dieser Frage in ihrem jeweiligen Positionspapier abgegeben haben.

Wiederum mit Ausnahme der Briten wird die Verankerung einer gemeinschaftlichen *Beschäftigungspolitik* gefordert. Konsensfähig scheint die vertragliche Verankerung eines „ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen“ und die diesbezügliche Änderung der Ziel- und Aufgabenbestimmungen am Anfang des Vertrages. In diesem Zusammenhang sollen auch die ebenfalls nur vom Vereinigten Königreich explizit nicht mitgetragene Verstärkung und Ausweitung des Geschlechtergleichbehandlungsgrundsatzes erwähnt werden.

Angesichts der Vielzahl der aufgeworfenen Fragen und der hohen Erwartungen, die insb aus Wissenschaft und Bevölkerung an die Regierungskonferenz herangetragen wurden, mag dieser magere Befund zu Pessimismus Anlaß geben. Ohne an dieser Stelle den Pessimisten Unrecht geben zu wollen, scheinen jedoch aus heutiger Sicht zumindest drei Elemente Anlaß zu Hoffnung auf weitergehende Ergebnisse der IGK zu geben:

Erstens ist ein Regierungswechsel im Vereinigten Königreich in naher Zukunft und dh noch vor Beendigung der Regierungskonferenz absehbar, was – zumindest in einigen Fragen, etwa hinsichtlich des Schicksals des britischen Opt-outs in Sozialfragen – voraussichtlich zu einer Entspannung der Verhandlungen führen wird.

Zweitens sollte berücksichtigt werden, daß die in den vorigen Absätzen vorgenommene Auswertung auf teilweise wenig umfassenden Stellungnahmen der Regierungen beruht. In unserer Spalte „Kurzantwort“ finden sich noch sehr häufig „Nullen“, die sich daraus erklären, daß sich die betreffenden Regierungen bei der Redaktion ihrer Stellungnahmen entweder über die Relevanz der Frage (noch) nicht ausreichend bewußt waren oder sich bewußt bedeckt gehalten haben. Dies muß und wird sich mit dem Fortschreiten der Konferenz ändern. Solange aber ein hoher Prozentsatz von MS zu einer bestimmten Frage überhaupt noch nicht Stellung genommen hat, erscheint die Feststellung eines „Trends“ wohl unzulässig und wurde daher oben unterlassen. Das bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, daß überhaupt kein Konsenspotential besteht.

Drittens muß natürlich in Erinnerung gerufen werden, daß wir uns noch ganz am Beginn der Verhandlungen befinden. Die Sondierungsgespräche, die im Rahmen der Reflexionsgruppe geführt worden sind, standen noch nicht unter dem Zeichen von echten Verhandlungen, sondern dienten vielmehr der Annäherung an die gestellten Themen und der Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung, was auch deutlich aus Aufbau und Stil des Berichts der Gruppe hervorgeht. Die besondere Dynamik von Verhandlungen auf EU-Regierungskonferenzen entscheidet sich erfahrungsgemäß erst nach einer gewissen Anlaufphase. Zweifellos ist es auch möglich, daß die IGK 96 scheitert bzw nur höchst unbefriedigende Ergebnisse zeitigen wird. Viel wahrscheinlicher ist es jedoch, daß unter dem Druck der Öffentlichkeit, „etwas zustande zu bringen“, im Verlauf der nächsten Monate die in der Vergangenheit beobachteten Dynamiken konsensergebend wirken werden: trotz Einstimmigkeitserfordernisses können nämlich etwa „package deals“ zum Aufbrechen starrer nationaler Haltungen führen²¹).

²¹) Vgl ausführlich dazu *G. Falkner*, *Supranationalität trotz Einstimmigkeit?*, Bonn 1994.

6. Auswertung der Anfangspositionen der Mitgliedstaaten, des EP und der Kommission

I. Strukturelle Fragen

A. Verfassung/Staat/Menschenrechte

1: Sollen die MS weiterhin „Herren der Verträge“ bleiben?		
<i>Wenn „Ja“: Wie soll das Verfahren zukünftiger Primärrechtsänderungen gestaltet werden?*</i>		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	j	Es besteht kein Bedarf, die Integration zu beschleunigen (<i>Nordic Council 3</i>).
FIN	j	Die EU ist eine Vereinigung unabhängiger Staaten, der lediglich einige Kompetenzen übertragen wurden, die gemeinsam ausgeübt werden können.
S	j	Die EU wird sich weiter als eine Gemeinschaft unabhängiger Staaten entwickeln, damit gemeinsame Ziele leichter erreicht werden können.
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	j	Ergibt sich implizit aus der Position, daß die Übertragung eines an einem föderalen Modell ausgerichteten Grundsatzes (zB Subsidiarität) auf ein Gebilde eigener Art, wie es die EU ist, den Integrationsprozeß selbst gefährden kann (<i>März 1995</i>).
IRL	0	
IT	j	Implizit, da auch in den Ausführungen zu allen Reformvorschlägen nur von Verträgen/ vom Vertrag die Rede ist.
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	nn	Das EP (als Vertragsorgan) fordert, bei Vertragsänderungen seine Zustimmung geben zu müssen, damit die MS nicht mehr (alleinige) „Herren“ der Verträge sind, uE überschritten.
Kom	j	Es wird keine diesbezügliche Änderung vorgeschlagen.

*) Die MS wären keine „Herren der Verträge“ mehr, wenn die Organe der EU autonom über Kompetenzübertragungen auf die Union entscheiden könnten (Kompetenzkompetenz) und/oder wenn die Organe, insb das EP, ein Zustimmungsrecht zu Änderungen des Primärrechts hätte.

2: Soll Art N EUV geändert werden ?

Wenn „Ja“, wie?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	n	Der seinerzeitige Vorschlag des Spinelli-Entwurfs ist zweifellos eine mögliche Lösung, muß aber sorgfältig abgewogen werden. Danach ist der Vertrag von allen zu ratifizieren. Sobald eine Mehrheit der MS, deren Bevölkerung 2/3 der Gesamtbevölkerung repräsentiert, ratifiziert hat, treten die Regierungen jener MS, die ratifiziert haben, zusammen, um einvernehmlich die Verfahren für die Inkraftsetzung, das Datum des Inkrafttretens sowie die Beziehungen zu jenen MS, die noch nicht ratifiziert haben, zu beschließen (<i>März 1995</i>). SP unterstreicht die Beibehaltung des Prinzips der Einstimmigkeit bei Entscheidungen des primären Rechts: Art N, Art O EUV, System und Höhe der Eigenmittel. In all diesen Fällen ist jeweils auch die Ratifikation durch die nationalen Parlamente erforderlich (<i>April 1996</i>).
IRL	0	
IT	n	Implizit, da ausdrücklich auf ein erfolgreiches Ratifizierungsverfahren verwiesen wird.
Ö	n	Vertragsänderungen sollten weiterhin im Rahmen von Regierungskonferenzen einstimmig festgelegt werden.
P	nn	Es ist zur Diskussion gebracht worden, daß – sollte man an einem toten Punkt angelangen – Vertragsrevisionen in Kraft treten könnten, auch wenn diese nicht von allen MS ratifiziert worden seien. Man soll jedoch nach dem Dafürhalten Ps an den bestehenden Regeln für die Vertragsrevision festhalten, da obige Lösung einer Neugründung der Union gleichkäme.
UK	0	
EP	jj	Zustimmung des EP zu allen Vertragsänderungen.
Kom	0	

3: Sollen alle Dokumente des sogenannten Primärrechts in einem einzigen Dokument konsolidiert werden?

Es ist insb folgender Aspekt zu berücksichtigen: Soll es Ziel der IGK sein, das Primärrecht transparent, kohärent, widerspruchsfrei, klar und konzentriert neu zu fassen (iSe Wiederverlautbarung)?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Vereinfachung der Verträge, um die Lesbarkeit zu erhöhen; Erhöhung der Qualität der gemeinschaftlichen Gesetzgebung
LUX	?	
NL	?	
		Zu denken ist an eine Regelung im Vertrag, die gewährleistet, daß die Rechtssetzung im Rahmen der EU in allen Fällen einer Qualitätskontrolle unterliegt, sowohl während der Verhandlungen als auch danach.
DK	?	Der Vertrag soll vereinfacht, obsoleete Bestimmungen entfernt werden.
FIN	0	
S	?	Der EUV soll vereinfacht und verständlicher gemacht werden.
D	0	
F	0	
GR	j	Die Konsolidierung der Verträge in einem einzigen Text und eine vereinfachte Gesetzgebung, um sie dem durchschnittlichen EU-Bürger leichter verständlich zu machen, würden zu einer Reduzierung der Distanz zwischen dem EU-Bürger und den EU-Institutionen beitragen.
SP	j	(i) Es muß ein Text entstehen, der möglichst klar und genau formuliert ist; überflüssige und überholte Texte sollen entfallen. (ii) Es wäre denkbar, die grundlegenden Prinzipien der Union in einen „Basistext mit verfassungsähnlichem Charakter“ aufzunehmen und sie in einem ausführlicheren Text eingehender darzulegen. (März 1995). Der bestehende Vertrag sollte im Rahmen des Möglichen vereinfacht werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	j	Die Verträge sind zu restrukturieren.
Ö	0	
P	0	Der Vertrag enthält eine große Zahl veralteter Bestimmungen (insb in bezug auf bestimmte Übergangszeiten), die vorzugsweise aktualisiert werden können.
UK	0	
EP	jj	Neuformulierung bestimmter „Verfassungsbestimmungen“, Entfernung von obsoleten Bestimmungen, Zusammenfassung der 3 Gemeinschaften, Neuorganisation des Aufbaus des (dann einheitlichen) Vertrages.
Kom	jj	Vereinfachung und Konsolidierung.

4: Welchen Aufbau soll das zukünftige Dokument haben?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind die folgenden Unterfragen zu berücksichtigen: **a.** Sollen institutionelle, verfahrensrechtliche und materielle Bestimmungen getrennt werden? **b.** Soll es einen Katalog von EU-rechtlich verbürgten Rechten am Anfang des Dokuments geben? **c.** Sollen die wesentlichsten Doktrinen des EuGH (Vorrang, unmittelbare Anwendbarkeit, Schadenersatz, Gleichbehandlung etc) in den Vertrag aufgenommen werden? Zu Fragen der Grundrechte weiter unten

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B		b. n – nur eine Bezugnahme auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten des „europäischen Bürgers“, die sozialen Grundrechte, die Gleichheit von Mann und Frau.
LUX		
NL		
DK		Es ist zu überdenken, Grundrechte (demokratische und Menschenrechte) in die Präambel des Vertrages aufzunehmen. Eine Erklärung/ein Protokoll soll in den Vertrag eingefügt werden, die/das es ermöglicht, Steuern zur Lösung von grenzüberschreitenden Umweltproblemen mit qualifizierter Mehrheit einzuführen.
FIN		Die Aufnahme eines präziser definierten Konzeptes der Unionsbürgerschaft in die Gründungsverträge könnte ein Weg sein, Demokratie und Legitimität zu fördern. Soziale Rechte und Pflichten sind zu überdenken. Das Prinzip der Gleichberechtigung ist in den Vertrag aufzunehmen.
S		Der Inhalt des Sozialprotokolls ist in Teil 2 des Vertrags von Rom zu übernehmen.
D		
F		
GR		
SP		Es wäre denkbar, die grundlegenden Prinzipien der Union in einen „Basistext mit verfassungähnlichem Charakter“ aufzunehmen und sie in einem ausführlicheren Text eingehender darzulegen. (März 1995) // Die Charta der sozialen Grundrechte soll in eine Erklärung zum Vertrag aufgenommen werden. // Einige Elemente der Erklärung 13 zum EUV sollen in den EUV aufgenommen werden. (April 1996)
IRL		
IT		Gewisse Grundrechte (in Hinblick auf Gleichberechtigung, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenangst und Minderheitenrechte) sind in den ersten Teil des Vertrages aufzunehmen. Im übrigen soll eine Restrukturierung erfolgen. Weitere Bürger- und Sozialrechte sind einzufügen.
Ö		
P		b. Man unterstützt die Option, eine Europäische Bürgercharta in den Vertrag einzufügen.
UK		Eine Vereinfachung des Vertragstextes, zB durch Streichung obsolet gewordener Artikel, wird willkommen heißen. // Viele der Vorschläge zur Vertragsvereinfachung erheben schwierige Fragen, weil sie die Substanz des Vertrages modifizieren und die institutionelle Balance ändern.
EP		a., b. ja! ; keine Aussage zu c.
Kom		Keine diesbezüglichen Aussagen, außer: Lesbarkeit erhöhen, was implizit die Trennung der Politiken/Institutionellen Bestimmungen nahelegt.

5: Soll die EU Mitglied der EMRK werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Man ist bereit, bestimmte Vorschläge in bezug auf die „Vergrößerung der Zahl der Bürgerrechte“ ins Auge zu fassen: Beitritt der EU zur EMRK oder anderen Konventionen, Einfügung einer Liste der Freiheiten und Grundrechte in den Vertrag, Einführung eines Sanktionsmechanismus (einschl der Aussetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte „Suspension de la qualité de membres“).
LUX	0	Auch der Union muß Rechtspersönlichkeit verliehen werden. Bedingung: klare Definition der Modalitäten der Ausübung.
NL	0	
DK	0	
FIN	?	Es wird auf Möglichkeit – allerdings nicht eindeutig bestimmbar – hingewiesen.
S	0	
D	0	Wird aber im <i>CDU/CSU</i> Papier befürwortet.
F	0	
GR	jj	GR unterstützt die Aufnahme eines Grundrechtskatalogs in den revidierten EUV oder alternativ den Beitritt der EU zur EMRK.
SP	jj	(April 1996)
IRL	0	
IT	0	
Ö	jj	Dies würde bedeuten, daß auch die Organe und das Recht der Union den Kontrollmechanismen der Konvention unterworfen werden. Ein EMRK-Beitritt der Union würde allerdings voraussetzen, daß diese Rechtspersönlichkeit erhält.
P	jj	Zudem steht man der Möglichkeit, daß die EU Rechtspersönlichkeit habe und Vertragspartei internationaler Verträge werde, offen gegenüber.
UK	0	Es wird auf die EMRK, die Mitgliedschaft aller MS bei dieser und auf Art F EUV verwiesen, welche den Grundrechtsschutz bereits gewährleisteten.
EP	jj	Allerdings fordert das EP gleichzeitig auch einen Grundrechtskatalog im Vertrag selbst.
Kom	jj	Kom stellt eigenen Grundrechtskatalog und Beitritt zur EMRK als Alternativen dar.

6: Soll die EG Mitglied der EMRK werden?

In den bislang vorliegenden Stellungnahmen wird auf die Unterscheidung zwischen einer EMRK-Mitgliedschaft der EU bzw der EG noch nicht näher eingegangen.

7: Soll der EU Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	jj	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	jj	
SP	jj	Ist nötig, damit die Union Internationale Abkommen im Bereich der GASP und der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Justiz und des Innern abschließen kann. Die Tatsache, daß die Union keine Rechtspersönlichkeit hat, führt hinsichtlich der Außenbeziehungen zu Verwirrung und schmälert die Rolle der Union nach außen. // Die EU soll als juristische Person der EMRK beitreten können. (April 1996)
IRL	0	
IT	jj	Die Restrukturierung wird die Möglichkeit eröffnen, der Union Rechtspersönlichkeit zu verleihen.
Ö	jj	
P	j	Man steht der Möglichkeit, daß die Union Rechtspersönlichkeit hat und Vertragspartei internationaler Verträge wird, offen gegenüber.
UK	0	
EP	0	
Kom	jj	„Die Union soll sich eine passende Rechtsgrundlage geben.“

8: Soll ein Grundrechtskatalog in den EUV aufgenommen werden?

Auch zu berücksichtigen: Soll es eine Bestimmung gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus aller Art geben?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	Man ist bereit, bestimmte Vorschläge in bezug auf die „Vergrößerung der Zahl der Bürgerrechte“ ins Auge zu fassen: Beitritt der EU zur EMRK oder anderen Konventionen, Einfügung einer Liste der Freiheiten und Grundrechte in den Vertrag, Einführung eines Sanktionsmechanismus (einschl der Aussetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte „Suspension de la qualité de membres“).
LUX	n	Nur eine Bezugnahme („référence“) auf den Kampf gegen Rassismus und Xenophobie; nur eine Bezugnahme auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten des „europäischen Bürgers“, die sozialen Grundrechte, die Gleichheit von Mann und Frau.
NL	n	
DK	j	
FIN	j	In die Präambel. Man ist weiters auch bereit, über Arbeitnehmergrundrechte nachzudenken.
S	?	Ein solcher muß aber nicht allumfassend sein. Die Idee, eine Bestimmung über Fremdenhaß und Rassismus in den Vertrag aufzunehmen, soll unterstützt werden.
D	j	Es wird Bezug genommen auf Gleichberechtigung, auf Bestimmungen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die allerdings nicht den potentiellen Umfang oder die Qualität eines Kataloges haben.
F	0	Verbesserter Grundrechtsschutz auf EU-Ebene wird gefordert.
GR	jj	GR unterstützt die Aufnahme eines Grundrechtskatalogs in den revidierten EUV oder alternativ den Beitritt der EU in die EMRK. // In den Vertrag (EGV/EUV?) sollten besondere Bestimmungen aufgenommen werden, die jede Form von Diskriminierung verbieten und explizit Rassismus und Xenophobie verurteilen.
SP	jj	GR unterstützt die Aufnahme eines Grundrechtskatalogs in den revidierten EUV oder alternativ den Beitritt der EU in die EMRK. // In den Vertrag (EGV/EUV?) sollten besondere Bestimmungen aufgenommen werden, die jede Form von Diskriminierung verbieten und explizit Rassismus und Xenophobie verurteilen.
IRL	0	In diesem Zusammenhang wird besonders erwähnt: Das Sozialprotokoll soll in den „dispositiven Teil des Vertrags“ (Anm: offenbar iSd Position zur Flexibilisierung) aufgenommen werden; es sollen sozio-ökonomische Rechte und konkret die Charta der sozialen Grundrechte in eine Erklärung zum Vertrag aufgenommen werden; in das Diskriminierungsverbot sollen außer Nationalität auch Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Präferenz aufgenommen werden; volle Gleichstellung von Mann und Frau; Rassismus, Xenophobie und Intoleranz müssen entsprechend dem Vorschlag des EP aus 1993 verurteilt werden; Vertiefung der Unionsbürgerrechte (freier Personenverkehr und Niederlassungsfreiheit, diplomatischer und konsularischer Schutz in Drittländern); neue Rechte durch Vereinfachung der auf die Bürgerrechte bezüglichen Vertragsbestimmungen, insb ein Sonderrecht auf Information über die Angelegenheiten der Union und ihr Funktionieren; Zugang der Konsumenten zu öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (zB Strom, Wasser, Post, Telefon, Unterricht, öffentlicher Transport). // Auch die MS sollen vertraglich zur Respektierung der Grundfreiheiten und Menschenrechte verpflichtet werden. (April 1996)
IT	0	
Ö	j	Aufnahme gewisser Grundrechtsbestimmungen in den ersten Teil, insb zu Nichtdiskriminierung, Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und hinsichtlich Minderheiten.
	0	

P	?	Man unterstützt die Option, eine Europäische Bürgercharta in den Vertrag einzufügen. Zudem steht man einer Ausweitung und Weiterentwicklung der bereits bestehenden Vertragsregelungen zu den Menschenrechten offen gegenüber. Man unterstützt, in den Vertrag eine detailliertere Definition der Menschenrechtsdimension aufzunehmen. Man befürwortet die stärkere vertragliche Betonung von (i) der Beachtung der Verpflichtung zum Minderheitenschutz, (ii) dem Kampf gegen Diskriminierung, Rassismus, Xenophobie und Intoleranz. Zudem muß der Vertrag die imperative Natur von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bestimmen.
UK	n	Die EU wird nicht als das geeignete Umfeld zum Schutz fundamentaler Menschenrechte oder für ein generalklauselartiges Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Religion, des Alters oder der Invalidität angesehen. Es wird auf die EMRK, die Mitgliedschaft aller MS bei dieser und auf Art F EUV verwiesen, welche den Grundrechtsschutz bereits garantierten.
EP	jj	Gleichzeitig: Beitritt zur EMRK; Rassismus/Xenophobie-Bestimmung wird gefordert.
Kom	jj	Oder Alternative: Beitritt zur EMRK.

9: Soll die Möglichkeit, gegen einen MS bei Nichtbeachtung der Grundrechte oder der demokratischen Grundsätze eine Sanktion (bis zum Ausschluß aus der EU) zu verhängen, in den Vertrag aufgenommen werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Man ist bereit, bestimmte Vorschläge in bezug auf die „Vergrößerung der Zahl der Bürgerrechte“ ins Auge zu fassen: ua Einführung eines Sanktionsmechanismus (einschl der Aussetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte „Suspension de la qualité de membres“).
LUX	jj	Sanktionen können bis zur Aufhebung bestimmter mit der EU-Mitgliedschaft verbundener Rechte gehen.
NL	jj	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	jj	Im Fall schwerer und wiederholter Grundrechtsverletzungen oder demokratischer Grundprinzipien sollen die Mitgliedschaftsrechte des MS suspendiert werden. (April 1996) Bei der Beurteilung dieser Position ist zu berücksichtigen, daß SP die Aufnahme eines Vertragsartikels befürwortet, durch den <i>auch die MS</i> zur Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet werden.
IRL	0	
IT	0	
Ö	jj	Für den Fall schwerwiegender Verstöße erscheint es zweckmäßig, im EUV die Möglichkeit von politischen und wirtschaftlichen Sanktionen gegen den betreffenden MS vor-zusehen.
P	0	
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

10: Soll der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen (über den Grundsatz des gleichen Entgelts am Arbeitsplatz hinaus) im EGV verankert werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Es soll eine diesbezügliche „référéncé“ geben.
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	
FIN	jj	
S	jj	Es ist explizit festzulegen, daß der Gleichheitsaspekt bei allen Gemeinschaftsaktivitäten zu berücksichtigen ist.
D	0	
F	0	
GR	jj	Die EGV-Vorschriften über die Gleichheit von Mann und Frau sollten verstärkt werden.
SP	jj	Es ist in den Vertrag ein Hinweis aufzunehmen, daß die Gleichstellung der Geschlechter in alle Politikbereiche der Union integriert werden muß. (April 1996)
IRL	j	Es wird das grundsätzliche Bekenntnis ausgesprochen, an der Identifizierung von diesbezüglichen Vertragsänderungsmöglichkeiten mitzuwirken.
IT	j	Nichtdiskriminierung soll im Vertrag als genereller Grundsatz verankert und damit verstärkt werden.
Ö	jj	Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im EUV stärken und weiterentwickeln. // Im EGV sicherstellen, daß MS Maßnahmen zur Bevorzugung von Frauen ergreifen können.
P	0	
UK	n	Implizit aus der Aussage, die EU werde nicht als das geeignete Umfeld zum Schutz fundamentaler Menschenrechte oder für ein generalklauselartiges Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Religion, des Alters oder der Invalidität angesehen.
EP	jj	
Kom	jj	

11: Sollen den europäischen Bürgern direkte Partizipationschancen im Entscheidungsprozeß auf EU-Ebene eingeräumt werden?

Insb folgende Aspekte sind zu berücksichtigen: a. Soll es ein Verfassungsreferendum geben? b. Sollen darüberhinausgehende Formen direkter Demokratie in den Vertrag/die Verfassung aufgenommen werden?

Dazu wurde bislang nur vom EP Stellung genommen, welches in seiner Resolution vom 17. 5. 1995 eine Art „Verfassungsreferendum“ über das Ergebnis der IGK gleichzeitig in allen MS fordert.

12: Ist das Ziel der europäischen Integration ein (Bundes)Staat?

Wenn „Nein“, dann sind insb die folgenden Optionen zu berücksichtigen: **a.** ein Staatenbund **b.** weder/noch

Diese Frage wird nur von *SP* und dem *UK* indirekt angesprochen.

SP (März 1995) meint, daß die Übertragung eines an einem föderativen Modell ausgerichteten Grundsatzes (zB Subsidiaritätsgrundsatz) auf ein Gebilde eigener Art, wie es die Union ist, den Integrationsprozeß gefährden könne.

Das *UK* spricht vom unabhängigen, demokratischen Nationalstaat als dem Fundament der EU. Der EUV spreche zwar von einer „immer engeren Union der Völker Europas“. Dies bedeute aber nicht eine immer enger werdende politische Union in Sinne einer unerbittlichen Übertragung von Kompetenzen an supranationale Institutionen, einer Erosion nationaler Parlamente und der schrittweisen Entwicklung der Vereinigten Staaten von Europa. Der Erfolg könne nur erreicht werden, wenn die EU sich weiterentwickle als eine Union von Nationen, die aufgrund von Verträgen zusammenarbeiteten, die sie freiwillig eingegangen seien und die von den nationalen Parlamenten jedes MS bewilligt worden seien. Die EU sei kein Staat und sollte darauf achten, keine Ideen zu entwickeln, die der Angst der Bevölkerung, sie wolle ein solcher werden, Nahrung gebe.

B. Differenzierte Integration

13: Werden neue Formen „differenzierter Integration“ grundsätzlich für möglich erachtet?			
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:	
B	jj		Differenzierte Integration wird in einer erweiterten Union als „wahrscheinlich unvermeidbar“ gesehen.
LUX	jj		
NL	jj	Man unterscheidet zwischen der Konzeption verschiedener Geschwindigkeiten und jener verschiedener Dimensionen (= Unterschiede in bezug auf Tempo <i>und</i> Ziele). Im allgemeinen muß ein Europa der verschiedenen Dimensionen vermieden werden. Gegen das Konzept verschiedener Geschwindigkeiten hat man keine schwerwiegenden Bedenken. Für den Bereich der GASP und der Innen- und Rechtspolitik schließt man das Konzept der verschiedenen Dimensionen nicht von vornherein aus, auch wenn man das Konzept der verschiedenen Geschwindigkeiten bevorzugt.	
DK	0		
FIN	jj	In Ausnahmefällen können Einzelstaaten einem Sonderzeitplan in bezug auf gemeinsam beschlossene Ziele folgen.	
S	jj	Die Erweiterung der Union könnte zu einem Bedarf an Modellen differenzierter Integration, die der tatsächlichen Kapazität bzw den Wünschen der MS entsprechen, führen.	
D	jj	Zeitweise Schwierigkeiten eines MS, der Entwicklung zu folgen, dürfen den Fortschritt und die Handlungsfähigkeit der EU nicht behindern. Deshalb wird eine generelle Vertragsbestimmung für möglich und wünschenswert erachtet, die verstärkte Kooperation zwischen einigen MS im institutionellen Rahmen der Union erlaubt. (<i>Chirac/Kohl</i>) // Einführung einer Flexibilisierungsklausel in den Vertrag, denn: Integrationsprozeß darf nicht durch MS aufgehalten werden können, die nicht wollen oder können (kein Vetorecht). Jedoch darf niemand, der mitwirken will und kann, gegen seinen Willen ausgeschlossen werden (kein Kerneuropa).	
F	jj	Zeitweise Schwierigkeiten eines MS, der Entwicklung zu folgen, dürfen den Fortschritt und die Handlungsfähigkeit der EU nicht behindern. Deshalb wird eine generelle Vertragsbestimmung für möglich und wünschenswert erachtet, die verstärkte Kooperation zwischen einigen MS im institutionellen Rahmen der Union erlaubt. (<i>Chirac/Kohl</i>) // Flexible Integration: kein MS darf diese verhindern, kein MS darf ausgeschlossen werden. Diese Vorgangsweise sollte vor allem in der 2. und 3. Säule zur Anwendung kommen.	
GR	nn	Eine „differenzierte“ oder „flexible Integration“ oder ein „Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten“ oder ein „Kerneuropa“ kann nicht akzeptiert werden. Die Institutionalisierung solcher Formen der Integration würde in jeder Ausformung zu einer Fragmentierung des Unifikationsprozesses führen und dauernde Diskriminierungen innerhalb der MS mit sich bringen und die Grundprinzipien institutioneller Gleichheit durcheinanderbringen. Diese Formen könnten zu neuen Trennungen und Antagonismus in Europa führen und sind daher gefährlich. // Die Antwort auf die Probleme, die durch die Notwendigkeit einer Vertiefung der Unifikation und durch den Erweiterungsprozeß gestellt werden, liegt in der Methode von „befristeten Übergangsbestimmungen“, wie sie im Vertrag vorgesehen und in der Vergangenheit erfolgreich getestet worden sind.	

SP	jj	<p>(i) Das Konzept der „variablen Geometrie oder der verstärkten Solidarität“ stellt sich als beste Lösung dar, um den Widerspruch zwischen Vertiefung und Erweiterung der EU aufzuheben. Derzeitige Beispiele: Sozialprotokoll; Rechte des UKs und DKs bezüglich der 3. Stufe der WWU; GASP („opting out“ und freiwilliges Voranschreiten); außerhalb des Vertrags im EWS, im Eurocops und im Schengener Übereinkommen. (ii) Die Merkmale des Konzepts sind: Ausnahme zugunsten eines Staates, der sonst nicht voranschreiten könnte, und das freiwillige Eintreten dieses Staates in die nächsten Stufen. (iii) Es sind Bedingungen zu beachten (letztes Mittel, von allen im vorhinein gefaßter Beschluß der „Beitrittsbedingungen“, flankierende Politiken, Wahrung des gemeinsamen Besitzstandes, des einheitlichen institutionellen Rahmens und der politischen Stabilität). (iv) Dieses Konzept ist sehr genau von anderen Modellen zu unterscheiden, die alle abgelehnt werden: „Unterschiedliche Geschwindigkeiten“, „Europa à la carte“, „Harter Kern“. (Trotzdem bleibt der Unterschied zwischen dem Konzept der „variablen Geometrie“ und jenem des „Europe à la carte“ unklar.) (März 1995)</p> <p>Die Stellungnahme vom April 1996 bleibt bei dieser Position, ist aber etwas vager formuliert: es müssen Form und Ausmaß der Flexibilität von Fall zu Fall untersucht werden.</p>
IRL	jj	Ein gewisser Grad an Flexibilität wird nötig sein, um eine Erweiterung um Länder mit weitgehend unterschiedlichem wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand vollziehen zu können.
IT	jj	Formen der Flexibilität sind einzuführen, die es gewissen MS ermöglichen, fortgeschrittenere Formen der Integration nach vorher bestimmten Regeln zu verfolgen. Voraussetzungen: Beibehaltung des einheitlichen institutionellen Rahmens, des <i>acquis communautaire</i> und der formellen und materiellen Gleichheit jener MS, die in einer weiteren Stufe eine Politik oder einen Handlungsbereich der Gemeinschaft integrieren.
Ö	0	
P	n	Es ist zur Diskussion gebracht worden, daß – sollte man an einem toten Punkt angelangen – Vertragsrevisionen in Kraft treten könnten, auch wenn diese nicht von allen MS ratifiziert worden sind. Man soll jedoch nach dem Dafürhalten Ps an den bestehenden Regeln für die Vertragsrevision festhalten, da obige Lösung einer Neugründung der Union gleichkäme. // Man favorisiert keine Modelle, die die Existenz verschiedener Staatengruppen, die jeweils eigene Ziele, Methoden und Zeitpläne verfolgen, endgültig institutionalisieren. Die Grundidee der „Europäischen Konstruktion“ ist der gemeinsame Fortschritt und nicht das isolierte Fortschreiten der Besten. Die These, künftige Erweiterungen seien nur in Form differenzierter Integrationsmodelle möglich, beruhen auf der irrigen Annahme, daß eine Transformation des Unionscharakters und der politischen Bahnen notwendig seien, um eine Erweiterung zu ermöglichen. Die Flexibilisierung der Beitrittskriterien und die Ermöglichung der Nicht-Annahme sämtlicher mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten sind der erste Schritt zu einer charakterlosen Union. Die Union verfügt schon über ausreichend flexible Mechanismen (Übergangszeiten, zeitlich beschränkte Entbindungen).
UK	j	Die Union muß einen gewissen Grad der Flexibilität oder, wie sie manchmal beschrieben wird, der „variablen Geometrie“ akzeptieren, ohne in die Falle eines zweigleisigen Europas mit einem harten Kern von MS oder Politiken zu tappen. // Es mag Bereiche geben, in denen es für einige MS sehr vorteilhaft wäre, eine engere oder schnellere Integration voranzutreiben, als für andere. Es ist jedoch wichtig, daß solche Politiken nur dann Unionspolitiken werden und auf die Institutionen der Gemeinschaft, sowie auf das Budget abfärben, wenn dies von allen beschlossen wird. // Weiters sollte kein MS aus einem Politikbereich ausgeschlossen werden, an dem er teilnehmen möchte und dazu auch in der Lage ist. Die Politiken müssen für alle offen sein.
EP	jj	
Kom	jj	

14: Werden der Austritt aus der EU bzw die Schaffung einer konkreten Austrittsmöglichkeit als Alternative erwogen?

Gegebenenfalls sind andere Alternativen anzuführen.

Nur das EP hat in seiner Resolution 17/5/95 die Möglichkeit einer Austrittsbestimmung „unter Einhaltung bestimmter Kriterien“ erwogen.

15: Wird „differenzierte Integration“ als letzter Ausweg gesehen?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	
FIN	j	Implizit aus der Betonung des Sonderfalls und der zeitlichen Beschränkung.
S	nn	Es besteht eine durch wirtschaftliche Tatsachen bedingte Notwendigkeit für eine differenzierte Integration.
D	0	Das Modell der differenzierten Integration wird unter dem Aspekt zeitweiser Schwierigkeiten („difficultés momentanées“) einzelner MS behandelt. (Chirac/Kohl) // Im deutschen Papier wird darauf bezug genommen, daß der Integrationsprozeß von einzelnen MS, die nicht wollen oder können, nicht aufgehalten werden darf.
F	0	Das Modell der differenzierten Integration wird unter dem Aspekt zeitweiser Schwierigkeiten („difficultés momentanées“) einzelner MS behandelt. (Chirac/Kohl) // Die französische Position stellt die flexible Integration explizit in den Zusammenhang mit der Vorbereitung der Erweiterung.
GR	0	
SP	jj	In beiden Positionspapieren explizit gefordert.
IRL	nn	Es besteht eine durch wirtschaftliche Tatsachen bedingte Notwendigkeit für eine differenzierte Integration.
IT	0	
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	jj	Nicht explizit.
Kom	jj	

16: Müssen Formen der „differenzierten Integration“ von allen MS beschlossen werden?

Als Alternative ist insb zu berücksichtigen: Eine „autonome Gruppenbildung“ soll möglich sein.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	„Vorausschreiten“ einer Gruppe muß mit der Zustimmung aller MS erfolgen.
LUX	0	
NL	nn	MS, die aus eigenem Antrieb auf eine Beteiligung verzichten, dürfen sich nicht gegen die Bildung einer Spitzengruppe wehren, wenn diese folgenden Kriterien entspricht: (i) Vereinbarkeit mit den Zielen des EUV; (ii) Jeder MS muß die Freiheit haben, sich anzuschließen, wenn er die Erfordernisse des Weges zu einer schnelleren Integration erfüllen kann und will; (iii) Differenzierte Integration darf die Rechtsordnung der Gemeinschaft nicht gefährden und den Zusammenhalt des Binnenmarktes grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Es ist davon auszugehen, daß manche die Übernahme des Schengen-Besitzstandes durch die EU nicht akzeptieren würden. Dieser Wunsch ist zu respektieren, darf aber an sich kein Hindernis für andere MS sein. Differenzierte Integration wird jedoch als „letzter Ausweg“ gesehen.
DK	0	
FIN	jj	
S	j	Gemeinsames Ziel, das mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten angestrebt werden darf, kann von den Ländern gemeinsam festgelegt werden.
D	n	Jenen MS, die den Willen und die Fähigkeit haben, unter sich im institutionellen Rahmen der EU verstärkte Kooperationen zu entwickeln, soll dies durch eine generelle Vertragsbestimmung erlaubt werden. (<i>Chirac/Kohl</i>) // MS, die nicht wollen oder können, dürfen nicht aufhalten (kein Vetorecht).
F	?	Jenen MS, die den Willen und die Fähigkeit haben, unter sich im institutionellen Rahmen der EU verstärkte Kooperationen zu entwickeln, soll dies durch eine generelle Vertragsbestimmung erlaubt werden. (<i>Chirac/Kohl</i>) // Diese verstärkten Kooperationen werden Gemeinschaftsaktivitäten, wenn sie vom Rat angenommen werden ('si le Conseil l'accepte'). Im Rahmen der von der Union angenommenen allgemeinen Zielrichtungen der Gemeinschaftspolitik dürfen MS, die entscheiden, weiter und schneller in diese Richtung zu gehen, von den anderen nicht gehindert werden.
GR	0	
SP	?	Implizit: Der Zugang zum „harten Kern“ muß im voraus von allen MS einvernehmlich festgelegt werden; die Voraussetzungen dürfen auf keinen Fall mit jenen zum Eintritt in die 3. Stufe der WWU zusammenfallen (<i>März 1995</i>). Diese Position scheint die Festlegung der Formen der differenzierten Integration einzuschließen. Im Papier vom <i>April 1996</i> findet sich allerdings das Einstimmigkeitserfordernis nicht mehr explizit.
IRL	0	
IT	0	
Ö	0	
P	j	Ein Modell differenzierter Integration hat nur dann eine Chance, „lebensfähig“ zu sein, wenn das Endziel, das von allen zu erreichen ist, von allen definiert und vereinbart wird, und es nur in der Implementierungsphase zu einem zeitweiligen Auseinanderdriften kommt, wobei der einheitliche institutionelle Rahmen immer bewahrt bleiben muß. Das System muß Regeln folgen, die a priori und von allen zu bestimmen sind.
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

17: Wird „differenzierte Integration“ nur in Fällen objektiven Unvermögens als gangbare Alternative gesehen?

Alternative: „Differenzierte Integration“ soll auch im Falle eines „Nicht-Wollens“ zulässig sein.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	n	Implizit, da angeführt wird, daß MS, die <i>aus eigenem Antrieb</i> auf eine Beteiligung verzichten, sich nicht gegen die Bildung einer Spitzengruppe wehren dürfen, wenn diese bestimmten Kriterien entspricht. Zu diesen gehört auch, daß jeder MS die Freiheit haben muß, sich anzuschließen, wenn er die Erfordernisse des Weges zu einer schnelleren Integration erfüllen kann und <i>will</i> . Differenzierte Integration wird jedoch als „letzter Ausweg“ gesehen.
DK	0	
FIN	0	
S	nn	Auch der „Wunsch“ wird explizit als Anlaß für differenzierte Integration genannt.
D	n	Die Flexibilisierungsklausel wird im deutschen Papier in bezug auf MS, die nicht wollen oder nicht können, präsentiert. // Im <i>Chirac/Kohl</i> Papier: Bezugnahme auf MS, die zeitweise Schwierigkeiten haben, weiterer Integration zu folgen.
F	n	(<i>Chirac/Kohl</i>): Bezugnahme auf MS, die zeitweise Schwierigkeiten haben, weiterer Integration zu folgen. // Die französischen Ausführungen legen implizit eher eine Verneinung der Frage nahe, da die differenzierte Integration als eine notwendige Vorbereitung der Erweiterung dargestellt wird und – ohne auf den Fall objektiven Unvermögens einzugehen – nur betont wird, daß jene MS, die schnelleres und weiteres Vorgehen im Rahmen grundlegender Gemeinschaftsziele beschließen, von den anderen nicht behindert werden dürfen.
GR	0	
SP	nn	Es soll eine Ausnahme für jene sein, „die sonst nicht anders hätten voranschreiten können oder wollen“. Auf das Konzept darf aber nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden, wenn alle Versuche, gemeinsam voranzuschreiten, gescheitert sind (<i>März 1995</i>). Bekräftigt im <i>April 1996</i> .
IRL	j	Implizit: Es wird darauf hingewiesen, daß die uneinheitliche Anwendung von neuen Bestimmungen die Wettbewerbsbedingungen nur erschweren und dem Ziel einheitlicher Spielregeln nur entgegenwirken würde. Differenzierte Integration wird jedoch gleichzeitig als nötig erachtet: Ein gewisser Grad an Flexibilität wird nötig sein, um eine Erweiterung um Länder mit weitgehend unterschiedlichem wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand vollziehen zu können.
IT	n	Der Einführung flexiblerer Strukturen, die es einigen MS ermöglichen, fortgeschrittene Formen der Integration zu verfolgen, ist Priorität einzuräumen.
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

18: Sollen alle MS die Bedingungen für den Beitritt zu einer Gruppe beschließen müssen?

Wenn „Nein“, dann ist als Alternative insb zu berücksichtigen: Nur die weiter fortgeschrittene Gruppe beschließt die Beitrittsbedingungen.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	j	In Ausnahmefällen können MS gemeinsam verzögerten Zeitplan für einzelne beschließen.
S	j	Gemeinsames Ziel, das mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten angestrebt werden darf, kann von den Ländern gemeinsam festgelegt werden.
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	?	Der Zugang zum „harten Kern“ muß im voraus von allen MS einvernehmlich festgelegt werden; die Voraussetzungen dürfen auf keinen Fall mit jenen zum Eintritt in die 3. Stufe der WWU zusammenfallen (März 1995). Das Einstimmigkeitserfordernis fehlt im April 1996.
IRL	0	
IT	0	
Ö	0	
P	j	Ein Modell differenzierter Integration hat nur dann eine Chance, „lebensfähig“ zu sein, wenn das Endziel, das von allen zu erreichen ist, von allen definiert und vereinbart wird, und es nur in der Implementierungsphase zu einem zeitweiligen Auseinanderdriften kommt, wobei der einheitliche institutionelle Rahmen immer bewahrt bleiben muß. Das System muß Regeln folgen, die a priori und von allen zu bestimmen sind. Für solche Bereiche asymmetrischer Entwicklung sind Kriterien zu bestimmen. Die Erfüllung dieser muß volle und sofortige Teilnahme implizieren. Spezielle Mechanismen könnten auch zur Unterstützung jener Staaten entwickelt werden, die zeitweilig nicht in der Lage wären, sich in allen Politikfeldern zu binden. Das Modell der WEU ist ein taugliches Vorbild.
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

19: Sollen (auch) im Falle einer freiwilligen Nicht-Teilnahme („Nicht Wollen“) die Bedingungen für den Beitritt zu einer Gruppe von allen MS beschlossen werden müssen?

Wenn „Nein“, dann sind als Alternative insb zu berücksichtigen: a. Nur die weiter fortgeschrittene Gruppe beschließt die Beitrittsbedingungen. b. Alle, die teilnehmen wollen, beschließen die Beitrittsbedingungen.

Zu dieser Frage hat nur SP (März 1995) definitiv Stellung genommen: Der Zugang zum „harten Kern“ muß im voraus von allen MS einvernehmlich festgelegt werden; die Voraussetzungen dürfen auf keinen Fall mit jenen zum Eintritt in die 3. Stufe der WWU zusammenfallen. Im Papier vom April 1996 fehlt allerdings das Einstimmigkeitserfordernis.

20: Werden der „differenzierten Integration“ Grenzen gesetzt bzw Bedingungen formuliert? (zB kein „Europe à la carte“)

Wenn „Ja“, ist anzugeben, welche Bedingungen formuliert und ob (bzw wie) diese operationalisiert werden.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Bedingungen: (i) Kompatibilität mit den Zielen des EUV, (ii) letzter Ausweg mit adäquaten „Zustiegsmöglichkeiten“, (iii) ohne Auswirkungen auf gemeinsamen Besitzstand und den Binnenmarkt, (iv) Bewahrung des einheitlichen institutionellen Rahmens, (v) zentrale Rolle der Kom bei Anwendung der Kriterien und Modalitäten. Ein „Europe à la carte“ ist inakzeptabel. Differenzierte Integration darf nicht zur Desintegration führen.
LUX	jj	
NL	jj	
		Die Notwendigkeit der Binnenmarktkompatibilität wird besonders betont.
DK	0	
FIN	j	Implizit aufgrund der Hervorhebung der „Sonderfallnatur“ und der zeitlichen Beschränkung.
S	j	Das Prinzip fortschreitender Integration auf der Grundlage einheitlicher Kooperation innerhalb eines einheitlichen Rahmens soll – auch im Erweiterungskontext – beibehalten werden. Ein Opt-out ist nicht von Interesse.
D	j	Niemand, der mitwirken kann und will, darf gegen seinen Willen ausgeschlossen werden.
F	j	Differenzierte Integration („schneller“ und „weiter“) ist im Rahmen der von der EU angenommenen allgemeinen Zielrichtungen der Gemeinschaftspolitik möglich.
GR	0	
SP	jj	Sechs Bedingungen für das Konzept der „variablen Geometrie oder der verstärkten Solidarität“: (i) letztes Mittel; (ii) der Zugang zum „harten Kern“ muß für alle MS im voraus von allen MS einvernehmlich festgelegt werden; die Voraussetzungen dürfen auf keinen Fall mit jenen zum Eintritt in die 3. Stufe der WWU zusammenfallen; (iii) es müssen flankierende Politiken für die „Nachzügler“ zur Sicherung der Kohärenz und Konvergenz vorgesehen werden; (iv) es muß die Wahrung des gemeinsamen Besitzstandes gesichert sein, nicht nur in Bezug auf die Kohäsion; (v) Es muß einen einheitlichen institutionellen Rahmen geben, weil sonst die Gefahr der Rückentwicklung des gemeinsamen Besitzstandes besteht; (vi) die politische Stabilität in Europa muß gewahrt werden, dh die übrigen Länder dürfen nicht vom „harten Kern“ ausgeschlossen werden. (März 1995) Diese sechs Bedingungen werden im April 1996 bekräftigt, allerdings ohne das Erfordernis der Einstimmigkeit unter (ii). Ferner wird nun gefordert (vii): es muß sich um eine vorübergehende Lösung handeln.
IRL	jj	Die Schaffung eines exklusiven Kerns, die zu einer Fragmentierung der Union führen und ihre Kohärenz beseitigen würde, wird strikt abgelehnt.
IT	jj	Zuerst und vor allem ist die Beibehaltung des einheitlichen institutionellen Rahmens notwendig. Implizit auch aus der Forderung nach der Stärkung bestehender Strukturen und der Ablehnung von Entwicklungen, die die europäische Konstruktion schwächen könnten.
Ö	0	
P	?	P steht Formen differenzierter Integration eher zurückhaltend gegenüber. Allgemein wird festgehalten: Bei jeder Anpassung im Bereich der Institutionen und Verfahren müssen (i) das institutionelle Gleichgewicht bewahrt (ii) der einheitliche institutionelle Rahmen erhalten (iii) das Prinzip der Beteiligung aller MS am gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß und an den Institutionen beachtet und (iv) die Gleichwertigkeit aller Nationalsprachen garantiert werden.

UK	j	Es mag Bereiche geben, in denen es für einige MS sehr vorteilhaft wäre, eine engere oder schnellere Integration voranzutreiben, als für andere. Es ist jedoch wichtig, daß solche Politiken nur dann Unionspolitiken werden und auf die Institutionen der Gemeinschaft sowie auf das Budget abfärben, wenn dies von allen beschlossen wird. // Weiters sollte kein MS aus einem Politikbereich ausgeschlossen werden, an dem er teilnehmen möchte und dazu auch in der Lage ist. Die Politiken müssen für alle offen sein.
EP	jj	Keine Infragestellung (i) des einheitlichen institutionellen Rahmens, (ii) des gemeinschaftlichen Besitzstandes, (iii) der Grundsätze der Solidarität und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts auf Unionsebene, (iv) des Grundsatzes der Gleichheit aller Staaten und Bürger der Union vor dem Vertrag. (v) Es darf zu keinem „Europe à la carte“ kommen.
Kom	jj	(i) Vereinbarkeit mit den Zielen der Union, (ii) Beachtung des institutionellen Rahmens der Union, (iii) ständige Offenheit für Staaten, die sich anschließen wollen und können, (iv) Erhaltung des Binnenmarktes und seiner politischen Begleitmaßnahmen.

21: Wird „differenzierte Integration“ als Übergangslösung gesehen?

Wenn „Nein“, dann ist als Alternative insb zu berücksichtigen: „differenzierte Integration als dauerhafte Einrichtung“.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	
LUX	?	
NL	j	Man unterscheidet zwischen der Konzeption verschiedener Geschwindigkeiten und jener verschiedener Dimensionen (= Unterschiede in bezug auf Tempo und Ziele). <i>Im allgemeinen</i> muß ein Europa der verschiedenen Dimensionen vermieden werden. Gegen das Konzept verschiedener Geschwindigkeiten hat man keine schwerwiegenden Bedenken. Für den Bereich der GASP und der Innen- und Rechtspolitik schließt man das Konzept der verschiedenen Dimensionen nicht von vornherein aus, auch wenn man das Konzept der verschiedenen Geschwindigkeiten bevorzugt.
DK	0	
FIN	jj	Es handelt sich nur um einen verzögerten Zeitplan.
S	j	Implizit: ein Opt-out ist nicht von Interesse; es handelt sich um einen verzögerten Zeitplan.
D	j	Implizit: ein Kerneuropa wird abgelehnt.
F	j	Implizit: Es wird von „schneller“ und „weiter“ und davon, daß die Türe den anderen nicht zu verschließen sei, gesprochen.
GR	0	
SP	jj	Im März 1995 bloß implizit eingenommener Standpunkt, der sich aus dem Bestreben ergibt, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit jeder Staat nach seinem Wunsch und objektiven Bedingungen in den Kreis des „harten Kerns“ aufgenommen werden kann. Nunmehr explizit gefordert im April 1996.
IRL	j	Implizit: Es steht die reibungslose Absorption der neuen MS im Vordergrund, die die weitere Integrationsentwicklung nicht behindern soll. Aus der Ablehnung eines Kerneuropas ergibt sich ua die zustimmende Antwort.
IT	0	
Ö	0	
P	jj	Man favorisiert keine Modelle, die die Existenz verschiedener Staatengruppen, die jeweils eigene Ziele, Methoden und Zeitpläne verfolgen, endgültig institutionalisieren. Die Grundidee der „Europäischen Konstruktion“ ist der gemeinsame Fortschritt und nicht das isolierte Fortschreiten der Besten. Solche Mechanismen, die eingesetzt werden, um „individuelle Sackgassen“ zu lösen, müssen die Ausnahme darstellen und temporärer Natur sein.
UK	0	
EP	n	Nicht explizit: Formulierung „angesichts der zunehmenden Vielfalt in der EU“ läßt darauf schließen, daß Formen der differenzierten Integration durchaus dauerhaft sein können.
Kom	j	Nicht explizit, ergibt sich aber aus den gewählten Formulierungen.

22: Wie soll das Verhältnis zwischen Rechtsakten, die von einer Gruppe gesetzt wurden, und solchen, die von der Gesamtheit der MS beschlossen wurden, geregelt werden?

Bisher liegen keine Stellungnahmen zu dieser Frage vor.

23: Sollen Politikbereiche, in denen „differenzierte Integration“ zulässig sein soll, klar definiert werden, und soll "differenzierte Integration" dann nur in eben diesen zulässig sein?

Wenn „Ja“: In welchen Politikbereichen soll „differenzierte Integration“ möglich sein? Wenn „Nein“, dann ist als Alternative insb zu berücksichtigen: Derartige Politikbereiche sollen nicht festgelegt werden und „differenzierte Integration“ soll grundsätzlich überall möglich sein.

Bis auf die Kom hat hierzu noch niemand konkret Stellung genommen: sie erwähnt zB den Bereich „Sozialpolitik“ als einen, in dem opt-out jedenfalls nicht möglich sein soll, und ist allgemein gegen ein „Europe à la carte“.

24: Soll der einheitliche institutionelle Rahmen trotz Bereichen „differenzierter Integration“ gewahrt werden?

Wenn „Nein“, dann ist als Alternative insb zu berücksichtigen: Eigene Organe/Institutionen sollen für Formen „differenzierter Integration“ geschaffen werden.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Dies ist ua eine Bedingung für differenzierte Integration
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	
FIN	0	
S	jj	Soweit wie möglich soll die Integration auf der Grundlage der einheitlichen Zusammenarbeit in einem einheitlichen Rahmen fortgesetzt werden.
D	jj	
F	jj	
GR	0	
SP	jj	Das ist ua eine Bedingung für differenzierte Integration (März 1995, April 1996).
IRL	j	Implizit aus der Ablehnung eines harten Kerns.
IT	jj	Zuerst und vor allem ist die Beibehaltung dieses Rahmens notwendig.
Ö	0	
P	jj	Dies ist ua eine Bedingung für differenzierte Integration.
UK	j	Es mag Bereiche geben, in denen es für einige MS sehr vorteilhaft wäre, eine engere oder schnellere Integration voranzutreiben, als für andere. Es ist jedoch wichtig, daß solche Politiken nur dann Unionspolitiken werden und auf die Institutionen der Gemeinschaft sowie auf das Budget abfärben, wenn dies von allen beschlossen wird.
EP	jj	Dies ist ua eine Bedingung für differenzierte Integration.
Kom	j	Die Kom schreibt von der „Beachtung des institutionellen Rahmens“ als Bedingung, nicht hingegen explizit davon, daß die Einheitlichkeit gewahrt bleiben muß.

25: Sollen nur jene MS, die am jeweiligen Politikbereich teilnehmen, im Rat Beschlüsse fassen?

Wenn „Nein“, dann ist als Alternative insb zu berücksichtigen: Alle MS. Wenn „Ja“, dann ist zu beantworten, ob in diesem Zusammenhang „Neugewichtungen“ für möglich erachtet bzw angestrebt werden.

Außer SP (März 1995) nimmt kein MS zu dieser Frage Stellung; SPs Haltung ist implizit positiv, was sich aus der Aufzählung der Beispiele für die von SP befürwortete „variable Geometrie“ ergibt: Sozialprotokoll; Rechte des UKs und DKs bezüglich der 3. Stufe der WWU; GASP („opting out“ und freiwilliges Voranschreiten); außerhalb des Vertrags im EWS, im Eurocorps und im Schengener Übereinkommen.

26: Sollen nur jene Kommissare aus den teilnehmenden MS in Bereichen „differenzierter Integration“ Beschlüsse fassen?

Wenn „Nein“, dann ist als Alternative insb zu berücksichtigen: Alle Kommissare; Weiters ist anzugeben, ob es Überlegungen für den Dienststellenbereich der Kom gibt. Wenn ja, welche?

Bisher liegen keine Stellungnahmen zu dieser Frage vor.

27: Sollen nur jene MEP aus den teilnehmenden MS in Bereichen „differenzierter Integration“ Beschlüsse fassen?

Wenn „Nein“, dann ist als Alternative insb zu berücksichtigen: Alle MEP.

Das EP selbst vertritt in seiner Resolution 17/5/95 explizit die Position, daß immer alle MEP teilnehmen sollen.

28: Werden in diesem Zusammenhang Anpassungen für die übrigen Organe oder den WSA oder den AdR überlegt?

Wenn „Ja“, welche?

Bisher liegen keine Stellungnahmen zu dieser Frage vor.

Sozialprotokoll als Anwendungsfall der „differenzierten Integration“

29: Soll das Sozialprotokoll in den EGV integriert und damit das opt-out des Vereinigten Königreichs beendet werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	
LUX	jj	
NL	jj	
DK	jj	
FIN	jj	
S	jj	
D	0	
F	jj	Des weiteren muß das Sozialprotokoll besser funktionieren.
GR	j	Der EUV sollte mit einem Katalog sozialer Grundrechte, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und im Sozialprotokoll festgesetzt sind, bereichert werden. In den neuen Vertrag sollten formell ein sozialer Mindestschutzstandard, ein Mindeststandard in bezug auf die Arbeitsverhältnisregulierung und in bezug auf den sozialen Wohlstand zum Vorteil von benachteiligten Personen und Gruppen eingeführt werden.
SP	?	Das Sozialprotokoll soll in den „dispositiven Teil des Vertrags“ aufgenommen werden (<i>April 1996</i>).
IRL	j	Es wäre im Interesse der MS (und auch IRLs), wenn das UK ehestmöglich dem Sozialprotokoll beitreten müßte.
IT	jj	Ist ein vordringliches Ziel.
Ö	jj	In Titel VIII EGV.
P	j	Es ist unbefriedigend, daß einerseits „opt-out Lösungen“ (Sozialprotokoll, WWU) und andererseits Arrangements außerhalb der Unionsstruktur (Schengen) nötig gewesen sind. Solche Mechanismen werden als Ausnahme und temporäre Lösungen gesehen.
UK	nn	Das UK wird sein opt-out nicht aufgeben und kann auch nicht dazu gezwungen werden.
EP	jj	
Kom	jj	

30: Soll es Änderungen im Bereich der Zielsetzungen des Abkommens über die Sozialpolitik geben?

(Egal, ob es in den Vertrag inkorporiert wird oder nicht).

Das EP fordert, daß soziale Grundrechte inkorporiert werden sollen; die Kom möchte, daß die Bestimmungen über den Kampf gegen Ausgrenzung und Armut präziser gefaßt werden.

31: Sozialprotokoll: Soll es zu Veränderungen in bezug auf den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft kommen?

Hierbei sind zu berücksichtigen: a. neue Tätigkeitsbereiche, b. Abschaffung der ausgeschlossenen Regelungsbereiche (Streikrecht, Aussperrungsrecht, Arbeitsentgelt)

Abgesehen vom Bereich der Beschäftigungspolitik fordern *FIN* die Entwicklung von bezüglichen Forschungsprojekten und Gesundheitspolitik und das *EP* eine Verpflichtung der Kommission, eine Reihe von Maßnahmen einschließlich eines Zeitplans vorzulegen, die für die Verwirklichung der Sozialunion notwendig sind.

32: Sozialprotokoll: Soll es Änderungen bei den Verfahren geben?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind insb die folgenden Punkte zu berücksichtigen: a. Veränderung der Mehrheiten bzw Ende der Einstimmigkeit, b. Veränderung der Einbeziehung des EP, c. Veränderung der Einbeziehung der Sozialpartner, d. Veränderung der Einbeziehung des WSA, e. Veränderung der Einbeziehung des AdR

F fordert allgemein, daß dessen besseres Funktionieren sicherzustellen sei. Die *Kom* verlangt eine größere Einbeziehung derjenigen „gesellschaftlichen Kräfte, die in der Lage sind neue Initiativen und eine neue Solidarität zu entwickeln“.

C. Kompetenzverteilung/Subsidiarität

33: Soll es zu einer Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft kommen?			
<i>Wenn „Ja“, in welcher Hinsicht?</i>			
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:	
B	?		Beschäftigungspolitik
LUX	n	Es sollen keine neuen EG-Politikbereiche eingeführt werden. Dennoch soll laut Benelux-Memorandum die komplementäre Rolle der Union bei der Arbeitsplatzförderung vertraglich festgehalten werden.	ist primär nationale Aufgabe, die komplementäre Rolle der Union bei der Arbeitsplatzförderung soll
NL	n	Keine Einführung neuer EG-Politikbereiche wie Energie, Tourismus und Zivilschutz, klausulierte Präferenz für eine Vertragsbestimmung zur Beschäftigung.	explizit im Vertrag festgehalten werden.
DK	jj	Beschäftigungsfragen, Umweltschutz.	
FIN	jj	Generell kein Bedarf für Erweiterung; in einigen Fragen jedoch - insb bei Beschäftigungsfragen, auf dem Energiesektor und zT im Tourismus - sollte es zu einer Verstärkung kommen.	
S	jj	Beschäftigungsfragen, Konsumentenschutz, Umweltschutz, Jugendfragen, Behinderte.	
D	0		
F	j	Beschäftigung muß ins Zentrum der EU Politiken gestellt werden, allerdings darf man nicht glauben, daß institutionelle Änderungen ausreichen, um Beschäftigung zu schaffen.	
GR	j	<p>Die EU sollte neue Politiken entwickeln, jedoch unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Die Einführung neuer Titel in den Bereichen (i) Zivilschutz, (ii) Energie, (iii) Tourismus in den revidierten Vertrag wird unterstützt.</p> <p><i>Ad (i): Die Einrichtung eines Unterstützungsmechanismus für MS, die von Naturkatastrophen oder Unglücksfällen getroffen worden sind, wird vorgeschlagen.</i></p> <p><i>Ad (ii): Bedeutung wird der Definition einer „Europäischen Energiepolitik“ beigemessen. Die Notwendigkeit, Bestimmungen betreffend die Sicherung der Versorgung und der Assoziierung der Energie mit dem Kohäsionsziel einzufügen mit Verweisen auf Umwelt, Energiesparen und die Ausnützung von erneuerungsfähigen (wiederverwertbaren) Energiequellen, wird betont.</i></p> <p>(iv) Besondere Bedeutung wird der Einfügung von Bestimmungen zu den Inselregionen der Union als Regionen von besonderer kultureller, ökologischer und sozialer Bedeutung beigemessen. (v) Die Stärkung der Vertragsbestimmungen zur öffentlichen Gesundheit wird befürwortet. Dies würde die Aufnahme verbindlicher Akte ermöglichen, welche auf die Einführung von Mindeststandards auf diesem Gebiet zielen unter Berücksichtigung der partikulären Bedingungen in den einzelnen MS. (v) Verbesserungen im Bereich der Kulturbestimmungen werden angestrebt. (vi) Besondere Vorsicht wird bei der Formulierung einer Demographie-Politik nötig sein, die den Problemen niedriger Geburtenraten und des Bevölkerungsalters – Phänomenen mit negativen Rückwirkungen auf das Sozialversicherungssystem Europas – entgegenzutreten soll. // Die Beibehaltung des Grundsatzes der Gleichheit der Sprachen in der Union wird als selbstverständlich angenommen.</p>	
SP	nn	Es geht nicht darum, daß die Gemeinschaft mehr macht, sondern, daß sie das, was sie macht, besser macht. // Hinsichtlich der Bereiche Energie, Fremdenverkehr und Katastrophenschutz ist SP der Meinung, daß es besser wäre, einfach die Kooperation zwischen den MS zu verstärken. (April 1996). Anders noch 1995: Eine Kompetenzerweiterung sollte erwogen werden in den Bereichen Energie, Fremdenverkehr und Katastrophenschutz. (März 1995).	
IRL	jj	Beschäftigung, Umweltschutz.	

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

IT	jj	Einschluß von Energiepolitik, Tourismus und Zivilschutz sowie Stärkung von Sozialpolitik und Konsumentenschutz könnten gerade im Hinblick auf die Akzeptanz durch die Bürger positive Effekte zeitigen.
Ö	j	Die Anregung, den Anwendungsbereich des Art 113 EGV auszudehnen, erscheint prinzipiell sinnvoll. Im übrigen wären allfällige weitere Vorschläge zur Ausweitung des Aufgabenbereiches der Gemeinschaftspolitik unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgedankens zu prüfen.
P	j	Man muß Fragen sozialer Natur, die im Mittelpunkt des Interesses der Unionsbürger stehen, steigende Beachtung widmen. Daher muß man Politiken im Bereich der <i>Arbeitsplatzschaffung</i> und der <i>Bekämpfung sozialer Ausgrenzung</i> eine europäische Dimension verleihen und auf gemeinschaftlicher Ebene neue Lösungen zur Verstärkung der Bürgersicherheit, der Lebensqualität und des Umweltschutzes suchen. Man befürwortet eine Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses und verteidigt eine positive und dynamische Interpretation des Subsidiaritätsprinzips. Die Kompetenzen der Union müssen permanent im Hinblick auf ihre Angemessenheit evaluiert werden. Man ist bereit, bei der IGK die Einräumung von Gemeinschaftskompetenzen in den Bereichen Energie, Tourismus und Zivilschutz zu überlegen. Darüber hinaus muß die soziale Dimension im Zuge der Vertragsrevision verstärkt werden. Es gibt ein „inneres Ungleichgewicht“ zwischen „Binnenmarkt“ und begleitenden Politiken. Man lehnt alle Lösungen ab, die auf eine „Renationalisierung“ von gemeinschaftlichen Politiken oder auf die Anwendung der Subsidiaritätskriterien in wichtigen Bereichen (wie dem Bereich des ökonomischen und sozialen Zusammenhaltes) abzielen.
UK	nn	Eine Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen in den Bereichen Energie, Zivilschutz und Tourismus wird abgelehnt.
EP	jj	Beschäftigungsfragen, Umweltschutz, Energiesektor, Tourismus; <i>Resolution 17/5/95: Betrugsbekämpfung.</i>
Kom	jj	Beschäftigungsfragen, Betrugsbekämpfung, Armuts- und Ausgrenzungsbekämpfung.

34: Sollen die Grenzen zwischen Gemeinschafts- und Mitgliedstaatszuständigkeit exakt festgelegt werden?

Wenn „Ja“, in welcher Form (zB Kompetenzkatalog)?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	n	Der Unionsbürger muß Klarheit über Kompetenzverteilung haben. Dies impliziert die Abgrenzung von Kompetenzen. Eine solche (zB in Form eines Kompetenzkatalogs) widerspricht jedoch dem dynamischen Charakter des europäischen Integrationsprozesses. Andererseits muß die Union innerhalb der ihr zugeteilten Kompetenzen bleiben. Jede Form der Überschreitung muß korrigiert werden können.
LUX	0	
NL	0	
DK	jj	Es kann in einzelnen Artikeln festgeschrieben werden, was auf Gemeinschaftsebene angenommen werden kann.
FIN	0	
S	0	
D	jj	Die Bundesregierung wird auf eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen EU und MS hinwirken. Hierzu wird auch die Überprüfung bestehender vertraglicher Kompetenzen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip gehören (<i>Koalitionsvereinbarung 46 unter 5.</i>).
F	0	
GR	0	
SP	nn	Der Ansatz, einen Kompetenzkatalog zu entwickeln, könnte zu aussichtslosen Verhandlungen führen. (<i>März 1995</i>). SP ist gegen einen Kompetenzkatalog und bevorzugt das gegenwärtige System, das für jeden Einzelfall die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeiten und politischen Maßnahmen der Union festlegt. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	j	Die Konferenz muß Bedingungen für eine politische Legitimation schaffen, die autonomer gegenüber MS sind, und dies zusammen mit einer rigoroseren Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten (<i>SN 1819/1/96, 10</i>).
Ö	nn	Die Ausarbeitung eines Kompetenzkatalogs durch die IGK ist nicht realistisch. Die Schwierigkeiten der Schaffung einer klaren Normenhierarchie überwiegen deren Vorteile. Art 235 EGV (ergänzende Gemeinschaftstätigkeit) sollte erhalten bleiben.
P	nn	Ein Kompetenzkatalog ist weniger angemessen als das als rationales Kriterium zu verstehende Subsidiaritätsprinzip. Ein solcher Katalog entspricht der traditionellen Logik eines Bundesstaates. Zudem limitiert er künftige Integrationswege. Weiters wäre es praktisch unmöglich, über einen solchen Katalog Einvernehmen zu erreichen.
UK	0	
EP	nn	<i>Resolution 17/5/95</i> : „Ausarbeitung einer genauen Liste der Zuständigkeiten der EU und der MS würde zu Unbeweglichkeit führen und wäre daher schwer durchführbar“.
Kom	0	

35: Soll am Artikel 100a EGV etwas verändert werden?

Wenn „Ja“, was?

Das UK untersucht Möglichkeiten, um die Gemeinschaftstätigkeit in bestimmten Bereichen zu limitieren, insb um zu verhindern, daß Art 100a Abs 3 EGV als „Hintertür“ der Sozialpolitik verwendet wird, und um zu verhindern, daß fiskalische Maßnahmen an Vorschläge betreffend den Binnenmarkt oder die Umwelt gebunden werden.

36: Soll am Artikel 235 EGV etwas verändert werden?

Wenn „Ja“, was?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	nn	Art 235 EGV soll erhalten bleiben.
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	n	Das Einstimmigkeitserfordernis muß in allen Belangen vitaler nationaler Interessen, im Vertragsrecht (<i>law of the Treaties</i>) [genaue Bedeutung des Terminus ist unklar], in Verfassungsfragen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Organe etc (Sprachenfragen, Ernennung von Kommissionsmitgliedern etc), in den Bestimmungen über den Beitritt und die Assoziierung von Drittstaaten und bei Art 235 EGV gewahrt bleiben. // Das Verfahren der Zustimmung sollte in jenen Fällen angewendet werden, in denen der Rat einstimmig über die Änderung der Verträge, über den Beitritt und die Assoziierung von Drittstaaten, über eigene Ressourcen und aufgrund von Art 235 EGV entscheidet.
SP	nn	Beibehalten als Instrument, das zur Beibehaltung des evolutiven Charakters der Interpretation der Unionsziele beitragen kann. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	0	
Ö	nn	Art 235 EGV sollte erhalten bleiben.
P	0	
UK	0	
EP	jj	Soll beibehalten bleiben, jedoch nur als letzte Möglichkeit und nach Zustimmung des EP.
Kom	0	

37: Soll das Subsidiaritätsprinzip einer Modifikation unterzogen werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Die gegenwärtigen Mechanismen funktionieren korrekt. Eine „positive“ Formulierung ist prinzipiell wünschenswert. Eine Neuverhandlung der Definition darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Funktionieren und der weiteren Entwicklung der europäischen Konstruktion Schaden zugefügt wird oder interne Kompetenzen der MS der Kontrolle des EuGH unterstellt werden.
LUX	?	Verstärkte Anwendung im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens, wobei dies nicht unbedingt eine Vertragsänderung implizieren muß. Das Subsidiaritätsprinzip muß klar festlegen, wann und warum eine Maßnahme der Union notwendig ist, darf jedoch nicht zu einer Auflösung des <i>acquis communautaire</i> führen.
NL	?	
DK	jj	
FIN	0	
S	n	Es besteht kein Bedarf dafür, das Subsidiaritätsprinzip weitergehend in statutorischer Form im Vertrag zu verankern.
D	j	Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips in einem Protokoll zum Vertrag.
F	?	Verfahrensänderung: Beteiligung der nationalen Parlamente (Stellungnahme) bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips; Konsultation des „haut-conseil parlementaire“ (zusammengesetzt aus Vertretern der nationalen Parlamente).
GR	n	Das Subsidiaritätsprinzip sollte als Instrument zur Stärkung der Rolle des Unionsbürgers, der lokalen Behörden und der Regionen im Integrationsprozeß verwendet werden. Es sollte keinesfalls als Mittel zur Änderung des <i>acquis communautaire</i> , zur Renationalisierung der Gemeinschaftspolitiken, zur Verzögerung der Entwicklung der Union oder als Mittel zur ungebührlichen Erweiterung der Unionskompetenzen verwendet werden.
SP	n	Die Subsidiarität kann weder eine Entschuldigung für mangelnde Solidarität noch für die Renationalisierung bestimmter Politikbereiche oder ein Alibi für eine unerwünschte Aufgabenausweitung der Gemeinschaft sein. // Trotzdem könnte sich SP die Aufnahme des Inhalts der Erklärungen von Birmingham und Edinburgh als Protokoll im Anhang zum Vertrag vorstellen. Anm: Die Konsistenz dieser Position (keine Änderung, trotzdem ein neues Protokoll) scheint fraglich. (<i>April 1996</i>)
IRL	n	Implizit: Es wird die Nützlichkeit des Prinzips betont. Für den Fall, daß irgendein Versuch unternommen wird, es weitgreifender zu definieren, wird auf die Wichtigkeit einer weitgehenden Beibehaltung der bestehenden Balance zwischen MS und Gemeinschaft verwiesen. Unabhängig von konkreten Vertragsbestimmungen wird auf die potentielle Schlüsselrolle des Prinzips im Rahmen der IGK in vielen Bereichen hingewiesen.
IT	j	Einige Elemente der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh könnten in einem Protokoll in den Anhang des Vertrags aufgenommen werden.
Ö	j	Aufgrund der bestehenden Unklarheiten bei der Auslegung des Subsidiaritätsprinzips soll dieses konkretisiert werden. Die Aufnahme der diesbezüglichen Bestimmungen der Schlußfolgerungen von Edinburgh in ein Protokoll zum Vertrag könnte hierbei einen ziel-führenden Ansatz bieten.
P	?	Man verteidigt eine positive und dynamische Interpretation des Subsidiaritätsprinzips.

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

UK	j	Die Regierung des UKs wird den Vorschlag einbringen, die Subsidiarität weiter im Vertrag zu festigen. Es sollen Elemente der Subsidiaritäts-Richtlinien des Europäischen Rates von Edinburgh in den Vertrag aufgenommen werden.
EP	nn	<i>Resolution 17/5/95</i> : gegenwärtige Prinzipien sollten beibehalten und korrekt angewandt werden.
Kom	n	Nicht explizit (weder im Bericht 1995 noch im Bericht 1996).

38: Soll diese Modifikation zu einer Neuformulierung des Art 3b EGV führen?

Wenn „Ja“, dann sind insb folgende Fragen zu beantworten: **a.** Sollte in Zukunft verstärkt das Kriterium der mitgliedstaatlichen Erreichbarkeit im Vordergrund stehen oder sollte das Effizienzkriterium zugunsten der Gemeinschaftsebene aufgewertet werden? **b.** Gibt es einen Ansatz, der über Punkt a hinausgeht? Wenn ja, welchen?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Eine „positive“ Formulierung ist prinzipiell wünschenswert. Eine Neuverhandlung der Definition darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Funktionieren und der weiteren Entwicklung der europäischen Konstruktion Schaden zugefügt wird oder interne Kompetenzen der MS der Kontrolle des EuGH unterstellt werden.
LUX	?	Verstärkte Anwendung im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens, wobei dies nicht unbedingt eine Vertragsänderung implizieren muß.
NL	?	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	jj	Präzisierung durch Beweislastumkehr: Streichung der letzten Satzhälfte: „[...] und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“ (<i>Koalitionsvereinbarung 46 unter 5.</i>)
F	0	
GR	0	
SP	nn	Änderung des Art 3b EGV ist nicht angebracht.
IRL	0	
IT	n	Implizit: Einige Elemente der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh könnten in einem Protokoll in den Anhang des Vertrags aufgenommen werden. (Version „Protokoll und Neuformulierung von Art 3b EGV“ erscheint eher unwahrscheinlich).
Ö	0	In Art 3b EGV soll ein Bezug zur regionalen und lokalen Ebene eingeführt werden. // Konkretisierung.
P	0	
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

39: Soll das Subsidiaritätsprinzip verstärkt werden?

Wenn „Ja“, wie?

Hierzu finden sich bisher keine konkreten Aussagen; implizit dafür scheinen *DK*, *D* und das *UK* zu argumentieren, während *IRL* eher dagegen zu sein scheint.

40: Soll der Anwendungsbereich des Subsidiaritätsprinzips verändert werden?

Wenn „Ja“: Auf welche Bereiche soll es beschränkt werden?

Bisher liegen keine Stellungnahmen zu dieser Frage vor.

41: Soll die Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips verstärkt werden?

*Wenn „Ja“, dann sind folgende Fragen zu beantworten: a. Gibt es Verfahrensvorschläge (wenn ja, welche)?
b. Soll der Ausschuß der Regionen ein Klagerecht vor dem EuGH erhalten?*

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	?	Eine Begründungspflicht für die Kom könnte im Vertrag festgelegt werden. Die Begründung muß sich an drei Hauptkriterien orientieren: (i) Subsidiarität (ii) Verhältnismäßigkeit (iii) Kosten-Nutzen-Analyse, Mißbrauchsmöglichkeiten, Durchsetzbarkeit. // Im Rat muß eine „Zulässigkeitsdebatte“ möglich sein. Es muß vertraglich festgelegt werden, daß eine solche Debatte nur stattfindet, wenn dies ein MS ausdrücklich verlangt. Es muß verhindert werden, die Kompetenzen der Kom zu beschneiden. Das Subsidiaritätsprinzip muß daher mit Garantien versehen werden.
DK	j	Implizit durch vorgeschlagene Klarstellung.
FIN	0	
S	0	
D	j	Implizit aus Präzisierung durch Beweislastumkehr: Streichung der letzten Satzhälfte: „[...] und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“ (Koalitionsvereinbarung 46 unter 5.)
F	0	
GR	0	
SP	0	
IRL	0	
IT	j	Implizit aus der möglichen Verankerung einiger Elemente der bezüglichen Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh.
Ö	jj	Durch die Konkretisierung des Subsidiaritätsbegriffes wird auch die gerichtliche Nachprüfung erleichtert. // Die Entwicklung von Mitwirkungsmöglichkeiten nationaler Parlamente bei der Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips wird befürwortet. // b. Dem AdR soll ein Klagerecht bei Subsidiaritätsverletzungen und den einzelnen Regionen ein Klagerecht bei Verletzung ihres Kompetenzbereichs zuerkannt werden.
P	0	
UK	0	Die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag, welche die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Interpretation des EG-Rechts klären soll, wird vorgeschlagen.
EP	0	
Kom	0	

II. Institutionelle Reform

A. Europäisches Parlament

42: Soll die Anzahl der MEP für den Fall zukünftiger Erweiterungen beschränkt werden?

Wenn „Ja“, auf welchem Niveau?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	Auf dem „bewährten“ Extrapolationsmodell fortzubauen, lähmt die Beschlußfassungsmaschinerie. Es ist primär Sache des EP selbst, Vorschläge zu unterbreiten, wie im Erweiterungsfall der Verteilungsschlüssel geändert werden soll, damit die (vom EP vorgeschlagene) Obergrenze (700) eingehalten werden kann. Man wird jedoch darauf achten, daß, ungeachtet für welchen Verteilungsschlüssel man sich entscheidet, die kleinsten MS in jedem Fall über eine bestimmte Mindestsitzzahl verfügen können.
DK	j	Keine zahlenmäßigen Angaben.
FIN	j	Die Mitgliederzahl für kleinere MS soll größer sein, als es der Bevölkerungszahl entspricht.
S	0	
D	jj	Ca 700.
F	0	
GR	jj	Keine zahlenmäßigen Angaben. // Die Höchstzahl der MEP sollte in einer Weise fixiert werden, die es allen politischen Kräften erlauben würde, im EP zufriedenstellend repräsentiert zu sein.
SP	jj	SP kann die vom EP vorgeschlagene Maximalzahl von 700 akzeptieren. (April 1996)
IRL	0	
IT	jj	Die Entscheidung darüber soll innerhalb eines Spielraumes von 650-700 Mitgliedern als Höchstzahl, die auch im Erweiterungsfall nicht überschritten werden darf, dem Europäischen Parlament selbst überlassen werden.
Ö	jj	Keine zahlenmäßigen Angaben. // Eine Plafonierung der Gesamtzahl der Mandatare, welche die bestehende Proportionalität der Sitzverteilung berücksichtigt, wäre ein zweckmäßiger Ansatz im Hinblick auf eine mittelfristige Erweiterung der Union.
P	j	Man neigt dazu, ein Maximum von 700 zu favorisieren. Das gegenwärtige System der Überrepräsentation kleinerer Staaten ist jenes, das die Repräsentation der verschiedenen nationalen politischen Kräfte in jener Institution, welche die Vielfalt der Völker der Union am besten reflektiert, sicherstellt.
UK	0	
EP	jj	700, stammt nicht aus der aktuellen Resolution vom 13/3/96, sondern insb aus <i>Resolution 17/5/95</i> .
Kom	jj	700.

43: Sollen die Verzerrungen zugunsten der Repräsentation kleinerer und zuungunsten größerer Staaten gelindert werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	?	Auf dem „bewährten“ Extrapolationsmodell fortzubauen, lähmt die Beschlußfassungsmaschinerie. Es ist primär Sache des EP selbst, Vorschläge zu unterbreiten, wie im Erweiterungsfall der Verteilungsschlüssel geändert werden sollte, damit die (vom Parlament vorgeschlagene) Obergrenze (700) eingehalten werden kann. Man wird jedoch darauf achten, daß, ungeachtet für welchen Verteilungsschlüssel man sich entscheidet, die kleinsten MS in jedem Fall über eine bestimmte Mindestsitzzahl verfügen können.
DK	0	
FIN	n	Bevorzugung kleinerer Staaten soll erhalten werden.
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	0	
IRL	?	Es wird zwar auf die Möglichkeit hingewiesen, aber gleichzeitig und va zu bedenken gegeben, daß die Interessen der kleinen und mittleren Staaten zu berücksichtigen seien, die ja selbst keine eigenständige Gruppe bildeten, also von einem Beitritt weiterer kleiner und mittlerer Staaten nicht unbedingt profitierten.
IT	0	
Ö	n	Ö wird darauf achten, daß die bestehende Proportionalität der Sitzverteilung unter den MS aufrecht erhalten bleibt.
P	n	Das gegenwärtige System der Überrepräsentation kleinerer Staaten ist jenes, das die Repräsentation der verschiedenen nationalen politischen Kräfte in jener Institution, welche die Vielfalt der Völker der Union am besten reflektiert, sicherstellt.
UK	0	
EP	j	Implizit, weil Begrenzung auf 700 MEP gefordert wird.
Kom	j	Bei Erweiterung und Begrenzung auf 700 ist Neuverhandlung notwendig, jedoch: das Prinzip, daß einerseits die demographische Realität, andererseits die Überrepräsentation der kleinen Staaten Eingang in die Berechnung der Abgeordnetenzahlen finden sollen, soll aufrechterhalten bleiben.

44: Soll es ein strikt proportionales System geben?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	n	Im Erweiterungsfall Bevorzugung kleinerer Staaten.
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	0	
IRL	n	Es wird insb auf die Berücksichtigung der Interessen kleinerer und mittlerer Staaten verwiesen.
IT	0	
Ö	n	Achten, daß bestehende Proportionalität der Sitzverteilung aufrecht erhalten bleibt.
P	n	Das gegenwärtige System der Überrepräsentation kleinerer Staaten ist jenes, das die Repräsentation der verschiedenen nationalen politischen Kräfte in jener Institution, welche die Vielfalt der Völker der Union am besten reflektiert, sicherstellt.
UK	0	
EP	?	Bemerkung in <i>Resolution 17/5/95</i> : „Bevölkerung ist im Parlament vertreten. Rat vertritt Staaten.“
Kom	0	

45: Soll Art 138 EGV, der den Entscheidungsmodus für das einheitliche Wahlsystem festlegt, geändert werden, um die diesbezügliche Beschlußfassung zu erleichtern?

Bis auf den bisweilen geäußerten Wunsch, daß es endlich zu einer Annahme eines einheitlichen Wahlverfahrens kommen möge (*F*, *GR*, *SP*, *EP*, *Kom*), findet sich nur in den *italienischen* Unterlagen die Idee, daß es dem EP überlassen werden solle, eine Frist für die Annahme eines einheitlichen Wahlsystems zu setzen. Über Art und Verbindlichkeit derselben wird jedoch nichts ausgeführt.

46: Soll die Rolle des EP bei der Nominierung von wichtigen Organwaltern der EU verstärkt werden?

Wenn „Ja“, so ist folgende Frage zu beantworten: Soll es Zustimmung des EP zu allen (wichtigen) Nominierungen geben, einschließlich der Richter an EuGH und EuG?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	j	Die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kom sollte auf Grundlage einer vom Europäischen Rat vorgelegten Liste erfolgen.
SP	?	Die derzeitige Rolle des EP bei der Ernennung der Kom ist zufriedenstellend. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	
Ö	j	Eine stärkere Rolle des EP bei der Bestellung des Kommissionspräsidenten wäre vorstellbar. So könnte zB dessen Wahl auf Grundlage einer vom Europäischen Rat vorgelegten Liste erfolgen.
P	j	Man ist offen, die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das EP von einer vom Europäischen Rat vorgelegten Liste zu erwägen.
UK	0	
EP	jj	Zustimmungsrecht für Rechnungshofsmitglieder, Präsident und Mitglieder des Exekutivkomitees des Zentralbankensystems, Direktor von Europol, Mitglieder der Europäischen Gerichte; weiters: Direktwahl des Kommissionspräsidenten durch das EP auf Basis einer Liste des Europ Rates.
Kom	n	Keine Aufwertung des EP bei Besetzungsverfahren der Kom: nur Zustimmung nach Nominierung des Präsidenten durch Europ Rat; Aufwertung des Präsidenten bei der Nominierung der übrigen Kommissionsmitglieder.

47: Soll es ein Mißtrauensvotum des EP gegen einzelne Mitglieder der Kom geben?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Man fordert eine Festigung und Verstärkung der Kompetenzen der Kom. Dies erfordert jedoch auch eine verstärkte politische Verantwortung der Kom und ihrer Mitglieder vor dem EP.
LUX	?	
NL	jj	
DK	0	
FIN	nn	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	Die Vollmacht des EP, die Exekutivorgane der EU zu überwachen, sollte gestärkt werden.
SP	?	Es ist – wegen der Unabhängigkeit der Kom – logisch, daß ihre demokratische Legitimität mittels entsprechender Kontrolle durch das EP erhöht wird. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	0	
Ö	0	
P	nn	Jede Form von individuellem Mißtrauensantrag werde abgelehnt.
UK	0	
EP	?	Keine Aussage in <i>Resolution 13/3/96</i> ; aber noch gefordert in <i>Resolution 17/5/95</i> .
Kom	n	Aber keine direkte Aussage in den Kommissionsstellungennahmen.

B. Kommission

48: Soll die Größe des Kommissionskollegiums reduziert werden?

Wenn „Ja“, so sind insb folgende Optionen zu berücksichtigen: a. Große MS nur mehr einen Kommissar
b. Rotierende Mitgliedschaft aus den kleineren MS c. Ministstaaten keinen Anspruch auf Kommissar

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Man verteidigt das Prinzip „Ein Kommissar pro MS“. Dies ist im Sinne der Glaubwürdigkeit und Anerkennung des gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesses in den einzelnen MS.
LUX	?	Jeder MS muß in jeder Institution vertreten sein.
NL	?	Auf dem „bewährten“ Extrapolationsmodell fortzubauen, lähmt die Beschlußfassungsmaschinerie. Eingedenk der wichtigen Rolle, die die Kom in der EU spielt, legt man besonderen Wert darauf, daß jeder MS in der Kom vertreten ist. Man geht dabei von einem Kommissar pro MS aus. Dies kann sich jedoch im Erweiterungsfall als problematisch erweisen, daher gibt es zwei Optionen: (i) pro MS ein Kommissar; Kernkabinet, dem „Juniorkommissare“ bzw Kommissare ohne Portefeuille zur Seite stehen (ii) weniger Kommissare als MS (Trotz der Präferenz für ein System „pro MS ein Kommissar“ steht man einer solchen Option nicht ablehnend gegenüber, vorausgesetzt, daß alle MS auf das Recht auf ständige Vertretung in der Kom verzichten.
DK	?	Jeder MS soll in der Kom vertreten sein.
FIN	?	Jeder MS soll einen Kommissar benennen dürfen.
S	?	Jeder MS soll einen Kommissar benennen dürfen.
D	j	Begrenzung der Zahl der Kommissare.
F	jj	Ca 12 Mitglieder („véritable pouvoir“ für den Kommissionspräsidenten bei der Auswahl).
GR	?	Die Reduzierung der Anzahl der Kommissare auf die Zahl der MS wird befürwortet. // Jeder MS soll das Recht haben, ein Kommissionsmitglied zu ernennen. // Die Vorstellung einer Kom, die aus weniger Mitgliedern besteht, als es MS gibt, wird nachdrücklich abgelehnt. Auch eine zukünftige Kom mit 27 Mitgliedern sollte – aufgrund der Erfahrungen mit nationalen Kabinetten – keine wirklichen Probleme wegen ihrer Größe haben. Die Aufteilung der Portefeuilles unter den Kommissionsmitgliedern darf nicht zu einer Diskriminierung zwischen größeren und kleineren MS führen. // Dem Präsidenten der Europäischen Kom, der auf der Basis einer vom Europäischen Rat unterbreiteten Liste vom EP gewählt werden sollte, müßten größere Vollmachten sowohl bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder aus einer von den MS unterbreiteten Liste als auch bei der Organisation der Kommissionsarbeit zuerkannt werden.

SP	?	Es gibt zwei Möglichkeiten: (i) Beibehaltung des derzeitigen Systems. Das könnte die innere Kohäsion und Kollegialität stärken. Die Effizienz könnte auch über eine größere Autorität des Präsidenten sowie eine größere parlamentarische Kontrolle angehoben werden. Es muß berücksichtigt werden, daß sich einige der Regierungen der MS aus über 36 Ministern zusammensetzen. Die Union darf ihre Komplexität im Sinne ihrer Vielfalt nicht aufgeben. (ii) Geringere Anzahl an Kommissaren als MS. Dies ist transparent und kohärent, stärkt die Kollegialität und Unabhängigkeit, spart Kosten und würde das Bild der Kom als Vertreter des allg Interesses der Gemeinschaft verstärken. // Eine Kom mit einem nationalen Kommissar pro MS (Abschaffung des 2. Kommissars für die fünf bevölkerungsreichsten MS) wäre unausgeglichen und ein Schritt in die falsche Richtung, da das Kollegium renationalisiert und zu einer Art Rat würde, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Das Modell kann nur in Betracht gezogen werden, wenn es mit der Einführung einer Stimmengewichtung nach der Bevölkerungszahl einhergeht. Sonst würden sich die Nachteile bei der nächsten Erweiterung auf untragbare Weise verstärken. (April 1996)
IRL	?	Es wird zwar auf die Möglichkeit hingewiesen, gleichzeitig aber auch auf die Berücksichtigung der Interessen kleiner und mittlerer Staaten. In jedem Fall wird das Prinzip ein Kommissar pro MS gefordert.
IT	jj	Die beste Lösung innerhalb einer erweiterten EU wäre, die Zahl der Kommissare niedriger als die Zahl der MS anzusetzen. Implizit wird aber auch eine Reduktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt befürwortet.
Ö	?	Eine Verkleinerung des Kollegiums der Kom ist dann vorstellbar, wenn der Grundsatz des Rechts jedes MS, ein Mitglied der Kom zu nominieren – was für die Legitimation dieses Organs unverzichtbar sei – nicht beeinträchtigt wird.
P	?	Das Prinzip der Vertretung aller MS in allen Institutionen soll aufrecht bleiben. Dh jeder MS soll zumindest einen Kommissar stellen. Jede Verletzung dieses Prinzips entzieht der Kom ihre gegenwärtige Legitimation als Organ. // Bei jeder Anpassung im Bereich der Institutionen und Verfahren müssen (i) das institutionelle Gleichgewicht bewahrt (ii) der einheitliche institutionelle Rahmen erhalten (iii) das Prinzip der Beteiligung aller MS am gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß und an den Institutionen beachtet und (iv) die Gleichwertigkeit aller Nationalsprachen garantiert werden. // Natürlich erwartet man, daß Vertragsänderungen, die durch mögliche künftige Erweiterungen bedingt sind, erst bei Implementierung des Erweiterungsprozesses in Kraft treten müssen.
UK	j	Es wird für die Bedeutung, welche die MS der Möglichkeit, einen eigenen Kommissar zu bestellen, beimessen, Verständnis aufgebracht. Jedoch wird es mit den zukünftigen Erweiterungen nicht angemessen sein, das gegenwärtige System beizubehalten. Vorgeschlagen werden: (i) große MS sollen immer einen Kommissar bestellen, während kleinere MS nicht immer dieses Privileg genießen sollen; (ii) eine zweistufige Kom mit stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Mitgliedern; (iii) nicht allen Kommissaren wird ein spezifisches Portefeuille gegeben.
EP	?	Nur mehr ein Mitglied pro MS; jedoch keinesfalls weniger.
Kom	j	Nur mehr ein Mitglied pro MS; bereits jetzt Festlegung eines Verfahrens, wie ab einer noch zu bestimmenden höheren Zahl von MS die weitere Reduzierung vorgenommen werden soll.

C. Ministerrat

49: Soll die Amtszeit der Ratspräsidentschaft verlängert werden?

Wenn „Ja“, auf wieviele Monate?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	nn	Das Rotationsprinzip und die Dauer der Präsidentschaft haben sich als erfolgreich erwiesen. Man wird keiner Verletzung dieses Prinzips zustimmen.
NL	j	Vorläufig favorisiert man Lösungen, die in die Richtung eines Teamvorsitzes gehen, bei dem sich eine Troika von MS (Vorsitzland und zwei Länder, die den stellvertretenden Vorsitz innehaben) ein Jahr lang die Aufgaben teilen.
DK	0	Es wird jedoch über Möglichkeiten der Wartezeitverkürzung nachgedacht (Teampräsidentschaft).
FIN	nn	
S	nn	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	n	SP bewertet das derzeitige System positiv, da das Zugehörigkeitsgefühl gefördert wird, und das Bemühen, die Aufgabe erfolgreich zu bewältigen. Praktische Probleme, die im Falle einer Erweiterung auftreten können, müssen im Rahmen des derzeitigen Vertrags gelöst werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	Innovative Vorschläge, die eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation nach sich ziehen, werden in Betracht gezogen. Darauf wird allerdings nur sehr abstrakt hingewiesen.
Ö	0	
P	0	
UK	j	Implizit aus der Aussage, daß „Team-Präsidentschaften“, bestehend aus drei oder vier MS mit einer Amtszeit von einem Jahr und länger, positiv beurteilt werden.
EP	n	Nur in <i>Resolution 17/5/95</i> : Beibehaltung, jedoch „größere Flexibilität“.
Kom	0	

50: Soll am Rotationsprinzip in seiner gegenwärtigen Form etwas geändert werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	n	Das Rotationsprinzip und die Dauer der Präsidentschaft haben sich als erfolgreich erwiesen. Man wird keiner Verletzung dieses Prinzips zustimmen.
NL	j	Vorläufig favorisiert man Lösungen, die in die Richtung eines Teamvorsitzes gehen, bei dem sich eine Troika von MS (Vorsitzland und zwei Länder, die den stellvertretenden Vorsitz innehaben) ein Jahr lang die Aufgaben teilen.
DK	0	Es wird jedoch über Möglichkeiten der Wartezeitverkürzung nachgedacht (Teampräsidentschaft).
FIN	nn	
S	nn	
D	jj	Sicherstellen, daß Rotationssystem Beteiligung eines „Großen“ in der Troika gewährleistet.
F	0	
GR	0	
SP	n	SP bewertet das derzeitige System positiv, da das Zugehörigkeitsgefühl gefördert wird, und das Bemühen, die Aufgabe erfolgreich zu bewältigen. Praktische Probleme, die im Falle einer Erweiterung auftreten können, müssen im Rahmen des derzeitigen Vertrags gelöst werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	
Ö	nn	Das Rotationssystem bei der Vorsitzführung im Rat hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.
P	n	Das Rotationsprinzip und die gleichen Bedingungen für alle MS sind ein logisches Ergebnis der unumschränkten Gleichheit der MS. Die Erfahrung hat gezeigt, daß häufig kleinere Staaten die Präsidentschaft am effektivsten durchführen.
UK	0	
EP	0	
Kom	jj	Reihenfolge soll verändert werden, ohne weitere Präzisierungen.

51: Soll die Rolle der Troika gestärkt werden?

Wenn „Ja“, ist folgende Frage zu berücksichtigen: Sollen alle Mitglieder der Troika eine Rolle in der Vorsitzführung spielen (und wenn ja, wie)? Unterschiede in 1. und 2. Säule?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Man soll so wenig wie möglich am gegenwärtigen Präsidenschaftssystem rühren. Es ist jedoch wünschenswert, die Rolle der Präsidentschaft im Vertrag zu präzisieren, mit dem Ziel, deren gemeinschaftliche Funktion als Motto voranzustellen.
LUX	jj	
NL	jj	Vorläufig favorisiert man Lösungen, die in die Richtung eines Teamvorsitzes gehen, bei dem sich eine Troika von MS (Vorsitzland und zwei Länder, die den stellvertretenden Vorsitz innehaben) ein Jahr lang die Aufgaben teilt.
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	jj	Eine Stärkung der Rolle der Troika könnte zu einer effektiveren Bewältigung der Probleme, die mit der Erweiterung der Union verbunden sind, beitragen.
SP	n	SP bewertet das derzeitige System positiv, da das Zugehörigkeitsgefühl gefördert wird, und das Bemühen, die Aufgabe erfolgreich zu bewältigen. Praktische Probleme, die im Falle einer Erweiterung auftreten können, müssen im Rahmen des derzeitigen Vertrags gelöst werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	
Ö	j	Die jeweilige Präsidentschaft könnte durch die Stärkung des Ratssekretariats und die verstärkte Arbeitsteilung unter den Troika-Mitgliedern – va im Bereich der GASP – entlastet werden.
P	0	
UK	0	
EP	n	Vorschlag des EP zur GASP-Reform geht eher dahin, die Kom zu stärken; für die 1. Säule findet sich dazu keine Aussage.
Kom	n	Stattdessen Stärkung des „Tandems Ratsvorsitz/Kom“; für die 1. Säule: Stärkung der Handlungsbefugnisse des Ratsvorsitzes selbst.

52: Soll das Troika-Prinzip zugunsten einer Team-Präsidentschaft aufgegeben werden?

Wenn „Ja“, so sind folgende Fragen zu beantworten: a. Wie groß soll das Team sein? b. Wie soll das Team gebildet werden? (Rotationsprinzip, Wahl in Gruppen oder in der Gesamtheit?) c. Wie soll die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Teammitgliedern organisiert werden? d. Soll es einen „Teamkapitän“ geben?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	n	Das Rotationsprinzip und die Dauer der Präsidentschaft haben sich als erfolgreich erwiesen. Man wird keiner Verletzung dieses Prinzips zustimmen.
NL	?	Vorläufig favorisiert man Lösungen, die in die Richtung eines Teamvorsitzes gehen, bei dem sich eine Troika von MS (Vorsitzland und zwei Länder, die den stellvertretenden Vorsitz innehaben) ein Jahr lang die Aufgaben teilt.
DK	j	Erwägung als eine möglicher Lösung; keine Detailangaben.
FIN	nn	
S	?	Beibehaltung des Rotationssystems, aber vorbereitende Gedanken an Teampräsidentschaft.
D	0	
F	0	
GR	nn	Die Vorschläge über eine „Team-Präsidentschaft“ sind weder realistisch noch praktisch durchführbar. // Das gegenwärtige System der Ratspräsidentschaft soll beibehalten werden, wobei die Rolle des Ratssekretariats, der Troika und des COREPER gestärkt werden sollten.
SP	n	SP bewertet das derzeitige System positiv, da das Zugehörigkeitsgefühl gefördert wird, und das Bemühen, die Aufgabe erfolgreich zu bewältigen. Praktische Probleme, die im Falle einer Erweiterung auftreten können, müssen im Rahmen des derzeitigen Vertrags gelöst werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	Lediglich Bereitschaft, über Verbesserungsvorschläge nachzudenken, wird signalisiert.
Ö	n	Implizit aus der Aussage, das Rotationssystem bei der Vorsitzführung im Rat habe sich bewährt und solle beibehalten werden.
P	0	
UK	j	„Team-Präsidentschaften“, bestehend aus drei oder vier MS mit einer Amtszeit von einem Jahr oder länger, werden positiv beurteilt. Diese Variante würde speziell im Bereich der GASP passend sein, in dem die Anwesenheit eines der großen MS mit umfassenden außenpolitischen Interessen in jedem Team der Außenvertretung der EU zusätzliche Glaubwürdigkeit bringen würde. // Es werden jedoch praktische Probleme innerhalb dieser Konstruktion anerkannt, sodaß untersucht wird, ob andere Modelle gefunden werden können, welche die existierenden Strukturen verbessern können.
EP	0	
Kom	0	

53: Soll die Präsidentschaft nach Themenbereichen auf die MS (bzw Gruppen von MS) aufgeteilt werden?

Bisher liegen keine expliziten Stellungnahmen zu dieser Frage vor. Man wird aber bei all jenen Staaten, die eine Veränderung des gegenwärtigen Rotationsprinzips ablehnen (*LUX, FIN, S, SP, Ö, P*), auch auf eine Verneinung dieser Frage schließen können.

54: Soll es einen personifizierten „Unionspräsidenten“ geben?

Wenn „Ja“, so sind folgende Fragen zu beantworten: a. Wie soll diese Person bestimmt werden? Soll sie gewählt werden (wenn ja, von wem)? b. Welche Kompetenzen soll sie haben?

Bisher liegen keine Stellungnahmen zu dieser Frage vor.

55: Soll der Rat in Zukunft anders zusammengesetzt sein?

Wenn „Ja“, sind insb folgende Optionen zu berücksichtigen: a. eigener Europaminister b. immer ein Paar „Europaminister/Fachminister“

Bisher liegen keine Stellungnahmen zu dieser Frage vor.

D. Ausschuß der Regionen

56: Soll die Position des Ausschusses der Regionen (AdR) aufgewertet werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind insb folgende Aspekte zu berücksichtigen: **a.** Soll das EP das Recht haben, den AdR zu befragen? **b.** Soll der AdR das Recht haben, beim EuGH Klagen einzubringen, etwa in Hinblick auf Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips? **c.** Soll das Begutachtungsrecht auf weitere Politikbereiche ausgedehnt werden? **d.** Soll es eine Begründungspflicht des Rates/des EP bei Nichtberücksichtigung der Stellungnahme des AdR geben? **e.** Soll es Zustimmungsrechte im Gesetzgebungsverfahren geben? **f.** Soll es ein Vetorecht geben, wenn der AdR der Meinung ist, daß das Subsidiaritätsprinzip verletzt wurde? **g.** Soll der AdR organisatorisch vom WSA getrennt werden, also institutionell unabhängig werden (eigenes Budget, eigenes Sekretariat)?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	Der AdR soll in eine vollberechtigte Institution umgewandelt werden, mit dem Recht, Klagen beim EuGH einzubringen. Die verpflichtende Anhörung muß auf jene gemeinschaftlichen Politikbereiche ausgedehnt werden, die in den MS in der Verantwortung der Gemeinden, Regionen liegen; dies ist insb der Bereich der Berufsausbildung, der Umwelt und der Raumordnungspolitik. Man muß den Stellungnahmen des AdR Gewicht verleihen.
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	j	Eine Stärkung der Rolle des AdR könnte positiv zur Ausweitung der demokratischen Basis in der EU und zur Nähe zum Europäischen Bürger beitragen. Der Vertrag sollte die Notwendigkeit stärkerer grenzüberschreitender Zusammenarbeit berücksichtigen.
SP	j	(i) eigener Verwaltungsapparat; (ii) EP sollte das Recht haben, den Ausschuß um Rat zu ersuchen; (iii) volle Prozeßfähigkeit vor dem EuGH zur Wahrung seiner Zuständigkeiten. (April 1996).
IRL	0	
IT	j	Stellung soll gesichert und entwickelt werden (nicht näher spezifiziert).
Ö	jj	Als Bundesstaat steht Ö einer Aufwertung des AdR positiv gegenüber. // Die österreichischen Bundesländer, der Gemeindebund und der Städtebund haben angeregt, die Entwicklungsfähigkeit des AdR im wesentlichen durch folgende Reformen zu verbessern: (i) Stärkung der organisatorischen Eigenständigkeit des AdR; (ii) Ausweitung des Anhörungsrechts des AdR; (iii) Konsultation des AdR durch das EP; (iv) Einbeziehung des AdR in die Subsidiaritätsprüfung; (v) verstärkte Mitwirkung des AdR im Rechtsetzungsverfahren; (vi) Aktivlegitimation des AdR im Hinblick auf die Anrufung des EuGH zur Wahrung seiner Rechte; (vii) Organstellung des AdR.
P	?	Der Status und der konsultative Charakter des AdR sollten erhalten bleiben. Dies schließt jedoch eine mögliche Ausweitung der verpflichtenden Anhörung nicht aus.
UK	0	
EP	jj	a. Resolution 17/5/95: ja; c. Resolution 17/5/95: Stärkung der Rolle bei der Ausarbeitung der ihn betreffenden Politiken; g. Selbstorganisationsrecht und finanzielle/administrative Unabhängigkeit vom WSA.
Kom	0	

57: Soll der Ausschuß der Regionen überhaupt wieder abgeschafft werden?

Diese Frage wurde bislang noch nicht konkret beantwortet; allerdings ergibt sich aus den Überlegungen *B*, *GR*, *IT*, *SP*, *Ö*, *P* und des *EP* zur Stärkung des AdR implizit, daß dessen Abschaffung abgelehnt wird.

58: Sollen die Mitglieder des Ausschusses der Regionen nur auf lokaler und regionaler Ebene gewählte Personen sein?

Das *EP* fordert dies konkret in seiner Resolution vom 17. 5. 1995. *GR* unterstützt diese Idee; die Ernennung der Mitglieder sollte im Fall der Nicht-Wiederwahl sofort aufgehoben werden.

E. Wirtschafts- und Sozialausschuß

59: Soll die Position des WSA gestärkt werden?

Wenn „Ja“, wie?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	j	Die Stärkung des WSA wird im Kontext mit dem sozialen Dialog unterstützt.
SP	j	Stärkung seiner Anhörungsrechte im Rechtsetzungsverfahren. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	
Ö	jj	Aufgrund der wesentlichen Rolle der Sozialpartner im politischen System Ö wird eine positive Haltung zum WSA eingenommen. // Der WSA sollte Organstatus erhalten. // Die Amtsperiode seiner Mitglieder sollte – wie bei der Kom und im EP – fünf (bisher: vier) Jahre betragen. // Auch eine verstärkte Mitwirkung des WSA im Rechtsetzungsprozeß wäre zu prüfen. // Darüber hinaus bekennt sich Ö generell zur Verstärkung des sozialen Dialogs, der sich zum Ziel setzt, die sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu intensivieren.
P	0	Die Kompetenzen und die „Natur“ des WSA sollen erhalten bleiben.
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

F. Nationale Parlamente

60: Sollen die nationalen Parlamente direkt in den EG-Entscheidungsfindungsprozeß involviert werden?

Wenn „Ja“, so sind folgende Fragen zu beantworten: **a.** Soll dies durch eine „dritte“ parlamentarische Kammer mit Begutachtungs- oder gar Zustimmungs- bzw Vetorechten geschehen? **b.** Sollen die Assisen institutionalisiert werden (zB durch eine verpflichtende Einberufung in gewissen Fällen)? **c.** Soll COSAC institutionalisiert werden (zB durch verpflichtende Einholung einer Stellungnahme von COSAC in bestimmten/allen Entscheidungsverfahren)? **d.** Sollen das EP bzw die Kom verpflichtet werden, bei jedem Vorschlag explizit Stellungnahmen der nationalen Parlamente einzuholen? Wenn „Nein“, sollen die nationalen Parlamente indirekt in den EG-Entscheidungsfindungsprozeß involviert werden? Wie?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	n	Das belgische Modell (regelmäßige Treffen zwischen MEP und nationalen Abgeordneten im Rahmen eines Ausschusses) ist äußerst empfehlenswert. Die Stärkung der demokratischen Kontrolle durch das EP ist jedoch der beste Weg, das Demokratiedefizit zu beheben.
LUX	?	Man will alle Möglichkeiten untersuchen, um eine bessere Beteiligung des Luxemburger Parlaments am europäischen Entscheidungsprozeß sicherzustellen.
NL	?	Es gibt gute Gründe, in den Vertrag eine spezifische Bestimmung einzufügen, in der das parlamentarische Informationsrecht festgelegt wird.
DK	n	Verbesserung des Informationsaustausches EU-Institutionen – nationale Parlamente gefordert.
FIN	?	Es soll eine diesbezügliche Diskussion unter allen Gesichtspunkten stattfinden.
S	n	Grundsätzliches Bekenntnis dazu, prozedurale Fragen aber auf Ebene der MS. Im Bereich der Entscheidungen des Rates sind Änderungen anzustreben, die eine Teilnahme nationaler Parlamente am Entscheidungsprozeß erleichtern (nicht näher spezifiziert).
D	0	<i>Kohl/Chirac</i> : verstärkte Einbindung der nationalen Parlamente.
F	jj	Stellungnahme der nationalen Parlamente zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips; Konsultation eines „haut-conseil parlementaire“ (zusammengesetzt aus Vertretern der nationalen Parlamente) in Fragen Subsidiarität und 3. Säule.
GR	?	Die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente im Unifikationsprozeß wird befürwortet. Dies kann durch verstärkten Kontakt zwischen den nationalen Parlamenten und den EU-Institutionen erfolgen, das EP und die Kom eingeschlossen. // Die Kom sollte ein Verfahren einrichten, mit dem die zeitgerechte a priori Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen und von Informationen an die nationalen Parlamente gewährleistet wird. // Eine andere Möglichkeit wird in der Zusammenarbeit der Ausschüsse der nationalen Parlamente mit den korrespondierenden Ausschüssen des EP gesehen. // Die Mitglieder der Kom sollten aufgefordert werden, vor den nationalen Parlamenten aufzutreten, um diesen die Ansichten der Kom zu erläutern und Meinungen auszutauschen. // Jedoch wird es nicht als notwendig erachtet, neue Institutionen auf Ebene der EU zu errichten, um diese Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und der EU zu erleichtern.
SP	n	Die Unterfragen a. – c. werden explizit, Unterfrage d. implizit verneint: Der EUV könnte so abgeändert werden, daß jedes nationale Parlament von der Kom über jeden Gesetzesvorschlag klare und vollständige Unterlagen in seiner offiziellen Sprache rechtzeitig im Vorhinein erhält. // Die wichtigste Rolle der nationalen Parlamente besteht in der Kontrolle gegenüber der jeweiligen Regierung im Rat. // Einige Elemente der Erklärung Nr 13 zum EUV zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der EU sollten in den EUV aufgenommen werden. // Die Kommissare könnten zu Anhörungen vor den nationalen Parlamenten geladen werden, um deren Aufgaben zu erleichtern. (<i>April 1996</i>)

IRL	0	Es wird lediglich anerkannt, daß eine verstärkte Einbeziehung nationaler Parlamente dazu beitragen könnte, Europa den Bürgern näherzubringen. Diesbezügliche Vorschläge sollen von den Nationalparlamenten selbst kommen (in IRL existiert eigene diesbezügliche Kom). Die Rechte des EP sollen dadurch keinesfalls beschnitten werden und auch der Entscheidungsprozeß soll nicht erschwert werden.
IT	?	Eine verbesserte Einbeziehung nationaler Parlamente in die Aktivitäten der Union bedarf zunächst der tatsächlichen Anwendung der bereits im Vertrag enthaltenen Erklärungen. Hiezu kommen die effizientere Organisation der Konsultations- und Informationsbeziehungen zwischen den verschiedenen „Nationalversammlungen“ und ihren in Europafragen spezialisierten Kommissionen. Auch hinsichtlich des Dialoges EU-nationale Parlamente sind Verfahrensverbesserungen notwendig.
Ö	j	Aus österreichischer Sicht bleibt die Rückkopplung der Vertreter im Ministerrat an ihre jeweiligen nationalen Parlamente die primäre Quelle demokratischer Legitimität. Aus diesem Grund sollte die Bedeutung der Einbindung der nationalen Parlamente in den Integrationsprozeß auch im Vertrag ausdrücklich anerkannt werden. Die konkrete Form der Einbindung sollte aber den einzelnen MS selbst überlassen bleiben. // Es wäre zu begrüßen, wenn auch auf EU-Ebene günstige Voraussetzungen für die Einbindung nationaler Parlamente in die EU-Politik geschaffen würden. Insb sollte künftig gewährleistet sein, daß jedes nationale Parlament zu jedem wichtigen Gesetzgebungsvorschlag der Kom rechtzeitig klare und vollständige Unterlagen erhält, um seine Arbeit zu erleichtern. Dies könnte zB durch die Festlegung verbindlicher Fristen erreicht werden. // Ein komplementäres, nicht konkurrenztaugliches Verhältnis zwischen den nationalen Parlamenten und dem EP ist anzustreben. Aus diesem Grund spricht sich Ö für die Fortführung und den Ausbau kooperativer Strukturen (zB Zusammenarbeit der Ausschüsse, COSAC) aus.
P	?	Man ist offen, Modelle zu erwägen, die (ohne das interinstitutionelle Gleichgewicht und die „Maschinerie“ zu stören) eine konsultative Einbindung nationaler Parlamente garantieren. Diese Form der Beteiligung sollte auch den spezifischen parlamentarischen Traditionen und Kulturen Rechnung tragen. Man soll auch eine Ausweitung der COSAC auf andere Bereiche (insb auf die 2. und 3. Säule, in deren Rahmen sensiblere Fragen anstehen) überlegen. Im Bereich der 3. Säule soll es zu einer verstärkten Verbindung zwischen nationalen Parlamenten untereinander und zwischen nationalen Parlamenten und EU-Institutionen kommen.
UK	0	Die Hauptelemente der Maastrichter Erklärung 13 zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der EU sollten durch Aufnahme in den Vertrag rechtlich verbindlich gemacht werden. Einschließlich einer Minimum-Frist für nationale Parlamente zur Prüfung von Gemeinschaftsdokumenten und Gesetzesentwürfen (mit Ausnahmen für dringende Fälle). Einschließlich einer stärkeren Rolle nationaler Parlamente in der 3. Säule.
EP	n	Im Bereich GASP (humanitäre Hilfe, Peace-Keeping) Erwähnung der nationalen Parlamente als Partner bei der Überwachung der GASP; <i>Resolution 17/5/95</i> : „Partnerschaft zwischen dem EP und den nationalen Parlamenten“, „verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Fachausschüssen der nationalen Parlamente und des EP“, „Möglichkeit für Fachorgane nationaler Parlamente, wichtige europäische Vorschläge mit ihren Ministern im Vorfeld von Ratstagen zu erörtern“.
Kom	0	

G. Europäische Gerichte

61: Soll die Anzahl der Richter am EuGH begrenzt werden?

Wenn „Ja“: a. Auf welchem Niveau? b. Wie soll entschieden werden, welcher MS keinen Richter stellt?

Wenn „Nein“: Soll der EuGH in zwei (Haupt-)Kammern unterteilt werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	nn	Eine Lösung, bei der eine Obergrenze für die Zahl der Richter festgelegt wird, die unter der Zahl der MS liegt, muß abgelehnt werden. Als eine Option (ohne beigefügte Bewertung) wird die Möglichkeit, zwei (quasi) vollzählig besetzte Kammern zu schaffen, genannt. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, könnten die Richter zwischen beiden Kammern rollieren, oder die Generalanwälte könnten als Bindeglied fungieren.
DK	0	
FIN	0	
S	nn	
D	0	
F	0	
GR	n	Das Prinzip „ein Richter pro MS“ muß erhalten bleiben.
SP	n	Im Hinblick auf die zukünftige Erweiterung der Union sollten im Hinblick auf die nationale Beteiligung nicht nur die Richter, sondern auch die Generalanwälte mitberücksichtigt werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	
Ö	0	
P	n	Das Verfahren für die Ernennung der Mitglieder sowie die Kompetenzen und die Unabhängigkeit sollten nicht in Frage gestellt werden.
UK	0	
EP	nn	Resolution 17/5/95: im Gegenteil, die Chance der Erhöhung der Richterzahl durch die Erweiterung soll dazu genutzt werden, durch spezialisierte Kammern den „Durchsatz“ zu erhöhen.
Kom	j	Kom zitiert die diesbezügliche Ansicht des EuGH in seiner Stellungnahme von 1995, daß nämlich Plenarentscheidungen nicht mehr möglich wären, geht aber nicht weiter darauf ein.

62: Soll am EuGH eine Reihe von spezialisierten Kammern eingerichtet werden?

Dies wird bislang nur vom EP in seiner Resolution vom 17. 5. 1995 explizit gefordert.

63: Soll die Amtszeit der Richter erhöht und gleichzeitig nicht verlängerbar gestaltet sein?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	nn	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	jj	Der Vorschlag einer neunjährigen Amtszeit bei gleichzeitigem Ausschluß einer Wiederernennungsmöglichkeit wird befürwortet.
SP	jj	Die Amtszeit der Richter sollte auf neun Jahre ohne Möglichkeit der Wiederernennung angehoben werden.
IRL	0	
IT	0	
Ö	jj	Die Anregungen des EuGH (Verlängerung der Amtszeit seiner Mitglieder bei gleichzeitigem Ausschluß der Wiederernennungsmöglichkeit; Teilnahme der Generalanwälte an der Wahl des EuGH-Präsidenten) sollten berücksichtigt werden.
P	0	
UK	0	
EP	jj	<i>Resolution 17/5/95: 9 Jahre, nicht verlängerbar.</i>
Kom	jj	Aber ohne Nennung einer Zahl.

III. Prozedurale Fragen

64: Sollen die Kompetenzen des EP weiter gestärkt werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	Es soll weiterhin eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozeß spielen.
FIN	n	Stellung könnte geringfügig geändert werden.
S	?	Es soll weiterhin eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozeß spielen. Man glaubt, daß die IGK die Frage diskutieren sollte, wie seine Rolle ausgeweitet werden könnte.
D	0	
F	0	
GR	j	Implizit aus dem Gesamtbild des Positionspapiers.
SP	0	
IRL	0	
IT	j	Seine Rolle ist zu rationalisieren und zu konsolidieren. Es wäre ratsam, es stärker in die 2. und 3. Säule einzubeziehen.
Ö	j	Implizit aus dem Gesamtbild des Positionspapiers.
P	j	Diverse Vorschläge zur Stärkung der Kompetenzen werden als Potentialitäten diskutiert, jedoch nicht explizit unterstützt.
UK	nn	Das EP sollte seine Rolle durch verantwortliche Ausübung seiner bestehenden Kompetenzen stärken, insbesondere durch Überprüfung und Eindämmung der Gemeinschaftsausgaben. Von Nationalstaaten kann es nicht akzeptiert werden, daß das EP die primäre Rolle der nationalen Parlamente ersetzen kann.
EP	jj	
Kom	jj	

A. Initiativrecht

65: Soll das Initiativmonopol der Kom zugunsten eines Initiativrechts anderer Institutionen aufgegeben werden?

Wenn „Ja“, soll dies **a.** zugunsten des EP **b.** zugunsten des Rates **c.** zugunsten des EP und des Rates **d.** zugunsten anderer Organe (und wenn ja, welcher?) **e.** zugunsten von Volksinitiativen geschehen?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	nn	
LUX	nn	
NL	nn	
DK	0	
FIN	nn	Dem Vorschlag eines Initiativrechts des EP ist mit Skepsis zu begegnen.
S	nn	
D	0	
F	0	
GR	nn	Die Kom ist ein zentrales Element des institutionellen Rahmens der EU. Ihre Vollmachten (Initiativmonopol, Hüterin der Verträge, Exekutivvollmachten) müssen erhalten bleiben, während ihre Rolle in den Bereichen der 2. und der 3. Säule gestärkt werden sollte.
SP	nn	Das Initiativmonopol der Kom ist ein fundamentaler Aspekt des institutionellen Gleichgewichts der Gemeinschaft. Es sollte unbeschadet des vorhandenen Evokationsrechts und der Verankerung einer eventuellen Pflicht der Kom zur Antwort ausgeübt werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	0	Die Kom ist ein zentrales Element des institutionellen Rahmens der EU. Ihr Initiativrecht sollte auf den Bereich Justiz und Inneres ausgedehnt werden.
Ö	0	
P	nn	Die Natur und Rolle der Kom (Kollegium, Unabhängigkeit, exklusives Initiativrecht) sollten erhalten bleiben.
UK	0	Vor Einbringung eines Vorschlages zu einem neuen Rechtsakt durch die Kom sollte eine systematischere Konsultation des Unternehmertums, der Parlamente und anderer interessierter Parteien erfolgen.
EP	nn	
Kom	nn	

66: Soll Art 138b (2) EGV in der Weise geändert werden, daß die Kom auf die Aufforderung des EP, einen Vorschlag vorzulegen, jedenfalls zu reagieren hätte?

Nur SP (April 1996) äußert sich dezidiert dahingehend, daß es das bestehende Evokationsrecht als ausreichend erachtet. An anderer Stelle des Dokuments wird allerdings die Möglichkeit der Verankerung einer Antwortpflicht ausdrücklich offengelassen.

B. Mitentscheidungsverfahren

67: Soll das Kodezisionsverfahren von allen Elementen der Ungleichgewichtigkeit zwischen Rat und EP befreit werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	Verstärkung der demokratischen Legitimation von Entscheidungen.
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	Grundsätzlich: mehr Rechte für das EP im Gesetzgebungsverfahren.
F	?	Im Falle einer Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens wird sich F gegen jede Änderung des Gleichgewichtes zuungunsten des Rates stellen.
GR	0	
SP	0	
IRL	0	
IT	jj	
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	jj	<i>Resolution 17/5/95</i> : „gleicher Status (...) in allen Bereichen, in denen EU Gesetzgebungs- oder Haushaltsfunktionen besitzt“.
Kom	0	

68: Soll die Anzahl der Verfahren reduziert werden?

Wenn „Ja“: a. Welche sollen übrigbleiben? b. Soll das Kooperationsverfahren abgeschafft werden? c. Soll es das Stimmnahmeverfahren nur mehr im Bereich der GASP geben?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Ausweitung des Anwendungsbereiches des Mitentscheidungsverfahrens auf alle Bereiche, für die qualifizierte Mehrheit gilt.
LUX	jj	Ausweitung des Anwendungsbereiches des Mitentscheidungsverfahrens auf alle Bereiche, für die gegenwärtig qualifizierte Mehrheit gilt.
NL	jj	Mehr Systematik und Vereinfachung der Strukturen durch (i) Erweiterung der Mitentscheidung auf andere Politikfelder; (ii) Vereinfachung und Verdeutlichung des Mitentscheidungsverfahrens; (iii) Abschaffung des Kooperationsverfahrens; (iv) bessere Regelung des Konsultationsrechts (Es muß im Vertrag festgelegt werden, daß der Rat keine Beschlüsse fassen kann, ohne daß das EP Stellung genommen hat, es sei denn eine bestimmte Frist würde sonst verstreicht); (v) Wegfall des Zustimmungsverfahrens, soweit es sich um Gesetzgebungsangelegenheiten handelt. Dieses ist nur angemessen, wo es um die Billigung von Verträgen geht. // Es muß zwischen „Haupt-“ und „Nebensachen“ unterschieden werden, das Mitentscheidungsverfahren muß für „Hauptsachen“ reserviert sein. Für die „sekundäre Gesetzgebung“ muß ein verkürztes Verfahren unter der Kontrolle der primären Gesetzgebungsorgane (Rat, EP) angewandt werden können.
DK	j	Nachhaltige Reduktion, keine zahlenmäßige Festlegung.
FIN	?	b. Kooperationsverfahren ist zu überdenken.
S	j	Die zahlreichen Verfahren sollen revidiert werden. Weniger und einfachere Verfahren sind anzustreben.
D	0	
F	0	Die Entscheidungsverfahren im EP müssen im Sinne höherer Legitimität (mehr Bürgernähe) modifiziert werden.
GR	jj	Reduzierung der Gesetzgebungsverfahren auf drei Verfahrenstypen: (i) Zustimmung, (ii) Mitentscheidung, (iii) Anhörung. // Ad (i): Dieses Verfahren sollte in jenen Fällen angewendet werden, in denen der Rat einstimmig über die Änderung der Verträge, über den Beitritt und die Assoziierung von Drittstaaten, über eigene Ressourcen und aufgrund von Art 235 EGV entscheidet. // Ad (ii): Dieses Verfahren sollte in allen Gesetzgebungsakten angewendet werden, in denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Gleichzeitig muß das Kodezisionsverfahren vereinfacht werden, indem die dritte Lesung gestrichen wird. // Die Vereinfachung des Annahmeprozesses des EU-Haushaltes wird vorgeschlagen.
SP	jj	Eine Vereinfachung auf 3 Verfahren soll stattfinden: (i) Kodezision, (ii) Zustimmung, (iii) Anhörung.
IRL	jj	Nachhaltige Unterstützung für Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens, die auch eine Reduktion der Anzahl beinhaltet.
IT	jj	Auf die Verfahren der (i) Zustimmung (mindestens auf die Revision der Verträge auszuweiten), (ii) Mitentscheidung und (iii) Anhörung.
Ö	j	Eine Vereinfachung und Straffung der derzeit übermäßig komplizierten Formen der EP-Beteiligung am Rechtsetzungsprozeß wird befürwortet. Im Rahmen der Gemeinschaftspolitik erscheint eine Reduzierung auf drei Verfahrenstypen sinnvoll: (i) Mitentscheidung, (ii) Zustimmung, (iii) Anhörung. // Bei Entscheidungen nach Art 235 EGV könnte bei Beibehaltung der Einstimmigkeit im Rat die Anwendung des Zustimmungs- oder Mitentscheidungsverfahrens überlegt werden.

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

P	?	b. Ausweitung des Anwendungsbereiches des Mitentscheidungsverfahrens insb auf jene Bereiche, für die gegenwärtig das Kooperationsverfahren gilt. // Grundsätzlich sollen alle Lösungen für die Vereinfachung der Beschlußverfahren, die die spezifische Natur der verschiedenen nationalen Kulturen und Traditionen nicht berücksichtigten, vermieden werden. Ein gewisses Maß an Komplexität ist daher unvermeidbar. Die Abschaffung des Kooperationsverfahrens und die Vereinfachung der Mitentscheidung sind zu überlegen.
UK	0	
EP	jj	1. Säule: 2 Verfahren: Mitentscheidung und Zustimmung; 2. Säule: Konsultation.
Kom	jj	3 Verfahren: Konsultation, Zustimmung, Mitentscheidung.

69: Soll ein einheitliches Verfahren (zB reformierter Art 189b EGV) für alle Bereiche (inkl 3. Säule) gelten?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	n	Implizit: Beschränkung auf <i>drei</i> Verfahrenstypen.
LUX	n	
NL	n	
DK	0	
FIN	n	Implizit, da lediglich das Kooperationsverfahren zu überdenken ist. Jedoch ist Art 189b EGV auf alle legislativen Fragen anzuwenden, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können (<i>Nordic Council 5</i>).
S	0	
D	0	
F	0	
GR	n	Implizit aus der starken Befürwortung einer Reduzierung auf drei Gesetzgebungsverfahrenstypen.
SP	n	Implizit aus der starken Befürwortung einer Reduzierung auf drei Gesetzgebungsverfahrenstypen.
IRL	0	
IT	n	Implizit aus der starken Befürwortung einer Reduzierung auf drei Gesetzgebungsverfahrenstypen.
Ö	n	Implizit aus der Befürwortung einer Reduzierung auf drei Gesetzgebungsverfahrenstypen.
P	n	Implizit: Es wird nur von einer <i>Ausweitung</i> des Anwendungsbereiches des Mitentscheidungsverfahrens gesprochen. Gleichzeitig wird jedoch die Abschaffung des Kooperationsverfahrens überlegt.
UK	0	
EP	jj	Mitentscheidung als Regel, Zustimmungsverfahren nur bei Art 235 EGV, Eigenmittel, Vertragsreform und Vertragsabschlüssen; 3. Säule: EP vertritt die Position, daß große Teile der 3. Säule in die 1. übernommen werden sollen – für diese gilt daher ja – Einheitsverfahren; für den Rest fordert es eine Stärkung der Kompetenzen des EP.
Kom	jj	Mitentscheidung prinzipiell für alle „legislativen Akte“, jedenfalls in allen Fällen, in denen heute noch Zusammenarbeitsverfahren; Zustimmung nicht für Aktionsprogramme, sondern nur für Eigenmittel, Vertragsänderung; bei „Durchführungsmaßnahmen“ nur Kom mit „Berücksichtigung“ des EP, „wenn der Basisakt im Wege der Mitentscheidung angenommen wird“.

70: Soll das Verfahren nach Art 189b EGV vereinfacht und verbessert werden?

Wenn „Ja“, wie? Es wird befürwortet: **a.** die Abkürzung des Verfahrens bei offensichtlichem Konsens zwischen EP und Rat, **b.** die Streichung der Zwischenphase, in der das EP seine Absicht abzulehnen bekanntgeben muß, **c.** daß die Kom Kompromißvorschläge im Vermittlungsausschuß vorlegen kann, **d.** die Vereinheitlichung der Mehrheitsanfordernisse, **e.** eine totale Vereinfachung, **f.** die Einbeziehung einer Delegation des WSA im Vermittlungsausschuß? **g.** Streichung der 3. Lesung

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	Das Verfahren soll soweit wie möglich vereinfacht werden.
LUX	j	
NL	j	
DK	j	Vereinfachung und Verdeutlichung des Verfahrens.
FIN	jj	Man ist grundsätzlich für Verfahrensverbesserungen.
S	0	Verkürzung der zulässigen Maximalperioden.
D	0	
F	0	
GR	jj	Streichung der dritten Lesung.
SP	jj	Sonst keine näheren Angaben. (April 1996)
IRL	j	Bekenntnis zur grundsätzlichen Vereinfachung. Es wird nicht näher auf die konkrete Bestimmung eingegangen.
IT	jj	Das Kodezisionsverfahren soll durch Eliminierung redundanter Zwischenschritte effizienter gestaltet, die Möglichkeit einer dritten Lesung durch den Rat gestrichen werden.
Ö	jj	Die Ausdehnung der Mitentscheidung auf andere Bereiche sowie die Straffung dieses Verfahrens wären zu begrüßen.
P	j	Das Verfahren könnte vereinfacht werden; die Vereinfachung ist zu überlegen.
UK	0	
EP	jj	a. bis g. ja (teilweise nur in <i>Resolution 17/5/95</i>).
Kom	jj	b. ja; g. ja; Einführung von Fristen für die 1. Lesung.

C. Abstimmungsquoten im Rat

71: Soll die Einstimmigkeit im Rat völlig abgeschafft werden?			
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:	
B	nn	Ausweitung der qualifizierten Mehrheit (auch) auf folgende Bereiche: (i) Steuern, (ii) Umwelt, (iii) Soziales. Einstimmigkeit nur für Fragen „institutioneller Natur“ (Vertragsänderungen, Sprachenfrage, Beitritt).	Ausdehnung des Anwendungsbereiches der qualifizierten Mehrheit.
LUX	nn	Ausweitung der qualifizierten Mehrheit, Einstimmigkeit ist jedoch in Belangen, die die nationale Souveränität berühren, zu erhalten. Solche sind zB (i) Vertragsänderungen, (ii) die Unionsbürgerschaft, (iii) Beitritte, (iv) Steuern, (v) eigene Ressourcen.	
NL	nn	Grundsätzlich qualifizierte Mehrheit. Das Einstimmigkeitsprinzip hält man für gerechtfertigt (i) bei steuerlichen Angelegenheiten, (ii) beim Eigenmittelbeschluß, (iii) bei Beschlüssen mit konstitutionellem Charakter (Vertragsveränderungen, Regelung der Sprachenfrage, Beitritte).	
DK	nn	Aber Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen auf weitere Bereiche.	
FIN	nn	Aber Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen auf weitere Bereiche.	
S	nn	Aber Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen auf weitere Bereiche.	
D	nn	Aber Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit; Beibehaltung der Einstimmigkeitsregel in bestimmten Bereichen, etwa bei Einsatz operationeller Fähigkeiten.	
F	nn	Aber mehr Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit (junktimiert mit neuer Stimmgewichtung); Einstimmigkeit kann aber weiterhin notwendig bleiben, zB in gewissen institutionellen Fragen, wie die Nominierung des Kommissionspräsidenten. In anderen Fragen kann Einstimmigkeit in einem erweiterten Europa eine gefährliche Blockage sein. Natürlich behält jeder MS weiterhin die Möglichkeit, sich auf essentielle nationale Interessen zu berufen, um die Abstimmung aufzuschieben und Verhandlungen weiterzuführen (Kompromiß von LUX).	
GR	nn	Das Einstimmigkeitserfordernis muß in allen Belangen vitaler nationaler Interessen, im Vertragsrecht (<i>law of the Treaties</i>) [genaue Bedeutung des Terminus ist unklar], in Verfassungsfragen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Organe etc (Sprachenfragen, Ernennung von Kommissionsmitgliedern etc), in den Bestimmungen über den Beitritt und die Assoziierung von Drittstaaten und bei Art 235 EGV gewahrt bleiben. // Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs qualifizierter Mehrheit muß vom verstärkten Gebrauch des Kodezisionsverfahrens mit dem EP begleitet sein.	
SP	nn	Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit soll zur allgemeinen Regel werden. Es ist jedoch unerlässlich, die Einstimmigkeit für bestimmte Fälle beizubehalten: zB Art 235 EGV; Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Budget der MS, wie etwa fiskal- oder sozialpolitische Maßnahmen, Strukturfonds, umweltpolitische Maßnahmen; weitere mit quasi-verfassungsrechtlichem Charakter wie Reform der Verträge, Neuaufnahmen, Abkommen mit Drittstaaten. (April 1996)	
IRL	nn	Aber Ausdehnung der Mehrheitsentscheidungen.	
IT	nn	Einige „Verfassungsbestimmungen“ sind davon auszunehmen. In ihrer Rede vor dem EP spezifizierte Außenministerin Agnelli diese dahingehend, daß sie ua Neubeitritte, Vertragsänderungen, Änderungen des Eigenmittelsystems und einheitlichen Wahlmodus umfassen (SN 1819/1/96, 9 f).	

Ö	nn	Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Entscheidungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit ist anzustreben (zB im Steuerbereich, in einigen Gebieten der Sozialpolitik und im Bereich der Rechtsharmonisierung [Art 100 EGV]). Allerdings ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob zur Akzeptanz einer bestimmten Politik weiterhin eine Legitimierung durch Einstimmigkeit erforderlich ist. Bei Eigenmittelentscheidungen und bei einigen besonders sensiblen Fragen der Sekundärgesetzgebung ist das Einstimmigkeitsprinzip weiterhin unabdingbar.
P	nn	Einstimmigkeit soll in hochsensiblen Fragen (zB Vertragsrevisionen, Strukturfragen, Steuerangelegenheiten, Fragen eigener Ressourcen) erhalten bleiben.
UK	nn	Eine weitere Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen wird abgelehnt. // Einstimmigkeit versichert, daß bei Entscheidungen über die sensibelsten Bereiche ausreichend Rücksicht auf vitale nationale Interessen genommen wird. // Das Argument, das Einstimmigkeitserfordernis würde mit einer effektiven Entscheidungsfindung nicht vereinbar sein, wird nicht akzeptiert – selbst nicht in einer erweiterten Union.
EP	nn	Qualifizierte Mehrheit als Regel, jedoch (kurze) Liste genau festgelegter Ausnahmen (Vertragsänderung und „Verfassungsfragen“).
Kom	j	Qualifizierte Mehrheit als „allgemeine Regel“; Alternative zur Einstimmigkeit muß ja nicht unbedingt qualifizierte Mehrheit sein, sondern eben auch hochqualifizierte Mehrheit; die Kom vertritt diese Ansicht auch im Bereich Vertragsänderung (!).

72: Soll die Einstimmigkeit (teilweise) durch eine „hochqualifizierte Mehrheit“ ersetzt werden?

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen: **a.** In welchen Fällen soll weiterhin Einstimmigkeit notwendig sein? **b.** Was sind in diesem Zusammenhang „Verfassungsfragen“? **c.** Welches Quorum?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	n	Kritik, da Benachteiligung kleiner Staaten.
S	n	Kritik, da Benachteiligung kleiner Staaten.
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	0	
IRL	0	
IT	j	Eine verstärkte qualifizierte Mehrheit könnte zeitweise für solche Angelegenheiten, die gegenwärtig Einstimmigkeit erfordern, angenommen werden.
Ö	0	
P	j	In bestimmten Fällen, die sensibel sind, in denen jedoch auf Einstimmigkeit verzichtet werden kann, könnte man die Anwendung der superqualifizierten Mehrheit überlegen. Die Bedingungen hierfür sind zu bestimmen.
UK	0	
EP	jj	

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

Kom	jj	a. anscheinend keine Einstimmigkeit mehr; jedoch keine explizite Aussage; b. „besonders kritische Bereiche“; Kom sieht hochqualifizierte Mehrheit auch für Vertragsänderungen vor und argumentiert, daß nur einige Vertragsbestimmungen von „wirklich grundlegender Natur“ seien (zB Präambel, wesentliche Grundsätze, Ziele der Union, Funktionsweise der Organe), während das bei anderen (Politiken der Union) nicht der Fall sei; für weitere („die keinen ‘Verfassungsrang’ haben“) ist ein „weniger zwingendes Verfahren“ möglich.
-----	----	--

73: Sollen die Stimmen im Rat im Erweiterungsfall neu gewichtet werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Im Falle einer Erweiterung – vorausgesetzt, daß diese von einer Vertiefung begleitet wird – und im Rahmen eines globalen institutionellen Pakets ist Spielraum in bezug auf die Gewichtung denkbar. („...dans le cadre de l'élargissement et pour autant que celui-ci s'accompagne d'un approfondissement, et dans un paquet institutionnel global, on pourrait avoir de la marge..“).
LUX	0	
NL	j	Auf dem „bewährten“ Extrapolationsmodell (auch in bezug auf die Formel für die qualifizierte Mehrheit) fortzubauen, lähmt die Beschlußfassungsmaschinerie. Um der Bevölkerungszahl größerer MS mehr Gewicht zu geben, werden zwei Modelle diskutiert: (i) Zuteilung zusätzlicher Stimmen an die größeren Länder (dh vergrößerte Proportionalität: scheint schwer realisierbar, da Widerstände von seiten kleinerer Staaten und Widerstände gegen „Stimmenübermacht“ D); (ii) doppelter Schlüssel. Man hält eine weitere Prüfung des doppelten Schlüssels für wünschenswert.
DK	n	Die vorteilhafte Stimmengewichtung soll beibehalten werden (<i>Nordic Council 9</i>).
FIN	n	Die vorteilhafte Stimmengewichtung soll beibehalten werden (<i>Nordic Council 9</i>).
S	n	Eigener Einfluß soll nicht reduziert werden; Balance kleine – große Staaten nicht untergraben.
D	j	Revision der Gewichtung begleitend mit einer vermehrten Anwendung der qualifizierten Mehrheit (<i>Chirac/Kohl</i>).
F	jj	Revision der Gewichtung begleitend mit einer vermehrten Anwendung der qualifizierten Mehrheit (<i>Chirac/Kohl</i>). // Revision der Stimmengewichtung, um realen Gewichten der MS besser Rechnung zu tragen.
GR	n	Das gegenwärtige System der Stimmengewichtung im Rat und die Regeln über Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit können – bei technischer Anpassung – ohne nennenswerte Probleme in einer erweiterten Union angewendet werden. Das gegenwärtige System der Stimmengewichtung sichert das empfindliche Gleichgewicht zwischen MS mit einer größeren und einer kleineren Bevölkerungszahl.
SP	0	
IRL	0	Es wird lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen; in jedem Fall ist das weitgehende Gleichgewicht zwischen den MS beizubehalten. Das Interesse kleiner und mittlerer Staaten wird betont.
IT	jj	Die notwendige Erweiterung der Mehrheitsentscheidungen sollte durch eine Neugewichtung unter Berücksichtigung des Bevölkerungsfaktors vervollkommen werden.
Ö	?	Die starke Stellung der kleineren und mittleren Staaten im EU-Entscheidungsprozeß soll erhalten bleiben.
P	?	Die Stimmengewichtung hat ihren Ursprung im Prinzip der undifferenzierten Gleichheit aller MS einerseits und jenem der Proportionalität andererseits. Man hält es – ohne daß dadurch jene Basisprinzipien abgeschafft würden – für sehr gut möglich, sich um einen Kompromiß in Form von solchen Stimmverteilungsmodellen zu bemühen, die in ausgewogener Weise die relative Kapazität eines MS für die Bildung von qualifizierten Mehrheiten einerseits und Sperrminoritäten andererseits nicht verkleinern.

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

UK	jj	Aus Gründen der demokratischen Legitimation sollte der Einfluß der bevölkerungsstärkeren MS gestärkt werden. // Eine EU mit 27 MS würde 15 MS mit einer Bevölkerung von je weniger als 10 Millionen Einwohnern und nur 6 MS mit einer Bevölkerung von je mehr als 30 Millionen Einwohnern zählen. Die EU muß entscheiden, wie sie die Stimmen im Rat gewichten wird, um solchen Unterschieden zu begegnen. // Ein System, das erlauben würde, daß MS, die einen signifikanten Prozentanteil der Bevölkerung der EU repräsentieren, oder daß die stärksten Nettozahler als Gruppe überstimmt werden können, könnte nicht akzeptiert werden. // Die Bevölkerungszahl kann nicht der einzige Faktor zur Determinierung des relativen Einflusses sein. Andere weniger meßbare Faktoren, wie das souveräne Recht auch der kleinsten MS, ihre Meinung zu äußern, und die umfassende politische Verantwortung eines MS, sind ebenso relevant auf der Suche nach einer sensiblen Balance. Daher sollten die vier größten MS weiterhin über ein gleiches Stimmengewicht verfügen, und die kleineren MS einen angemessen Einfluß innerhalb des Systems haben. // Diesen Erwägungen würde eine Änderung der Stimmenanzahl innerhalb des gegenwärtigen Systems eher gerecht werden als die Einführung eines zweiten, auf die Bevölkerungszahl zielenden Abstimmungskriteriums.
EP	jj	Aber größte Vorsicht ist beim Abgehen des aktuellen Systems geboten; die IGK sollte die grundlegenden Regeln für die Neugewichtung im Erweiterungsfall konkret festlegen.
Kom	jj	„Stimmengewichtung ändern“ oder „neues Verfahren“, „das sowohl auf die Mehrheit der MS als auch auf die Mehrheit der Unionsbevölkerung Rücksicht nimmt“.

74: Soll ein Kriterium der „doppelten Mehrheit“ eingeführt werden?			
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:	
B	j		Ein demographisches Kriterium kann eingeführt werden, damit die qualifizierte Mehrheit einer Mehrheit der Bevölkerung entspricht.
LUX	j		
NL	j	Um der Bevölkerungszahl größerer MS mehr Gewicht zu geben, werden zwei Modelle diskutiert: (i) Zuteilung zusätzlicher Stimmen an die größeren Länder (dh vergrößerte Proportionalität: scheint schwer realisierbar, da Widerstände von seiten kleinerer Staaten und Widerstände gegen „Stimmenübermacht“ D); (ii) doppelter Schlüssel. Man hält eine weitere Prüfung des doppelten Schlüssels für wünschenswert.	
DK	?	Man ist bereit, Lösungen, die die Balance zwischen kleinen und großen Staaten nicht beeinträchtigen, zu erwägen. Eine Möglichkeit könnte zB sein, daß eine Entscheidung nicht nur einer qualifizierten Stimmenmehrheit, sondern auch einer Mehrheit, die zumindest die Hälfte der EU-Gesamtbevölkerung vertritt, bedarf.	
FIN	n	Kritik, da Benachteiligung kleiner Staaten.	
S	n	Kritik, da Benachteiligung kleiner Staaten.	
D	jj		
F	0		
GR	0		
SP	jj	Die Ausweitung der qualifizierten Mehrheit würde die Effizienz der Union verstärken. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Dringlichkeit, der Bevölkerung entsprechende Bedeutung zukommen zu lassen. Dies erfolgt ua mittels Neugewichtung der Stimmen im Rat und der doppelten Mehrheit. (April 1996)	
IRL	0		
IT	0		
Ö	j	Vorkehrungen könnten getroffen werden, daß in einer erweiterten Union nicht die Bevölkerungsmehrheit von der Minderheit überstimmt werden kann.	
P	?	Die Erfahrung zeigt, daß die Positionsstärkung der großen bzw ökonomisch starken Länder die potentiellen Konfliktfaktoren vergrößert, während kleinere Länder einen mäßigen Faktor im Management der Gemeinschaftsinteressen darstellen. Die Stimmengewichtung hat ihren Ursprung im Prinzip der undifferenzierten Gleichheit aller MS einerseits und jenem der Proportionalität andererseits. Man hält es – ohne daß dadurch jene Basisprinzipien abgeschafft würden – für sehr gut möglich, sich um einen Kompromiß in Form von solchen Stimmverteilungsmodellen zu bemühen, die in ausgewogener Weise die relative Kapazität eines MS für die Bildung von qualifizierten Mehrheiten einerseits und Sperrminoritäten andererseits nicht verkleinern.	
UK	n	Die Bevölkerungszahl kann nicht der einzige Faktor zur Determinierung des relativen Einflusses sein. Andere weniger meßbare Faktoren, wie das souveräne Recht auch der kleinsten MS, ihre Meinung zu äußern, und die umfassende politische Verantwortung eines MS, sind ebenso relevant auf der Suche nach einer sensiblen Balance. Daher sollen die vier größten MS weiterhin über ein gleiches Stimmengewicht verfügen, und die kleineren MS einen angemessenen Einfluß innerhalb des Systems haben. // Diesen Erwägungen würde eine Änderung der Stimmenanzahl innerhalb des gegenwärtigen Systems eher gerecht werden als die Einführung eines zweiten, auf die Bevölkerungszahl zielenden Abstimmungskriteriums.	
EP	?	Derartige Vorschläge benötigen noch tiefergehende Beschäftigung, bevor „diesbezügliche Entscheidungen getroffen werden“, da es sich um „hochsensible politische Fragen“ handelt.	

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

Kom	j	Doppelte Mehrheit hat „Berechtigung“, um das gegenwärtige Gleichgewicht aufrechtzuerhalten.
-----	---	---

75: Soll der Kompromiß von Ioaninna in den neuen Vertrag übernommen werden?

Dies wird ausdrücklich nur von den *NL* und *SP* thematisiert. Die *NL* deklarierten, daß eine Zustimmung zu einer Verlängerung der Vereinbarung von Ioannina nicht in Frage komme. *SP* (März 1995) argumentiert in die Gegenrichtung: (i) Jedenfalls sollte der Kompromiß beibehalten werden, bis eine institutionelle Reform in Kraft tritt; im Fall einer „Mini-Reform“ – in der nur die für eine Erweiterung der Union unerläßlichen Fragen erledigt werden – soll er nicht aufgegeben werden. (ii) Denkbar wäre, als allgemeine Regel eine Sperrminorität mit größerer Stimmenzahl zu akzeptieren, als Ausnahme aber eine Sperrminorität für zumindest drei Länder mit zusammen mehr als 100 Millionen Einwohnern vorzusehen. Der erste Punkt wurde im *April 1996* bekräftigt.

76: Soll der notwendige Stimmenanteil für einen Beschluß bei qualifizierter Mehrheit (im Erweiterungsfall) verändert werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	nn	Auch im Erweiterungsfall soll die qualifizierte Mehrheit ungefähr 70% der Stimmen umfassen.
LUX	nn	
NL	nn	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	?	Die Schwelle der qualifizierten Mehrheit muß auf einem operativen Niveau beibehalten werden, ohne daß ein bedeutender Teil der europäischen Bevölkerung in eine Minderheitenrolle gedrängt wird. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	0	
Ö	nn	Die Abstimmungsmodalitäten im Rat sollten nicht zu Lasten der Entscheidungseffizienz verändert werden. Einer Herabsetzung der Sperrminorität, welche die Handlungsfähigkeit der Union vermindern würde, steht Ö ablehnend gegenüber.
P	n	Die Stimmengewichtung hat ihren Ursprung im Prinzip der undifferenzierten Gleichheit aller MS einerseits und jenem der Proportionalität andererseits. Man hält es – ohne daß dadurch jene Basisprinzipien abgeschafft würden – für sehr gut möglich, sich um einen Kompromiß in Form von solchen Stimmverteilungsmodellen zu bemühen, die in ausgewogener Weise die relative Kapazität eines MS für die Bildung von qualifizierten Mehrheiten einerseits und Sperrminoritäten andererseits nicht verkleinern.
UK	0	
EP	0	
Kom	nn	71% sollen beibehalten werden.

77: Soll vom System der Stimmengewichtung im Rat überhaupt abgegangen werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	n	Implizit: Neugewichtung wird thematisiert.
LUX	0	
NL	n	Implizit: Neugewichtung wird thematisiert.
DK	0	
FIN	0	
S	nn	Das System der Stimmengewichtung im Rat könnte zentraler Aspekt gerade im Hinblick auf Erweiterung werden.
D	n	Implizit daraus, daß eine Revision der Gewichtung angestrebt wird (<i>Chirac/Kohl</i>).
F	n	Ergibt sich implizit daraus, daß F eine Neugewichtung wünscht.
GR	nn	Implizit aus der Aussage, das gegenwärtige System der Stimmengewichtung sichere das empfindliche Gleichgewicht zwischen MS mit einer größeren und einer kleineren Bevölkerungszahl.
SP	nn	Es muß zu einer Neugewichtung der Stimmen zugunsten der MS kommen, die mehr Bevölkerung haben. (<i>April 1996</i>)
IRL	n	Implizit, da auf die Möglichkeit der Neugewichtung hingewiesen wird.
IT	nn	Implizit eindeutig, da Neugewichtung gefordert wird.
Ö	n	Implizit aus der Aussage, die starke Stellung der kleineren und mittleren Staaten im EU-Entscheidungsprozeß solle erhalten bleiben.
P	n	Implizit: Man hält es für sehr gut möglich, sich um einen Kompromiß in Form von solchen Stimmverteilungsmodellen zu bemühen, die in ausgewogener Weise die <i>relative</i> Kapazität eines MS für die Bildung von qualifizierten Mehrheiten einerseits und Sperrminoritäten andererseits nicht verkleinern.
UK	n	Implizit aus der ausführlichen Auseinandersetzung mit einer Reform der Stimmengewichtung.
EP	n	Implizit, da explizit Auseinandersetzung mit Reform der Gewichtung.
Kom	nn	Das System ist von allen akzeptiert.

D. Transparenz der Ratsverhandlungen

78: Soll die Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen im EGV festgeschrieben werden?

Wenn „Ja“, soll dabei zwischen der Gesetzgebungsfunktion (deren Ausübung öffentlich zu sein hat) und den übrigen Funktionen des Rates unterschieden werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Erhöhung der Transparenz insb in bezug auf das Recht der Bürger auf Informationszugang und in bezug auf eine erhöhte Öffentlichkeit der Beratungen des Rates, wenn dieser als Gesetzgeber fungiert (Wege zur Realisierung werden nicht genannt).
LUX	?	
NL	?	
DK	j	Verstärkung der Öffentlichkeit angestrebt (im Vertrag und/oder in der Verfahrensordnung des Rates). Die erste und letzte Debatte in einem Gesetzgebungsverfahren sollen öffentlich sein.
FIN	?	Möglichkeiten der Transparenzsteigerung sind nach einer Entschließung des EU-Ministerkomitees das Einfügen einer Bestimmung über Information der Öffentlichkeit, Erlass einer Verordnung, die auf einen verbesserten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EU-Institutionen abzielt und die systematische Verbesserung der Transparenz auf andere Weise.
S	j	Im gesetzgebenden Kontext sollen die Verhandlungen vielmehr als dies heute der Fall ist der Öffentlichkeit zugänglich sein.
D	?	Mehr Transparenz in der Gemeinschaftsgesetzgebung. Bürger müssen besser verstehen können, wie Entscheidungen zustande kommen.
F	0	
GR	j	Die Respektierung des Grundsatzes der Transparenz sollte ein fundamentales Prinzip der Union sein. Obwohl das Prinzip der Transparenz einen Rechtsgrundsatz darstellt, der aus dem geltenden Unionsrecht hervorgeht, würde seine explizite Verankerung im neuen Unionsvertrag einen klaren Fortschritt bedeuten. Eine verstärkte Transparenz und Publizität in der Funktionsweise der EU-Institutionen würden zu einer Reduzierung der Distanz zwischen dem EU-Bürger und den EU-Institutionen beitragen. // Der öffentliche Charakter der Ratsverhandlungen sollte gestärkt werden.
SP	n	Die Änderung der Organisation und der Arbeitsmethoden des Rates müssen ua das Ziel der größeren Transparenz berücksichtigen. In diesem Sinn ist es ua nötig, die Information des einzelnen zu verbessern. // SP ist für eine breitere Öffentlichkeit der Arbeit des Rates. Es dürfte jedoch in der Praxis nicht einfach sein, die Debatten des Rates als Gesetzgeber von jenen in seiner Eigenschaft als politische Institution mit Exekutivgewalt zu trennen. Was tatsächlich in der Praxis passiert, ist eine intensive und permanente Verhandlung, die nicht öffentlich sein kann, wenn sie authentisch bleiben soll. (April 1996)
IRL	0	So ein geeigneter Weg gefunden wird, über die Bedeutung von Transparenz im Vertrag nachzudenken, wird die irische Regierung dies unterstützen.
IT	0	Transparenz muß durch spezifische Vertragsbestimmungen, die die Öffentlichkeit von EU Handlungen regeln, verbessert werden.
Ö	0	

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

P	?	Wege zur Sicherung der Transparenz im Rat sollen die nötige Vertraulichkeit des Verhandlungsprozesses einerseits und das Ziel einer größeren Offenheit bei Ausübung der Gesetzgebungsfunktion andererseits berücksichtigen. Das Erreichen einer wahren Transparenz im Ratsbereich wird von der Einhaltung klarer Verfahrensregeln in allen Phasen der Beschlußfassung und der Strenge der Methoden abhängen. Fragen der Transparenz sollen auch in einem größeren, substantielleren Zusammenhang betrachtet werden: klare Kompetenzverteilung, Vereinfachung der Verfahren.
UK	?	Der Öffentlichkeit in der EU wird Priorität beigemessen. // Weitere Fortschritte in diesem Bereich im Zuge der IGK sollen überlegt werden, eine totale Öffnung könnte allerdings die Verhandlungen in Bahnen lenken, die gegenteilig zu dem verlaufen, was intendiert war.
EP	jj	Wenn der Rat als Gesetzgebungsorgan tagt.
Kom	jj	Im <i>Bericht 10/5/95</i> : weitere Öffnung im Rat als Gesetzgebungsorgan.

79: Sollen alle Verhandlungsprotokolle des Rates veröffentlicht werden?

Wenn nicht alle veröffentlicht werden sollen (dh bei Antwort „Nein“), welche sollen von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sein?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Erhöhung der Transparenz insb in bezug auf das Recht der Bürger auf Informationszugang und in bezug auf eine erhöhte Öffentlichkeit der Beratungen des Rates, wenn dieser als Gesetzgeber fungiert.
LUX	?	
NL	?	
DK	0	
FIN	?	Möglichkeiten der Transparenzsteigerung sind nach einer Entschließung des EU-Ministerkomitees das Einfügen einer Bestimmung über Information der Öffentlichkeit, Erlass einer Verordnung, die auf einen verbesserten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EU-Institutionen abzielt und die systematische Verbesserung der Transparenz auf andere Weise.
S	j	Es existieren keine expliziten Einschränkungen. Der Zugang zu den Protokollen soll gewährleistet werden.
D	0	Mehr Transparenz in der Gemeinschaftsgesetzgebung. Bürger müssen besser verstehen können, wie Entscheidungen zustande kommen.
F	0	
GR	j	Die Respektierung des Grundsatzes der Transparenz sollte ein fundamentales Prinzip der Union sein. Obwohl das Prinzip der Transparenz einen Rechtsgrundsatz darstellt, der aus dem geltenden Unionsrecht hervorgeht, würde seine explizite Verankerung im neuen Unionsvertrag einen klaren Fortschritt bedeuten. Eine verstärkte Transparenz und Publizität in der Funktionsweise der EU-Institutionen würden zu einer Reduzierung der Distanz zwischen dem EU-Bürger und den EU-Institutionen beitragen. Die Verhandlungen/Verhandlungsprotokolle (proceedings) der EU-Institutionen sollten – im möglichen Ausmaß – der Öffentlichkeit zugänglich sein.
SP	n	Die Änderung der Organisation und der Arbeitsmethoden des Rates müssen ua das Ziel der größeren Transparenz berücksichtigen. In diesem Sinn ist es ua nötig, die Information des einzelnen zu verbessern. // SP ist für eine breitere Öffentlichkeit der Arbeit des Rates. Es dürfte jedoch in der Praxis nicht einfach sein, die Debatten des Rates als Gesetzgeber von jenen in seiner Eigenschaft als politische Institution mit Exekutivgewalt zu trennen. Was tatsächlich in der Praxis passiert, ist eine intensive und permanente Verhandlung, die nicht öffentlich sein kann, wenn sie authentisch bleiben soll. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	So ein geeigneter Weg gefunden wird, über die Bedeutung von Transparenz im Vertrag nachzudenken, wird die irische Regierung dies unterstützen.
IT	0	Transparenz muß durch spezifische Vertragsbestimmungen, die die Öffentlichkeit von EU Handlungen regeln, verbessert werden.

Ö	0	Im Bereich der 3. Säule wäre es zu überlegen, ab der Ebene des K.4-Ausschusses grundsätzlich alle Dokumente zu veröffentlichen, für die nicht ausdrücklich Vertraulichkeit festgelegt wird.
P	0	Wege zur Sicherung der Transparenz im Rat sollen die nötige Vertraulichkeit des Verhandlungsprozesses einerseits und das Ziel einer größeren Offenheit bei Ausübung der Gesetzgebungsfunktion andererseits berücksichtigen. Das Erreichen einer wahren Transparenz im Ratsbereich wird von der Einhaltung klarer Verfahrensregeln in allen Phasen der Beschlußfassung und der Strenge der Methoden abhängen. Fragen der Transparenz sollen auch in einem größeren, substantielleren Zusammenhang betrachtet werden: klare Kompetenzverteilung, Vereinfachung der Verfahren.
UK	?	Der Öffentlichkeit in der EU wird Priorität beigemessen. // Weitere Fortschritte in diesem Bereich im Zuge der IGK sollen überlegt werden, eine totale Öffnung könnte allerdings die Verhandlungen in Bahnen lenken, die gegenteilig zu dem verlaufen, was intendiert war.
EP	jj	Keine Einschränkungen: auch Abstimmungsergebnisse und Anmerkungen/Vorbehalte.
Kom	0	

80: Soll ein Bürgerrecht auf Zugang zu allen Dokumenten der Union (insb des Rates) im Vertrag verankert werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Erhöhung der Transparenz insb in bezug auf das Recht der Bürger auf Informationszugang.
LUX	?	
NL	?	
DK	0	
FIN	?	Möglichkeiten der Transparenzsteigerung sind nach einer EntschlieÙung des EU-Ministerkomitees das Einfügen einer Bestimmung über Information der Öffentlichkeit, Erlass einer Verordnung, die auf einen verbesserten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EU-Institutionen abzielt und die systematische Verbesserung der Transparenz auf andere Weise.
S	jj	Alle EU-Aktivitäten sollen öffentlich zugänglich sein.
D	?	Verbesserter Zugang zu Dokumenten.
F	0	Aber: nationale Parlamente sollen als legitime Repräsentanz der Bürger jederzeit Zugang zu den im Rat diskutierten Texten haben.
GR	?	Die Respektierung des Grundsatzes der Transparenz sollte ein fundamentales Prinzip der Union sein. Obwohl das Prinzip der Transparenz einen Rechtsgrundsatz darstellt, der aus dem geltenden Unionsrecht hervorgeht, würde seine explizite Verankerung im neuen Unionsvertrag einen klaren Fortschritt bedeuten. Eine verstärkte Transparenz und Publizität in der Funktionsweise der EU-Institutionen würden zu einer Reduzierung der Distanz zwischen dem EU-Bürger und den EU-Institutionen beitragen. Die Verhandlungen/Verhandlungsprotokolle (proceedings) der EU-Institutionen sollten – im möglichen Ausmaß – der Öffentlichkeit zugänglich sein.
SP	j	Die Unionsbürger müssen ein Sonderrecht auf Information über Angelegenheiten der Union und ihr Funktionieren erhalten. (<i>April 1996</i>)
IRL	?	So ein geeigneter Weg gefunden wird, über die Bedeutung von Transparenz im Vertrag nachzudenken, wird die irische Regierung dies unterstützen.
IT	jj	Es wird explizit auf die vertragliche Regelung des Zugangs zu Dokumenten hingewiesen.
Ö	?	Ein verbesserter Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten wird unterstützt.
P	j	Das Prinzip der Transparenz soll im Vertrag als Schutz des Bürgerrechts auf Information anerkannt werden.
UK	0	
EP	jj	Alle Dokumente, die die Gesetzgebung betreffen, sollen „so früh wie möglich“, „jedenfalls unmittelbar nach der Beschlußfassung durch das betroffene Organ“ veröffentlicht werden.
Kom	0	

E. Komitologie und Hierarchie der Rechtsakte

81: Sollen die existierenden Komitologie-Verfahren reduziert werden?

Wenn „Ja“, welche Formen sollen weiterbestehen?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	j	Die Anwendung der Komitologie-Verfahren soll reduziert werden.
S	0	
D	0	
F	0	
GR	jj	Die Vereinfachung des „Komitologie-Verfahrens“ wird unterstützt durch die Reduktion der Zahl der entsprechenden Verfahren und Ausschüsse.
SP	0	
IRL	0	
IT	0	
Ö	j	Eine Reform und Vereinfachung der Komitologie wird befürwortet.
P	0	
UK	0	
EP	jj	<i>Resolution 17/5/95</i> : nur mehr Beratende Ausschüsse, Typ 2 und 3 sollen abgeschafft werden.
Kom	jj	Höchstens drei Formen: Beratender, Verwaltungs- und Regelungsausschuß ohne Varianten.

82: Sollen die existierenden Komitologie-Verfahren vereinfacht werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	j	Man will eine konstruktive Haltung einnehmen: Die Vereinfachung der Komitologie und die Einführung einer Normenrangordnung dienen der Effizienz und der Demokratie.
DK	0	
FIN	jj	Reduzierung der Anwendung, Implementationszuständigkeit verstärkt zu Kom.
S	0	
D	0	
F	0	
GR	j	Die Vereinfachung des „Komitologie-Verfahrens“ wird unterstützt durch die Reduktion der Zahl der entsprechenden Verfahren und Ausschüsse.
SP	j	Es ist nötig, die derzeitige Komitologie zu vereinfachen, die Qualität der Normen zu verbessern, auch bezüglich der kommenden Erweiterung. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	0	
Ö	jj	Eine Reform und Vereinfachung der Komitologie wird befürwortet.
P	j	Die Verfahren könnten vereinfacht werden.
UK	j	Die UK- Regierung überlegt Vorschläge zur Vereinfachung dieser Verfahren.
EP	jj	<i>Resolution 17/5/95</i> : generell soll die Kom für Durchführungsmaßnahmen zuständig sein, die einen Beratenden Ausschuß einsetzen kann, der sie bei der Ausarbeitung unterstützt.
Kom	0	

83: Soll das EP in die Komitologie-Verfahren einbezogen werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	?	„Infolge der Einführung des Mitentscheidungsverfahrens fordert nun auch das EP Mitsprache bei der Durchführung von Rechtsakten. Schließlich ist es dort, wo das Mitentscheidungsverfahren gilt, auch Gesetzgebungsorgan, und es geht natürlich nicht an, daß nur der Rat gemeinsam mit der Kom über die Vollziehung der Rechtsakte bestimmt.“ (Es bleibt unklar, ob es sich hierbei um die Meinung des EP oder jene der NL handelt.)
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	0	
IRL	0	
IT	0	
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	jj	<i>Resolution 17/5/95</i> : sowohl Rat als auch EP sollen die Möglichkeit haben, die Entscheidung der Kom abzulehnen und entweder neue Durchführungsmaßnahmen oder die Einleitung eines vollständigen Legislativverfahrens zu fordern.
Kom	jj	Sofern der Basisakt unter Mitentscheidung des EP zustande gekommen ist, soll das EP wie auch der Rat ein Vetorecht hinsichtlich des von der Kom vorgesehenen Durchführungsaktes haben.

84: Soll eine Hierarchie der Rechtsakte eingeführt werden, die den „Wildwuchs“ an Rechtsetzungsverfahren „außerhalb“ der Standardverfahren (Kom-Rat-EP) in eine Ordnung bringen würde?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	j	Es muß zwischen „Haupt-“ und „Nebensachen“ unterschieden werden, das Mitentscheidungsverfahren muß für „Hauptsachen“ reserviert sein. Für die „sekundäre Gesetzgebung“ muß ein verkürztes Verfahren unter der Kontrolle der primären Gesetzgebungsorgane (Rat, EP) angewandt werden können. Man will eine konstruktive Haltung einnehmen: Die Vereinfachung der Komitologie und die Einführung einer Normenrangordnung dienen der Effizienz und der Demokratie.
DK	0	
FIN	0	Hierarchie könnte wünschenswert sein. Wird als unrealistisch dargestellt. Wenn überhaupt darüber verhandelt werden sollte, ist ein pragmatischer Ansatz zu wählen.
S	0	
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	nn	Dies ist in der gegenwärtigen Phase der europäischen Konstruktion nicht angebracht. Die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens hat der Debatte über die Normenhierarchie die Bedeutung genommen, die sie vor dem EUV hatte. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	jj	Hoffnung auf Einführung eines dreistufigen Modells, das Verfassungsregeln, Rahmengesetze und Ausführungsmaßnahmen hauptsächlich durch die Kom unter Aufsicht des Rates und des EP unterscheidet (<i>SN 1819/1/96, S 10</i>).
Ö	0	
P	0	Die Diskussion dieser Angelegenheit im Rahmen der Konferenz könnte (insb mit Blick auf die Frage der besten Form der Rechtsetzung in bezug auf den interinstitutionellen Bereich und das Verhältnis „Union – nationale Gesetzgeber“) interessant sein.
UK	nn	
EP	jj	<i>Resolution 17/5/95</i> : Einführung einer neuen Kategorie von „Durchführungsakten“ mit Zuständigkeit der Kom.
Kom	j	Nicht explizit, aber im Ergebnis ähnlich wie EP: „Durchführungsakte“.

F. Implementierung und Kontrolle

85: Soll die Union weitergehende Mittel zur Durchsetzung des EU-Rechts auf mitgliedstaatlicher Ebene erhalten?*Wenn „Ja“, welche?*

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	Im Bereich der Betrugsbekämpfung und der Verteidigung der finanziellen Interessen der EG.
LUX	j	
NL	j	
DK	0	
FIN	j	Für den Fall, daß sich die Inadäquanz bestehender Durchsetzungsmittel erweist, sollen neue Instrumente eingeführt werden (nicht näher spezifiziert).
S	jj	Vorschläge, die auf die Sicherung der effektiven Anwendung der Rechtsakte in Hinblick auf den Binnenmarkt gerichtet sind, werden unterstützt.
D	j	Verbesserung der Betrugsbekämpfung, insbesondere ua durch eine effizientere Rechnungsprüfung (<i>Koalitionsvereinbarung 47 unter 7.</i>).
F	0	
GR	0	
SP	0	Die Kom sollte verpflichtet werden, jährlich einen Bericht über die Effizienz der politischen Maßnahmen herauszugeben. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	j	In Hinblick auf die Betrugsbekämpfung.
Ö	j	Im Rahmen der Betrugsbekämpfung sollte es zu einer Verstärkung der Kontrolle auf supranationaler Ebene kommen, wobei dem RH eine Schlüsselrolle zukommen sollte. // Die Kontrolle der Finanzgebarung aller Institutionen auf den Gebieten Inneres und Justiz sollte in einheitlicher Weise dem RH übertragen werden. Dies könnte zB auch für EUROPOL gelten.
P	j	Die Verschärfung des Kampfes gegen Betrug einerseits und die Verbesserung der Prävention und der Kontrollfunktionen andererseits zur Sicherstellung eines strengen Managements der Gemeinschaftsmittel sind ein Ziel, das verfolgt werden muß.
UK	jj	Möglichkeiten zur Verbesserung der Überwachung und Durchsetzung der Europäischen Gesetzgebung werden überlegt. (i) Jährliche Berichte der Kom über ihre Kontrolltätigkeit; (ii) klarere Regeln für Verfahrensbeschwerden; (iii) systematischerer Zugang der Kom zur Durchsetzung; (iv) bessere Verwendung des Art 171 EGV.
EP	jj	Die Union soll mit Mitteln ausgestattet werden, um ihre finanziellen Interessen in aller Strenge durchzusetzen. Das soll auch die Verhängung von Sanktionen auf Gemeinschaftsebene auf Basis eines demokratischen Verfahrens (Kodezision; qualifizierte Mehrheit) beinhalten. Das EP schlägt konkrete Änderungen des Art 209a EGV, insbesondere in Hinblick auf eine EG-Harmonisierungskompetenz für Strafen und die Bestimmungen über den Rechnungshof sowie Art 206 vor.
Kom	0	

86: Soll die Position des Rechnungshofes (RH) gestärkt werden?

Wenn „Ja“, wie?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Es ist wünschenswert, die budgetäre Verantwortlichkeit insb auf dem Wege einer Verbesserung der Position des RH zu stärken. Im Rahmen der Betrugsbekämpfung und der Verteidigung der finanziellen Interessen der EG muß die Rolle des RH in Zusammenarbeit mit den nationalen RH verstärkt werden.
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	Die Mittel, über die der RH zur Zeit im Gebiet der Betrugsbekämpfung verfügt, müssen verbessert werden. Die Möglichkeiten des Rechnungshofes im Bereich der Untersuchung und der für die Kontrolltätigkeit notwendigen Datenbeschaffung müssen vereinfacht und direkter gestaltet werden.
FIN	0	Dem RH soll das Klagerecht vor dem Gerichtshof zuerkannt werden.
S	j	Eine Ergänzung soll dahingehend durchgeführt werden, daß der RH das Recht erhält, von allen mit der Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln betrauten Körperschaften Informationen zu erhalten. Auf diesen Fall beschränkt könnte ein Klagerecht vor dem EuGH erwogen werden. Jeder MS soll ein Mitglied stellen.
D	j	Verbesserung der Betrugsbekämpfung, insbesondere ua durch eine effizientere Rechnungsprüfung (<i>Koalitionsvereinbarung 47 unter 7.</i>).
F	0	
GR	jj	Dem RH sollte zur Wahrung seiner Rechte die Möglichkeit der Anrufung des EuGH eingeräumt werden.
SP	jj	Ausdrücklich im Vertrag verankert werden sollen die Pflicht der internen offiziellen Stellen der Staaten und der nationalen RH zur Zusammenarbeit mit dem RH, die Kontrollfunktion über die Konten der Union im Bereich der EG, der Außenpolitik wie auch in den Angelegenheiten der Justiz und des Inneren. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	?	Es ist <i>notwendig</i> , die Rolle zu sichern und zu entwickeln.
Ö	jj	Im Rahmen der Betrugsbekämpfung sollte es zu einer Verstärkung der Kontrolle auf supranationaler Ebene kommen, wobei dem RH eine Schlüsselrolle zukommen sollte. // Dem RH sollte zur Wahrung seiner Rechte die Möglichkeit der Anrufung des EuGH eingeräumt werden. // Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und dem RH wäre im EGV anzustreben. // Die Kontrolle der Finanzgebarung aller Institutionen auf den Gebieten Inneres und Justiz sollte in einheitlicher Weise dem RH übertragen werden. Dies könnte zB auch für EUROPOL gelten.
P	n	Die Verschärfung des Kampfes gegen Betrug einerseits und die Verbesserung der Prävention und der Kontrollfunktionen andererseits zur Sicherstellung eines strengen Managements der Gemeinschaftsmittel sind ein Ziel, das verfolgt werden muß. Die dem Rechnungshof offenstehenden Maßnahmen müssen verbessert werden. Wichtig ist auch die effektive Zusammenarbeit mit den MS und insb jene mit den nationalen RH. Man sieht jedoch keinen Vorteil in der Veränderung des Status des Rechnungshofes.
UK	0	Die britische Regierung hat bereits im Maastrichter Vertrag signifikante Änderungen zur Stärkung der Kompetenzen des RH und des EP im Kampf gegen Verschwendung und Mißmanagement gesichert.
EP	0	
Kom	0	

G. Sprachenregelung

87: Soll die Zahl der Amtssprachen beschränkt werden?

Wenn „Ja“, auf welche? Weiters ist zu beantworten, ob es Regelungen für den Bereich der Arbeitssprache(n) geben soll (wenn „Ja“, welche)?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	nn	Auch im Falle einer Erweiterung darf das gegenwärtige Sprachensystem nicht verändert werden.
LUX	nn	Das Prinzip der Gleichberechtigung der Sprachen muß aufrecht erhalten werden. Die Entwicklung der gemeinschaftlichen Politiken muß zudem die kulturelle Vielfalt respektieren und fördern.
NL	nn	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	n	Die Beibehaltung des Grundsatzes der Gleichheit der Sprachen in der Union wird als selbstverständlich erachtet.
SP	nn	Das würde voraussetzen, daß eine oder mehrere gemeinsame Sprachen allgemein bekannt sind, was heutzutage nicht der Fall ist. Was hingegen die Reduktion der <i>Arbeitssprachen</i> betrifft, so wird gefordert, daß Spanisch jedenfalls dazugehören sollte. Ferner wird auf die mögliche Beispielswirkung der Regelung für das Markenamt hingewiesen, für das erstmals fünf Sprachen festgelegt wurden (Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch). (März 1995)
IRL	n	Implizit: Zwar wird die Behandlung der Sprachenfrage im Rahmen der IGK als nicht wahrscheinlich angesehen, doch wird beabsichtigt, wenn dies doch der Fall sein sollte, auf eine Aufwertung des Irischen zu drängen.
IT	nn	Strikte Bewahrung der Gleichwertigkeit aller Amtssprachen.
Ö	0	
P	nn	Bei jeder Anpassung im Bereich der Institutionen und Verfahren muß die Gleichwertigkeit aller Nationalsprachen garantiert werden. Die Sprachenfrage kann nicht bloß nach Effizienzkriterien oder Kosten beurteilt werden. Die Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Grundsatz der Gleichheit aller MS stehen auf dem Spiel. Auch Aspekte der Transparenz sind zu berücksichtigen. Alle Sprachen müssen genau denselben Status haben.
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

IV. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

88: Soll die 2. Säule „vergemeinschaftet“ werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	Es ist essentiell, die Rolle und die Kompetenzen der Union in sämtlichen Anwendungsbereichen des EUV zu verstärken und zu erweitern.
LUX	0	
NL	j	Eine Vergemeinschaftung der GASP ist möglicherweise eine Option auf längere Sicht. Die NL vertreten mit Nachdruck ein gemeinschaftliches Konzept. Gleichzeitig widersetzt man sich entschieden der Tendenz, Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen, auf intergouvernementalem Wege entscheiden zu wollen. Der gemeinschaftliche Besitzstand darf nicht angetastet werden.
DK	nn	
FIN	nn	
S	nn	
D	0	Das bereits im Vertrag enthaltene Kohärenzgebot soll konsequenter angewendet werden. Die Kom muß durch einen Beschluß des Rates im gleichen Ausmaß wie MS gebunden sein. Es wird ein Verfahren eingeführt, das sicherstellt, daß die Kom rechtzeitig diejenigen Vorschläge unterbreitet, die durch die Beschlüsse des Rates im Rahmen der GASP erforderlich sind. Schaffung einer Planungs- und Analyseeinheit zur Gewährleistung der notwendigen Kohärenz. (<i>Freiburger Leitlinien</i>)
F	n	Im Umkehrschluß: Es ist die Idee Fs, vor allem die zentrale Rolle der Staats- und Regierungschefs in der GASP zu bestätigen. Nur der Europäische Rat kann Gemeinschaftsaktivitäten beschließen, die zugleich die MS, den Rat und die Kom verpflichten. Nur der Europäische Rat kann den gemeinschaftlichen Willen der Union zum Ausdruck bringen. (Siehe auch den Kommentar bei D aus den <i>Freiburger Leitlinien</i> .)
GR	j	Die 2. Säule sollte näher an die 1. Säule gebracht werden, dh die teilweise „Vergemeinschaftung“ der 2. Säule wird unterstützt. Dies würde bedeuten: (i) Mehr Konsistenz und Kohärenz in allen Aspekten der Außenhandlungen der Union (ii) Größere Partizipation der Institutionen. Die Kom sollte eine aktivere Rolle in den Bereichen der Analyse, Planung, Durchführung und des Managements Gemeinsamer Aktionen spielen. Die Kompetenzen des EP in diesem Bereich sollten ebenfalls gestärkt werden. (iii) Einbeziehung der gesamten Ausgaben im Bereich der GASP in das Unionsbudget, wobei die Möglichkeit der Unterstützung durch nationale Beiträge in Ausnahmefällen vorgesehen sein sollte.
SP	j	Um ein Höchstmaß an Kohäsion zu gewährleisten, muß die Globalität verstärkt werden. Die kohärente Lösung wäre mit der Abschaffung der „Säulenkonstruktion“ gleichzusetzen, wobei die Besonderheit der Verfahren im Rahmen einer einheitlichen Vertragsstruktur erhalten bliebe (nach dem Muster der WWU). (<i>April 1996</i>)
IRL	?	Das Wort Vergemeinschaftung wird nicht explizit ausgesprochen; es wird jedoch auf die institutionellen Strukturen der 1. Säule, insb die Rolle der Kom, verwiesen, die kein Gegenstück in der 2. Säule besitzt; auch verstärkte Mehrheitsentscheidungen werden angeregt.
IT	n	Es wird eine neue Struktur vorgeschlagen mit dem Europäischen Rat als Impuls- und Zielgeber, dem Rat als entscheidungsbefugtem Forum. Ein Generalsekretär für GASP plant und implementiert die Entscheidung unter der politischen Kontrolle des Rates und im Rahmen der Koordination mit der jeweiligen Ratspräsidentschaft und der Kom. Ziel ist etwas in der Art eines Europäischen Komitees für Außenpolitik, in der die Präsidentschaft, der Generalsekretär und die Kom konsistent, effizient und sichtbar zusammenarbeiten.
Ö	j	Im Rahmen einer generellen Fortentwicklung der Union würde ein schrittweiser Übergang zu einem gemeinschaftlichen Herangehen an außenpolitische Themen der Logik des Integrationsprozesses entsprechen.

P	n	Man hält eine Vergemeinschaftung der GASP für unrealistisch. Die Außen- und Sicherheitspolitik rührt an der nationalen Souveränität und muß daher im zwischenstaatlichen Rahmen bleiben. Die Säulenstruktur des EUV muß erhalten bleiben. // Es ist wünschenswert, Wege der Zusammenarbeit zu finden, durch welche die Kom (mit Blick auf eine bessere Kohärenz und Koordination zwischen gemeinschaftlichen und zwischenstaatlichen Bereichen) stärker in die Arbeiten im Gebiet der 2. und 3. Säule einbezogen würde. // Der bindende Charakter muß in Fragen der GASP limitiert bleiben.
UK	nn	Es wird eine aktivere und effektivere GASP unter Beibehaltung des intergouvernementalen Charakters verlangt.
EP	jj	Fordert, daß alle Aspekte der Außenpolitik (dh Gemeinsame Handelspolitik, Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe, GASP, einschließlich Menschenrechtspolitik, und die zukünftige Verteidigungspolitik) in ein Kapitel des EUV (!) zusammengefaßt werden sollen; <i>Resolution 17/5/95</i> : „Spezifische Merkmale der früheren ‘Pfeiler’ sollen jedoch in bestimmten Fällen während eines vorherbestimmten Übergangszeitraums beibehalten werden“.
Kom	n	Alle einschlägigen Vorschläge der Kom laufen auf eine Reform der Kooperation innerhalb der 2. Säule hinaus.

89: Soll eine „gemeinsame Planungs- und Analyseeinheit“ zur besseren Vorbereitung und Umsetzung der gemeinsamen Außenpolitik geschaffen werden?

Wenn „Ja“, so sind die folgenden Fragen zu beantworten: a. Zusammensetzung und Ansiedlung dieser Einheit (Ansiedlung im GS des Rates? Sollen Beamte der Kom und der Außenministerien aufgenommen werden? Soll es eine Verbindung zur oder eine Koordination mit der WEU geben?) b. Soll diese Einheit zu einer eigenen Institution werden und ein formelles Initiativrecht besitzen oder nur ein vorbereitendes Organ sein? c. Erfordert die Schaffung dieser Einheit eine Änderung des EUV?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	a. Diese soll die MS und die Kom (eventuell auch das WEU Sekretariat) fest miteinander verbinden. Diese Einheit könnte von einem hohen Beamten, der vom Ministerrat im Einverständnis mit der Kom ernannt wird, angeführt werden und dem Rat und der Kom Stellungnahmen übermitteln. // Zur besseren Abstimmung der MS zwischen den Sitzungen des Politischen Ausschusses soll eine „groupe permanente“ eingerichtet werden.
LUX	jj	
NL	jj	a. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß eine solche Einheit sowohl aus Vertretern der MS als auch der Kom zusammengesetzt ist. b. Eine solche Einheit soll keine neue Institution mit Initiativrecht sein. Als Alternative wird auch die Stärkung der Rolle der GASP-Einheit im Ratssekretariat diskutiert. Beide Optionen sollen zu einer Verbesserung der Analyse und Vorbereitung von Maßnahmen führen.
DK	jj	a. Sie soll unter der Ägide des Rates stehen.
FIN	jj	a. Ansiedlung beim GS des Rates.
S	jj	a. Ansiedlung beim GS des Rates, die Raum für die Kom läßt.
D	jj	a. Ansiedlung beim GS des Rates; Entsendung des Personals von MS, Kom und WEU Sekretariat (<i>Freiburger Leitlinien</i>). // b. Die Aufgabe dieser Einheit besteht in der Erarbeitung von Handlungsvorschlägen (<i>Freiburger Leitlinien</i>).
F	jj	a. Ansiedlung beim GS des Rates; Entsendung des Personals von MS, Kom und WEU Sekretariat (<i>Freiburger Leitlinien</i>). In Abweichung von den <i>Freiburger Leitlinien</i> ist die Beteiligung von WEU Personal im französischen Papier nicht erwähnt. // b. Die Aufgabe dieser Einheit besteht in der Erarbeitung von Handlungsvorschlägen (<i>Freiburger Leitlinien</i>).

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

GR	jj	a. Schaffung einer Analyse- und Planungseinheit im Rahmen des GS des Rates unter Teilnahme der MS und der Kom, welche weitere Kompetenzen erhalten sollte. Das Ratssekretariat muß gestärkt werden.
SP	jj	a. Es soll eine Instanz oder "Zelle" zur Analyse, Prognose, Frühwarnung und Planung geschaffen werden. Diese Zelle sollte im Ratssekretariat geschaffen werden, wodurch auch seine Strukturen verstärkt würden. Damit könnte auch der derzeitige institutionelle Rahmen gewahrt bleiben, es wären keine neuen Organe zu schaffen und es entspräche auch der zentralen Rolle der MS in der GASP. Parallel dazu sollte die Kom bei der Prognose und Analyse durch engen Kontakt mit dem Ratssekretariat eingebunden werden, damit es zwischen der politischen und wirtschaftlichen Dimension der Union zu keinen Inkohärenzen kommt. b. Da es sich um keine neue Institution handelt, müßte es sich bei dieser Analyse- und Prognosezelle um eine vorbereitende Instanz handeln ohne Initiativrecht, da dies zu Kompetenzkonflikten oder Verwirrung zwischen den MS, dem Rat und der EK führen könnte. (<i>April 1996</i>)
IRL	jj	a. Ansiedlung beim GS des Rates. Sie soll die Präsidentschaft des Rates unterstützen und die Identifikation des gemeinsamen Interesses erleichtern. Bestimmungen sind vorzusehen – in welcher Art diese vorzusehen sind, wird nicht gesagt –, die eine enge Kooperation dieser Einheit mit der Kom sicherstellen, um Kohärenz zwischen politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Außenpolitik zu gewährleisten.
IT	jj	Darüber besteht innerhalb der MS weitgehend Konsens.
Ö	jj	a. Die Einheit soll sich aus Experten der MS, des Ratssekretariats und der Kom zusammensetzen. Sie soll institutionell im Ratssekretariat angesiedelt und dem Generalsekretär direkt unterstellt sein. Eine enge Kooperation mit der Kom und die Nutzung ihrer Expertise und Ressourcen sind zu gewährleisten. Wesentlich sind ferner die Sicherstellung des erforderlichen Informationsflusses seitens der MS und die systematische Einbindung der nationalen Analyse- und Planungskapazitäten. Auch eine Zusammenarbeit mit der Planungszelle der WEU in den relevanten Bereichen ist zu prüfen. // b. Ein formelles Initiativrecht der Planungseinheit erscheint nicht zweckmäßig, da es die institutionelle Struktur der GASP zusätzlich komplizieren würde. Allerdings ist dafür zu sorgen, daß die Planungsergebnisse effektiv in den Meinungsbildungsprozeß des Rates einfließen.
P	j	a. Man ist für die Einführung einer solchen Einheit – vorausgesetzt, sie wird im GS des Rates angesiedelt. Diese Einheit muß Elemente aller MS, die für die aktuelle Präsidentschaft von besonderer Bedeutung sind, integrieren und darf die Zusammenarbeit mit der Kom nicht ausschließen. b. Diese Einheit hätte kein Initiativrecht, würde jedoch die Präsidentschaft unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit verbessern, ohne daß die zentrale Rolle der MS im Bereich der GASP in Frage gestellt würde.
UK	jj	a. Häufigere Treffen des Politischen Ausschusses und eine Stärkung des GASP-Sekretariats.
EP	jj	a. Einheit der Kom in enger Zusammenarbeit mit dem GS des Rates. Rekrutiert aus Kom und Rat. b. Eher rein beratend – soll aber Vorschläge unterbreiten.
Kom	jj	a. Wo diese Einheit angesiedelt ist, ist „von sekundärer Bedeutung“, aber die Eingliederung in die Stellen des Rates, die für Beschlußvorlagen zuständig sind, „würde die Gestaltung der Außenpolitik erleichtern“; Sachverständige der MS und der Kom, eventuell Beitrag durch WEU. b. Nur vorbereitend.

90: Soll die Beschlußfassung in Bereichen der GASP immer einstimmig erfolgen?

Wenn „Nein“, so sind insb folgende Optionen möglich: qualifizierte Mehrheit, „Ad hoc Modelle“. Für den Fall der Befürwortung der qualifizierten Mehrheit ist folgende Frage zusätzlich zu beantworten: Soll ein grundsätzliches oder vitales nationales Interesse einen „Gemeinsamen Standpunkt“ oder eine „Gemeinsame Aktion“ verhindern können? Für den Fall der Befürwortung von „Ad hoc Modellen“ sind folgende Optionen zu berücksichtigen: a. Einstimmigkeit mit positiver oder konstruktiver Enthaltung (Soll bei diesem Modell eine politische und finanzielle Solidarität für die sich Enthaltenden gelten?) b. Einstimmigkeit minus eins c. Superqualifizierte Mehrheit d. Qualifizierte Mehrheit mit Dispensierung der Minderheit?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	n	Um die GASP effektiver zu machen, müssen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden können. Kein MS soll zu einer aktiven Beteiligung an einer militärischen Aktion gezwungen werden können.
LUX	n	Ausweitung des Anwendungsbereiches der Mehrstimmigkeit. Für den Beschluß Gemeinsamer Standpunkte und Gemeinsamer Aktionen stellt „Einstimmigkeit minus 1“ einen wesentlichen Fortschritt dar, da dies die Entbindung eines MS und eine gemeinsame Maßnahme nicht verhindert.
NL	n	Eine Verbesserung könnte darin bestehen, daß alle Durchführungsbeschlüsse im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Aktion mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Wenn die IGK im Bereich der GASP die Möglichkeit einer vom Konsensprinzip abweichenden Beschlußfassung schafft, muß dies, was entsprechend gefaßte Beschlüsse betrifft, mit einer parlamentarischen Kontrolle auf europäischer Ebene einhergehen. Zumindest der bestehenden parlamentarischen Beteiligung an der GASP muß mehr Substanz verliehen werden. Die Zustimmung zu einer verstärkten Rolle des EP in der GASP ist unsicher. Sollte dies nicht erreicht werden, müßte man prüfen, ob die Vorteile einer erhöhten Schlagkraft den Nachteil des Verlusts an demokratischer Kontrolle aufwiegen. Beschlüsse im Bereich der Verteidigungspolitik müssen einstimmig bleiben.
DK	n	Es werden allerdings Einstimmigkeit minus 1 oder Einstimmigkeit minus 2 als vorstellbar angeregt. In einem solchen Fall ist über die Bedingungen für nicht teilnehmende Staaten gesondert zu entscheiden.
FIN	n	Qualifizierte Mehrheiten zB in Implementationsfragen.
S	n	In limitierten Bereichen von nicht vitalem Interesse ist ein Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip möglich.
D	n	D will die Ausweitung der Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit, aber Beibehaltung der Einstimmigkeit in bestimmten Bereichen, etwa bei Einsatz operationeller Fähigkeiten. // (Freiburger Leitlinien) Die im Vertrag vorgesehenen Entscheidungsverfahren müssen mit dem Ziel angewendet und weiterentwickelt werden, um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und um die Rigiditäten der Einstimmigkeit zu vermeiden. Hierzu können verschiedene, zT kumulative Ansätze geprüft werden: (i) Unterscheidung nach politischer Grundsatzentscheidung und Durchführung (ii) Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit bei der Umsetzung (iii) Erwähnung des Prinzips der konstruktiven Enthaltung für den Bereich der GASP im Vertrag. // Politische Solidaritätsklausel; gegebenenfalls finanzielle Solidarität bei militärischen Aktionen.

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

F	n	Die Entscheidungsfindung muß erleichtert werden: Beibehaltung der Einstimmigkeit (mit Enthaltung oder Vorbehalten) bei Grundsatzentscheidungen, aber gewisse Flexibilität bei der Umsetzung. // (<i>Freiburger Leitlinien</i>) Die im Vertrag vorgesehenen Entscheidungsverfahren müssen mit dem Ziel angewendet und weiterentwickelt werden, um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und um die Rigiditäten der Einstimmigkeit zu vermeiden. Hierzu können verschiedene, zT kumulative Ansätze geprüft werden: (i) Unterscheidung nach politischer Grundsatzentscheidung und Durchführung (ii) Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit bei der Umsetzung (iii) Erwähnung des Prinzips der konstruktiven Enthaltung für den Bereich der GASP im Vertrag. // Politische Solidaritätsklausel; gegebenenfalls finanzielle Solidarität bei militärischen Aktionen.
GR	?	Die Ausweitung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit in Bereichen der GASP, die nicht das vitale Interesse eines MS berühren, sollte im Lichte der Ausformung dieser Säule als auch des Solidaritätsgrades, der gezeigt wird, überlegt werden.
SP	n	Daß die qualifizierte Mehrheit in der GASP nicht angewendet wird, ist einer der Gründe für die Ineffizienz. Dieses Verfahren sollte auch hier ausgeweitet werden, besonders im Hinblick auf die Erweiterung. // Als Zwischenlösungen könnten ad hoc Modelle wie etwa Einstimmigkeit mit "positiver oder konstruktiver Enthaltung" oder die "superqualifizierte Mehrheit" eingeführt werden. Die konstruktive oder positive Enthaltung setzt bei der Beschlußfassung politische wie auch finanzielle Solidarität voraus. Auch ist es notwendig, mehr oder weniger häufig die im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten der Abstimmung durch Mehrheit zu verwenden. // Effizienz kann hier nur erzielt werden, wenn auch die Legitimität der Entscheidungen gewährleistet ist. Deshalb muß es bei Annahme eines Beschlusses durch qualifizierte Mehrheit den Zusatz geben, daß ein grundlegendes oder lebenswichtiges nationales Interesse die Annahme einer Position oder einer Gemeinsamen Aktion verhindern kann. // Das Prinzip der nationalen Souveränität sollte weiterhin die Beziehungen zwischen den europäischen Ländern im Bereich der Verteidigung bestimmen. Der innerstaatliche Charakter bei Entscheidungsfindungen in diesen Bereichen sollte aufrecht bleiben und auf Konsensbasis zur Anwendung kommen. Der Konsens darf nicht die Möglichkeit ausschließen, daß supranationale europäische Organisationen einen bestimmten Standpunkt bei zukünftigen Fragen der Verteidigung beziehen. // Dies stellt kein Hindernis für die Einführung von einigen flexiblen Elementen in diesem Bereich dar. Es könnte hier ein nicht bindendes Prinzip zur Anwendung kommen, sodaß niemand zur Teilnahme an einer militärischen Aktion gezwungen wird, aber auch niemand eine solche Aktion der Mehrheit der MS verhindern kann. Dies alles unter der Voraussetzung der erforderlichen politischen Solidarität und einer entsprechenden Kostenaufteilung. (<i>April 1996</i>)
IRL	n	In Implementationsangelegenheiten, die einstimmige Entscheidungen umsetzen, ist verstärkt auf Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit abzielen. In sensiblen Bereichen gilt es jedenfalls, eine breite Unterstützung innerhalb der MS sicherzustellen.
IT	n	Das System sollte jedoch in Form eines sog „vorangehenden Konsenses“ auf der Ebene des Europäischen Rates korrigiert werden. Dieser würde nachfolgende flexiblere Entscheidungsmechanismen ermöglichen.

Ö	n	Im Interesse einer Steigerung der Effizienz der GASP wird ein gradueller Übergang zu Mehrheitsentscheidungen unterstützt. Allein die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen würde zu größerer Konsens- und Kompromißbereitschaft beitragen und den Entscheidungsprozeß dynamisieren. // Allerdings müßten beim Übergang zum Mehrheitsprinzip die Besonderheiten von GASP-Beschlüssen, die teilweise sensible Aspekte der staatlichen Souveränität betreffen, berücksichtigt werden. Insb der Bereich militärischer Sicherheit muß auch in Zukunft der Einstimmigkeit unterworfen bleiben. // Modelle: (i) Qualifizierte Mehrheit in bestimmten Bereichen der GASP, die auf der IGK festgelegt werden sollten (ii) Superqualifizierte Mehrheit bzw Konsens minus eins (oder zwei) im nicht-militärischen Bereich der GASP, um zumindest Blockierungen durch einzelne MS zu vermeiden (iii) generell Mehrheitsentscheidungen über Durchführungsmaßnahmen im Rahmen von Gemeinsamen Aktionen. // In jedem dieser Fälle müßte die Einführung von Mehrheitsentscheidungen von Vorkehrungen wie „konstruktiver Enthaltung“ oder „opting out“ begleitet sein.
P	?	Das Prinzip der Gleichheit der Staaten muß voll respektiert werden. Es wäre schwer verständlich, wenn Faktoren wie die Bevölkerungszahl und die ökonomische oder militärische Machtstellung in der GASP Berücksichtigung fänden. Man muß bedenken, daß die vorhandenen Möglichkeiten noch nicht voll ausgeschöpft worden sind. Es mangelt nicht an Instrumenten, sondern am politischen Willen. In bezug auf Bestimmungen, die neu in den Vertrag eingefügt werden, ist das Modell der „positiven Enthaltung“ für ganz bestimmte Situationen „lebensfähig“. Es ist jedoch notwendig zu fixieren, wieviele Länder sich maximal „positiv enthalten“ könnten. Die Fälle, in welchen die nicht-generelle Anwendung der finanziellen Solidarität gerechtfertigt wäre, müssen streng definiert werden. Qualifizierte Mehrheit ist grundsätzlich unrealistisch. Der Europäische Rat könnte jedoch einstimmig Themen bestimmen, für die zu einem späteren Zeitpunkt qualifizierte Mehrheit anzuwenden ist. Darüber hinaus ist qualifizierte Mehrheit nur dann denkbar, wenn die Stimme jedes Landes gleich zählt (1 Stimme pro Land). Die Gleichheit der Staaten muß in einem derart sensiblen Bereich bewahrt werden.
UK	j	Es wird weder akzeptiert, daß das Einstimmigkeitserfordernis innerhalb der GASP ein Hindernis für ihre Entwicklung bedeutet, noch daß die GASP durch die Einführung von Abstimmungsmodellen, welche sich über die Hauptsorgen bestimmter MS hinwegsetzen, gestärkt würde. Wenn kein gemeinsamer Wille innerhalb der Union zu handeln gegeben ist, ist es unklug zu versuchen, eine Aktion mittels künstlicher Abstimmungsverfahren zu erzwingen. Die GASP wird nur dann internationales Gewicht tragen, wenn sie eine genuingemeinsame Politik, nicht eine Mehrheitspolitik repräsentiert.
EP	nn	Grundsätzlich qualifizierte Mehrheit. MS, die mit dem Gemeinsamen Standpunkt oder der Gemeinsamen Aktion „of a military nature“ im Bereich der GASP (unklar, ob sich das nur auf die Aktionen oder auch auf die Standpunkte beziehen soll) nicht übereinstimmen, sollen die Möglichkeit haben, daran nicht teilzunehmen, haben aber kein Veto-Recht.
Kom	nn	Qualifizierte Mehrheit als Regel. Ausnahme: Wenn militärischer Bereich „berührt“ wird. Keine direkte Aussage zur Enthaltung von Maßnahmen, jedoch Vorschlag, daß begrenzte Zahl von MS in bestimmten Situationen in einem bestimmten Bereich tätig werden können und dies trotzdem eine „Aktion der Union“ wäre, „sofern sie dem allgemeinen Interesse der Union nicht entgegenstehen und dieses angemessen vertreten wird“.

91: Soll die GASP durch eine eigens geschaffene Funktion („Mr. oder Ms. GASP“) personifiziert werden („EU-Außenminister“)?

Wenn „Ja“, dann ist zu beantworten: **I. a.** Soll diese Funktion der Kom zugeordnet werden? **b.** Soll diese Funktion dem Rat zugeordnet werden? **II. a.** Von wem soll diese Person ernannt werden? **b.** Von wem soll sie Instruktionen erhalten können? Wenn „Nein“, dann sind folgende Fragen zu beantworten: **a** Wird befürwortet, daß der Vorsitzende des Rates (unterstützt von einem Generalsekretär des Rates, der gleichzeitig der „gemeinsamen Planungs- und Analyseeinheit“ vorsteht) gemeinsam mit der Kom die direkte Verantwortung für die GASP übernimmt? **b** Soll die externe Repräsentation durch den Vorsitz beibehalten, jedoch durch einen effektiveren Einsatz der Troika oder durch innovative Formen des Vorsitzes (zB Team-Präsidentschaften) verbessert werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	n	
LUX	n	In bezug auf die Durchführung ist eine stärkere Beteiligung der Kom in bestimmten Bereichen der GASP (insb im Bereich Gemeinsamer Aktionen) unter der Kontrolle des Rates mit Vorteilen verbunden.
NL	n	Keinen „Mr GASP“ mit hohem politischen Gewicht. Ein solcher Vertreter müßte jedenfalls dem Rat für allgemeine Angelegenheiten unterstehen.
DK	0	
FIN	nn	
S	j	Keine Ablehnung, aber weitgehende Beschränkung auf Repräsentationsfunktionen.
D	j	Ernennung eines dem Rat zu- und untergeordneten GASP-Generalsekretärs zur Leitung der Planungs- und Analyseeinheit. // (Freiburger Leitlinien) Schaffung einer neuen Funktion zur besseren Sichtbarkeit und Kohärenz der GASP.
F	j	Ernennung durch den Rat. „Stimme und Gesicht“ der EU. Arbeit auf der Grundlage eines präzisen Mandats des Rates, unterstützt von der gemeinsamen Planungs- und Analyseeinheit. // (Freiburger Leitlinien) Schaffung einer neuen Funktion zur besseren Sichtbarkeit und Kohärenz der GASP.
GR	0	
SP	n	SP ist für Lösungen, die die zentrale Rolle der Präsidentschaft - turnusmäßig - mit Elementen wie Permanenz und Kohäsion verbinden. // Das setzt einerseits in jedem Fall eine Verstärkung der Koordinierung zwischen Präsidentschaft und Kom voraus. Andererseits darf das Modell, das in der Konferenz zur Erhöhung der Sichtbarmachung der außenpolitischen Tätigkeit beschlossen wird, weder zu zusätzlicher Verwirrung bezüglich der Funktionen führen, noch Kompetenzkonflikte mit der Präsidentschaft des Rates hervorrufen, noch die Einheit des geltenden institutionellen Rahmens gefährden. Angesichts der Vorschläge, die ausschließlich die Personifizierung der GASP durch eine neue Einzelperson (Herr oder Frau GASP) fördern, tendiert SP zu einem permanenten Modell, in dem der Ratspräsident zusammen mit dem Präsidenten der Kom und einem politischen Ratssekretär - der die Analyse- und Planungszelle leitet und dessen Funktionen verstärkt werden - direkt die Aufgaben der GASP übernimmt und ausführt. (April 1996)
IRL	0	
IT	jj	Der Generalsekretär soll die GASP sichtbarer und konsistenter machen. Er garantiert die Kontinuität der Gemeinschaftsaktionen in Zusammenarbeit mit der Präsidentschaft und übt das ihm übertragene Mandat in voller Beachtung der an die Kom übertragenen Außenzuständigkeiten aus.

Ö	n	Die derzeitige Struktur – Hauptverantwortung für das Management der GASP bei der Präsidentschaft unterstützt durch das Ratssekretariat – sollte im wesentlichen erhalten bleiben. // Allerdings könnten Effizienz und Kontinuität der Durchführung der GASP durch die Stärkung des Ratssekretariats maßgeblich erhöht werden. Auch eine Betrauung des Generalsekretärs des Rates mit spezifischen außenpolitischen Aufgaben (ua im Bereich des Dialogs mit Drittstaaten) immer unter der klaren Autorität des Rates wird nicht ausgeschlossen. // Eine systematische Einbindung der Troika-Mitglieder bzw die Arbeitsteilung unter ihnen könnte ebenfalls zu einer Entlastung der Präsidentschaft beitragen. // Weiters sollte auch die Kom – vor allem bei Überlappungen mit Fragen der 1. Säule – in die Durchführung der GASP verstärkt einbezogen werden. // Einer Betrauung bestimmter Staaten bzw von Einzelpersonen mit Aspekten der GASP-Durchführung steht Ö dann aufgeschlossen gegenüber, wenn klare Rahmenbedingungen (Transparenz, Rückkoppelung, Verantwortlichkeit) festgelegt sind.
P	?	Die Idee eines Mr. GASP könnte überlegt werden. Für den Bereich der äußeren Repräsentation könnte auch – unter der Voraussetzung, daß der Charakter der Präsidentschaft erhalten bleibt – ein in einer Angelegenheit besonders erfahrener MS auf einstimmigen Beschluß des Rates fallweise in die Troika einbezogen werden. Die letztlich gewählte Lösung muß jedoch jedenfalls mit dem interinstitutionellen Gleichgewicht vereinbar sein. Daher müßte ein Mr. GASP der Präsidentschaft funktional untergeordnet sein. Er dürfte nur innerhalb der ihm vom Rat übertragenen Kompetenzen tätig werden und dürfte kein Initiativrecht besitzen. In bezug auf die Person ist man bereit, viele Optionen zu erwägen (zB eine Person, die außerhalb des institutionellen Gefüges steht, oder eine Person aus dem GS des Rates oder auch die Option eines eigenen Generalsekretärs). Die Ernennung müßte jedenfalls einstimmig durch den Rat erfolgen. Aufgaben des Mr. GASP wären: (i) Vorschläge an die Präsidentschaft mit dem Ziel, die Agenda zu beeinflussen (ii) Intervention in den Konsultationsprozeß der MS (iii) Erleichterung von Kompromissen. Die Risiken der „Mr. GASP“-Konzeption sind: (i) Einschränkung des Handlungsraumes der Präsidentschaft (ii) Koordination mit und Verbindung zu den verschiedenen Entscheidungsträgern im Bereich der GASP. Arrangements außerhalb des institutionellen Gefüges werden abgelehnt.
UK	j	Solch eine Funktion wird für möglich gehalten, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Person dem Ministerrat voll verantwortlich ist und die kollektive Ansichten der MS repräsentiert und diese nicht entscheidet.
EP	n	Statt dessen soll der Kommissar für Außenpolitik die EU in enger Kooperation mit der Ratspräsidentschaft nach außen vertreten. Dieser Kommissar könnte auf gleiche Weise wie der Kommissionspräsident bestellt werden.
Kom	n	Zuständigkeit zur Außenvertretung prinzipiell bei Präsidentschaft und Kom. Aber: „Diesem Konzept stünde es nicht entgegen, bestimmte Aufgaben gegebenenfalls von Fall zu Fall namentlich bezeichneten und beauftragen Persönlichkeiten zu übertragen.“

92: Soll die GASP vom Gemeinschaftshaushalt finanziert werden?			
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:	
B	jj		Dies soll die Regel sein. Übereinkommen zwischen dem Rat und dem EP müßten eine anpassungsfähige Haushaltsführung erlauben.
LUX	jj	Das Kompatibilitätsproblem zwischen den Kompetenzen des EP im Bereich der politischen Kontrolle einerseits und im Bereich des Budgets andererseits muß überwunden werden. Das Prinzip der vollständigen finanziellen Solidarität muß jedenfalls garantiert werden Auch bei Nicht-Beteiligung <i>eines</i> MS an einer militärischen Aktion müßten <i>alle</i> MS die durch diese Aktion verursachten Kosten tragen.	
NL	jj	Sollte man sich jedoch für eine Finanzierung über die nationalen Haushalte entscheiden, müßte dies nach dem BSP-Schlüssel geschehen. Die Nicht-Teilnahme eines MS an der Durchführung einer (nichtsdestotrotz) Gemeinsamen Aktion kommt der Flexibilität und Schlagkraft der GASP zugute. Es muß jedoch eine möglichst gerechte Lastenverteilung geben. Dies muß auch für die Situation gelten, in der eine Aktion aus einzelstaatlichen (und nicht gemeinschaftlichen) Mitteln finanziert wird.	
DK	0		
FIN	jj	Die Unabhängigkeit des Rates in operativen Entscheidungen ist zu gewährleisten, Verfahrensadaptionen sind notwendig, um die Flexibilität und Geschwindigkeit der Erschließung von Geldquellen zu sichern.	
S	0		
D	j	Finanzierung der operationellen Ausgaben im Rahmen der GASP idR aus dem EG-Haushalt unter Einhaltung des Haushaltsverfahrens und unter Berücksichtigung des Vorrangs des Rats in der Außenpolitik (<i>Freiburger Leitlinien</i>).	
F	j	Finanzierung der operationellen Ausgaben im Rahmen der GASP idR aus dem EG-Haushalt unter Einhaltung des Haushaltsverfahrens und unter Berücksichtigung des Vorrangs des Rats in der Außenpolitik (<i>Freiburger Leitlinien</i>).	
GR	jj	Einbeziehung der gesamten Ausgaben im Bereich der GASP in das Unionsbudget, wobei die Möglichkeit der Unterstützung durch nationale Beiträge in Ausnahmefällen vorgesehen sein sollte.	
SP	j	Es sind besondere Modalitäten zu schaffen, die die Disponibilität der Mittel, die gegebenenfalls für eine rasche Aktion notwendig sind, gewährleisten. Auf jeden Fall müssen die Finanzierungsmodelle von Solidarität im allgemeinen Sinn und finanzieller Solidarität im engeren Sinn getragen werden, es soll auch "positive Enthaltung" oder "opting out" möglich sein. Die Finanzierung der Außenpolitik sollte zu Lasten des Gemeinschaftsbudgets gehen. (<i>April 1996</i>)	
IRL	0		
IT	0		
Ö	0		
P	0		
UK	0		
EP	jj	MS, die nicht an Gemeinsamen Aktionen teilnehmen, müssen trotzdem mitzahlen.	
Kom	jj	Grundsätzlich im Haushalt der EU, „sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges beschlossen wird“.	

93: Sollen die Kompetenzen des EP im Bereich der GASP erweitert werden?

Wenn „Ja“, so ist insb zu beantworten, ob das EP stärker in die Festsetzung der Leitlinien im Bereich der GASP einerseits und in die Kontrolle der äußeren Angelegenheiten der Union andererseits (bei gleichzeitiger Aufnahme von Regelungen in den EUV, die die Vertraulichkeit garantieren) eingebunden werden soll?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	
LUX	j	
NL	j	Wenn die IGK im Bereich der GASP die Möglichkeit einer vom Konsensprinzip abweichenden Beschlußfassung schafft, muß dies, was entsprechend gefaßte Beschlüsse betrifft, mit einer parlamentarischen Kontrolle auf europäischer Ebene einhergehen. Zumindest der bestehenden parlamentarischen Beteiligung an der GASP muß mehr Substanz verliehen werden. Die Zustimmung zu einer verstärkten Rolle des EP in der GASP ist unsicher. Sollte dies nicht erreicht werden, müßte man prüfen, ob die Vorteile einer erhöhten Schlagkraft den Nachteil des Verlusts an demokratischer Kontrolle aufwiegen.
DK	0	
FIN	nn	
S	0	
D	0	(CDU/CSU) Konsultationsrecht für das EP bei Richtlinienbeschlüssen und Informationsrecht bei mehrheitlichen Beschlüssen.
F	n	Eher Nein im Umkehrschluß: F betont die zentrale Bedeutung des Europäischen Rates in der GASP, das EP findet keinerlei Erwähnung.
GR	jj	Größere Partizipation der Institutionen. Die Kompetenzen des EP sollten gestärkt werden.
SP	n	Die Rolle des Parlaments kann in diesem Bereich nicht dieselbe sein wie im Bereich der Gemeinschaftsgesetzgebung, da ja auch die nationalen Parlamente nicht dieselben Mechanismen für die Beteiligung an der Definition und Kontrolle der Außenpolitik und für die Gesetzgebung und interne Kontrolle verwenden. Dennoch sollte die Anwendung der derzeitigen Bestimmungen des Vertrags, die sich auf das Recht der Information und Beratung des EP in diesem Bereich konzentrieren, verbessert werden. (April 1996)
IRL	0	
IT	j	Das EP soll – nicht näher spezifiziert – stärker in diesem Bereich einbezogen werden.
Ö	0	
P	?	Die Durchführung der Konsultation im Bereich der 2. und 3. Säule soll verbessert werden.
UK	0	Es wäre unangebracht, wenn die Kom, das EP oder der EuGH irgendeine Rolle in der <i>verteidigungspolitischen</i> Entscheidungsfindung haben.
EP	jj	Konsultationsrecht bei allen Gemeinsamen Standpunkten und Aktionen. Überwachung der EU-Außenpolitik ist prinzipiell Sache des EP, in bestimmten Fällen (zB Peace-Keeping, humanitäre Hilfe) in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten.
Kom	0	

94: Soll der EuGH auch im Rahmen der 2. Säule zuständig sein?

B scheint dies zu bejahen, FIN und das UK stehen der Zuständigkeitserweiterung strikt ablehnend gegenüber.

95: Soll ein „EU-Friedenskorps“ eingerichtet werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	nn	Es wird als unwahrscheinlich angesehen, daß dies auf die Agenda der IGK gelangt.
S	nn	In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Neutralität Ss verwiesen.
D	0	
F	0	Einrichtung einer europäischen Armee (200-300 Tausend Mann) im Rahmen der NATO. Autonom, wenn es um europäische Interessen geht und die USA nicht handeln will.
GR	0	
SP	0	
IRL	0	
IT	j	Eine Gemeinsame Verteidigung wird als Konvergenzpunkt einer Verstärkung der diesbezüglichen Vertragsbestimmungen angeführt. Dies geschieht in völliger Übereinstimmung mit den transatlantischen Verbindungen.
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	jj	„Freiwilliges Europäisches Friedenskorps“, zB für humanitäre Missionen innerhalb und außerhalb der EU.
Kom	0	

96: Soll es eine verstärkte europäische Rüstungskooperation geben?

Wenn „Ja“, so ist insb zu beantworten ob es a. eine europäische Rüstungsagentur b. eine gemeinsame Waffenexport-Politik geben soll.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Verstärkte europäische Kooperation im Bereich der Rüstungsindustrie.
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	
FIN	j	Es wird FIN Interesse am bezüglichen Diskussionsprozeß festgestellt, der schließlich sogar in eine Modifikation von Art 223 EGV münden könnte.
S	n	Implizit aus dem weitgefaßten Begriff der vitalen nationalen Interessen, für die sich die Entscheidungskompetenz ausdrücklich vorbehalten wird.
D	j	a. (Freiburger Leitlinien) Eine europäische Rüstungspolitik sollte durch Fortführung der laufenden deutsch-französischen Initiativen auf EU- und WEU-Ebene, die auf eine Stärkung, Verbesserung und Rationalisierung der europäischen Zusammenarbeit abzielen und die Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur anstreben, entwickelt werden. // Entwicklung einer gemeinsamen Rüstungspolitik.
F	j	a. (Freiburger Leitlinien) Eine europäische Rüstungspolitik sollte durch Fortführung der laufenden deutsch-französischen Initiativen auf EU- und WEU-Ebene, die auf eine Stärkung, Verbesserung und Rationalisierung der europäischen Zusammenarbeit abzielen und die Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur anstreben, entwickelt werden.
GR	0	
SP	0	
IRL	0	
IT	jj	Eine diesbezügliche multilaterale europäische Struktur soll geschaffen werden.
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	0	
Kom	jj	„Bessere Einbeziehung der Rüstungsindustrie in die allgemeinen Regeln des Vertrages und eine stärkere Solidarität und Zusammenarbeit, einschließlich der Schaffung einer Rüstungsagentur und eines einheitlichen Außenhandelskonzepts“.

97: Soll das Verhältnis EU – WEU vertieft werden?

Wenn „Ja“, so sind insb die folgenden Fragen zu berücksichtigen: a. Soll es zu einer Fusion EU-WEU kommen? b. Soll die WEU ihre volle Autonomie bewahren? c. Soll die EU eine stärkere Rolle in den sogenannten „Petersberger Aufgaben“ (PA) übernehmen, wobei die WEU als eigene Verteidigungsorganisation beibehalten wird? (Soll die WEU in den PA der EU unterstellt werden und als Exekutivarm der EU dienen? Sollen die PA völlig von der WEU auf die EU übertragen werden und die WEU als für die territoriale Verteidigung verantwortliche Organisation [gemeinsam mit der NATO] verbleiben?) d. Wie sollen jene MS, die nicht in der Lage sind, Verpflichtungen nach Art V WEU-Vertrag einzugehen, in die Strukturen eingebettet werden?*

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Etappen der Integration: (i) Fortsetzung der Entwicklung der operativen Kapazitäten der WEU (ii) administrative Annäherung zwischen WEU und EU (iii) Annäherung zwischen Mitglied- und Beobachterstaaten im praktischen und organisatorischen Bereich (ohne daß dadurch die Sicherheitsgarantien in bezug auf die kollektive Verteidigung der WEU auf Länder, die keine Mitglieder der NATO sind, anwendbar würden) (iv) WEU-Aktionen unter dem Mantel der EU (in Bereichen gemeinsamer Aktionen und gemeinschaftlicher Finanzierung).
LUX	jj	Die NATO bleibt das wesentliche Element der europäischen Sicherheit. Beizeiten müßten alle MS der NATO beitreten. Die WEU muß in ihrer Rolle des bewaffneten Armes der EU bestärkt werden und zwei Ziele verfolgen: (i) eine stärkere Beteiligung als europäische Säule der NATO (ii) stärkeres Engagement in der Verhinderung und im Management von Krisen. Die WEU muß für die EU (i) humanitäre Missionen (ii) Missionen zur Friedenserhaltung und -wiederherstellung (iii) Missionen von Streitkräften zwecks Krisenmanagement durchführen.
NL	jj	a. Bei Eingliederung der WEU in die EU ist es wünschenswert, daß eine direkte Bindung zwischen der EU und den nordamerikanischen Partnern geschaffen wird, zB in Form einer atlantischen Vereinbarung. Diese würde den NATO-Vertrag nicht ersetzen. Die Eingliederung in die 2. Säule wird der Errichtung einer 4. Säule vorgezogen. // d. Die Nicht-Teilnahme eines Staates an der Durchführung einer (nichtsdestotrotz) Gemeinsamen Aktion kommt der Flexibilität und Schlagkraft der GASP zugute. Es muß jedoch eine möglichst gerechte Lastenverteilung geben. Dies muß auch für die Situation gelten, in der eine Aktion aus einzelstaatlichen (und nicht gemeinschaftlichen) Mitteln finanziert wird. Beschlüsse im Bereich der Verteidigungspolitik müssen einstimmig gefaßt werden.

Eine wirkliche Integration von Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik kann nur in dem Moment gegeben sein, in dem die WEU in die 2. Säule integriert wird. Die Integration der WEU in die EU muß graduell erfolgen. Eine schnelle institutionelle Annäherung von WEU und EU wird befürwortet. Der Rat soll die WEU instruieren können, die mit Entscheidungen im Bereich der GASP verbundenen militärischen Belange durchzuführen. // **c.** Die 2. Säule soll künftig die PA und die kollektive Verteidigung einschließen, wobei die Durchführung der kollektiven Verteidigung weiterhin der NATO obliegt, mit der die EU spezielle Beziehungen im Verteidigungsbereich knüpfen soll. // **d.** Kein Land darf gezwungen werden, sich an einer militärischen Aktion zu beteiligen. Ein Land, das sich enthält, darf jedoch weder die anderen hindern noch der finanziellen Solidarität entgegenwirken.

*) Der Ministerrat der WEU vom 19. 6. 1992 erklärte in der sog „Erklärung von Petersburg“, daß militärische Einheiten von MS der WEU, die unter der Befehlsgewalt der WEU eingesetzt werden, auch für **(i)** humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze **(ii)** friedenserhaltende Aufgaben **(iii)** Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens eingesetzt werden könnten.

DK	0	
FIN	jj	Dabei soll es zu einer politischen Führerschaft der EU kommen, der WEU obliegt das tatsächliche Krisenmanagement.
S	jj	Der eigene Beobachterstatus wird allerdings beibehalten. Es ist keine Teilnahme an einem gemeinsamen Verteidigungspakt geplant.
D	jj	Verankerung der PA in den EUV. Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates für Sicherheits- und Verteidigungspolitik, aufgrund derer die WEU Aktionen im Auftrag der EU ausführen kann. Verstärkung der institutionellen Annäherung, mittelfristig Überführung der WEU in die EU. Politische und gegebenenfalls finanzielle Solidarität bei Nichtbeteiligung an militärischer Aktion (<i>Freiburger Leitlinien</i>).
F	jj	Verankerung der PA in den EUV. Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates für Sicherheits- und Verteidigungspolitik, aufgrund derer die WEU Aktionen im Auftrag der EU ausführen kann. Verstärkung der institutionellen Annäherung, mittelfristig Überführung der WEU in die EU. Politische und gegebenenfalls finanzielle Solidarität bei Nichtbeteiligung an militärischer Aktion (<i>Freiburger Leitlinien</i>).
GR	jj	Die GASP sollte durch eine gemeinsame Verteidigungspolitik und einer gemeinsamen Verteidigung ergänzt werden. Diese Verteidigungspolitik wird eher ergänzend sein, zumal die NATO das Hauptelement im Europäischen Sicherheitssystem bleiben wird. // Die WEU sollte schrittweise nach einem besonderen Zeitplan in die EU eingegliedert werden. In der Zwischenzeit wird der Abschluß einer verbindlichen Vereinbarung zwischen der EU und der WEU (für den Zeitraum, in dem die WEU noch autonom agiert) unterstützt, durch den die WEU verpflichtet wird, Aufgaben und Missionen zu erfüllen, die ihr von der EU übertragen werden. Die Aufnahme der PA in den EUV wird unterstützt. // Die Verteidigungspolitik sollte innerhalb der Institutionen der EU formuliert werden. Zu diesem Zweck wird es nötig sein, für Sitzungen der Verteidigungsminister der MS im Rahmen des Rates zu sorgen.

SP	jj	Die <i>Beziehungen zwischen der EU und WEU</i> müssen weiter verbessert werden, unter der vollen Berücksichtigung der <i>nationalen Verteidigungspolitik</i> der einzelnen MS. // SP ist der Meinung, daß der Weg zur Erreichung einer Europäischen Identität der Sicherheit und Verteidigung in der <i>stufenweisen Integration der WEU in die EU</i> , parallel zur Entwicklung der europäischen operativen Kapazität liegt. Auf diese Weise würde die europäische Verteidigungsfunktion (sowohl bei Missionen des Krisenmanagements wie auch bei der Garantie der kollektiven Verteidigung, die derzeit im Vertrag von Brüssel enthalten ist) in angemessener Frist in den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union aufgenommen werden. Die Integration EU-WEU entspricht der Logik von Maastricht und würde die Solidarität zwischen den Europäern (die sich nicht nur auf den wirtschaftlichen Raum beschränken kann) zum Ausdruck bringen und wäre darüber hinaus auch der bessere Weg, um zu einer Kohäsion zwischen der GASP und der Verteidigungspolitik zu gelangen. Somit wäre eine bessere Koordinierung der verschiedenen Instrumente des Krisenmanagements (politische, wirtschaftliche, humanitäre und auch militärische Krisen), die der Union im Krisenfall zur Verfügung stehen, möglich, als dies im ehemaligen Jugoslawien der Fall war. // SP ist der Ansicht, daß die Integration nur mittelfristig durchgeführt werden kann. Deshalb glaubt SP, daß die IGK, die im Moment die Autonomie der WEU aufrechterhält, Maßnahmen und Mittel einführen könnte, um eine <i>institutionelle Konvergenz zwischen EU-WEU mit dem Ziel der vollen Integration</i> zu fördern. Dies wäre durch ein politisches oder rechtliches Übereinkommen möglich, mit dem sich die WEU der EU in Punkten der Ausarbeitung und der operativen und militärischen Anwendung von Entscheidungen und Aktionen der EU (Petersberger Aktionen) unterstellt, um als Exekutivorgan der Union in diesem Bereich tätig zu werden. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit weiter bestehen, daß die WEU autonom eigene Aktionen durchführt. // Die Modalitäten dieser Integration könnten von der IGK oder auch später festgelegt werden. Eine Möglichkeit wäre die Übertragung aller Funktionen und Kapazitäten der WEU in den Bereich der 2. Säule (<i>Verteidigungsfunktion innerhalb der GASP</i>). Die MS, die sich an dieser gemeinsamen Verteidigung nicht beteiligen können oder wollen, sollen die Möglichkeit haben, eine derartige Verpflichtung nicht einzugehen. Die andere, in der Anfangsphase leichter durchführbare Integrationsmöglichkeit wäre, daß das <i>Krisenmanagement (PA) von der GASP</i> übernommen wird. Die Garantie der kollektiven Verteidigung sollte einem <i>Verteidigungsprotokoll</i> überlassen bleiben, dem die MS, die es wünschen, unter Bedingungen, die noch auszuhandeln sind, beitreten können. (April 1996)
IRL	j	Es wäre passend, daß die europäischen Staaten durch die WEU ihre Kapazitäten in den Bereichen der PA entwickeln.
IT	jj	Die Grundlagen für eine Integration der WEU in die EU sollen gelegt werden. Die PA sind zunächst in den Vertrag aufzunehmen, die WEU Strukturen in jene der Union. Das Ziel ist im Vertrag selbst anzuzeigen.
Ö	?	Im Interesse einer weiteren Konvergenz von EU und WEU soll die WEU für die PA ausdrücklichen Richtlinien oder Instruktionen der Union unterstellt werden können.

P	j	Prinzipiell begrüßt man eine Verlängerung des Vertrages von Brüssel, wodurch die WEU auch nach 1998 als unabhängige Organisation erhalten bliebe. Man soll sich um eine Vertiefung der Beziehung „EU-WEU“ bemühen, ohne daß dadurch die Verbindung „WEU-NATO“ gestört würde. Angesichts der „gradueller Konvergenz“ von WEU und EU und der Perspektive einer Integration der WEU in die EU ist es notwendig, die operationalen Fähigkeiten der WEU zu stärken, um zu einer effektiven militärischen Dimension zu gelangen. Kollektive Verteidigungsmissionen sowie Krisenmanagement und friedenserhaltende Maßnahmen sollen (die beiden letzteren, wenn die Größe des Einsatzes eine starke US-Beteiligung nötig macht) Aufgabe der NATO bleiben. Der WEU sollten verstärkt operationale Aufgaben im Bereich der europäischen Verteidigung (insb als der europäischen Pfeiler der NATO), einschließlich des Militäreinsatzes zur Friedenserhaltung, zum kleineren Krisenmanagements und zur humanitären Hilfestellung zukommen. Es soll zu keinen Überschneidungen militärischer Strukturen zwischen NATO und WEU kommen. Es soll ein Konzept „teilbarer“ und nicht „geteilter“ Streitkräfte sein. Die WEU ist als Komponente der GASP ein integraler Bestandteil der Entwicklung der EU. Die Lösung, einen 4. Pfeiler für Aspekte der Verteidigung zu etablieren, ist voreilig. Dies-bezügliche Entscheidungen müßten jedenfalls einstimmig gefaßt werden. Eine derartige Lösung hat überdies nur dann Bedeutung, wenn sie Ausdruck von Entwicklungen der Beschlußfassungsmechanismen im Bereich der GASP wäre, die man akzeptieren könnte.
UK	j	Die WEU bietet den besten Rahmen für eine engere Verteidigungskooperation innerhalb der MS. Die Tatsache, daß die 10 Vollmitglieder der WEU auch NATO-Mitglieder sind, ermöglicht die Beibehaltung enger Beziehungen zur NATO. Das weite Netzwerk der WEU mit weiteren Staaten, die Assoziierten- bzw Beobachterstatus genießen, bringt insgesamt 27 Staaten zusammen, einschließlich NATO-Partnern, die nicht Mitglied bei der EU sind, und Staaten Mittel- und Osteuropas. Die getrennte intergouvernementale Vertragsbasis der WEU sichert, daß Entscheidungen in Fragen der Verteidigungspolitik mit Konsens getroffen werden und dort bleiben, wo sie hingehören – bei souveränen Nationalstaaten. // Die WEU soll als autonome Organisation mit ihrer eigenen Vertragsbasis erhalten bleiben, und ihre operationalen Möglichkeiten sollen weiterentwickelt werden, um effektiv in friedenserhaltenden, humanitären und anderen limitierten Aufgaben des Krisenmanagements operieren zu können. Indem an zukünftigen Missionen der WEU oft militärische und zivile Stellen gemeinsam operieren werden, basiert dieser Zugang auf die Entwicklung einer verstärkten Partnerschaft zwischen der EU und der WEU. Mehrere Maßnahmen zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen EU- und WEU-Stellen wurden von der britischen Regierung bereits unterbreitet, von aufeinanderfolgenden oder koordinierten Treffen der Staats- und Regierungschefs bis zur besseren Koordination auf Arbeitsebene.
EP	jj	„Unter besonderer Berücksichtigung der Sensibilität bestimmter traditionell neutraler oder nicht-paktgebundener MS“ soll die WEU schrittweise in der EU aufgehen: alle Aufgaben der WEU, einschließlich der Ziele der PA, allerdings unter Ausschluß von Art V WEU-Vertrag, sollen übernommen und für <i>alle</i> MS verbindlich werden. Art V WEU-Vertrag soll für die derzeitigen WEU-MS verbindlich sein und entweder in den Vertrag selbst oder in einem Protokoll übernommen werden. Die anderen MS können diese Verpflichtungen gleich oder später übernehmen.
Kom	jj	Einbeziehung nach einem vorgegebenen Zeitplan. PA sollten in den Vertrag aufgenommen werden. „Angemessene“ Mitarbeit der Verteidigungsminister im Ministerrat.

98: Soll eine gegenseitige Unterstützungspflicht bei der Verteidigung der externen Unionsgrenzen in den EUV aufgenommen werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	Nach der Erweiterung könnten das Prinzip einer „solidarité explicite“, sowie die Konsultationspflicht im Falle einer Bedrohung und ein „Schiedsgericht“ („arbitrage“) im Falle von Streitigkeiten zwischen MS vertraglich bestimmt werden.
LUX	0	
NL	jj	Eine gemeinsame Verteidigung ist ohne eine gegenseitige Verpflichtung nicht denkbar.
DK	0	
FIN	0	Gegenwärtig wird es nicht für notwendig erachtet, militärische Kooperation über die PA auszuweiten.
S	0	
D	j	Implizit: Auf die Verteidigung der externen Unionsgrenzen wird nicht explizit eingegangen, aber: Im EUV soll eine politische Solidaritätsklausel für alle MS festgeschrieben werden. Solidarität bedeutet dabei natürlich auch Berücksichtigung legitimer Interessen einzelner MS. (<i>Freiburger Leitlinien</i>)
F	j	Implizit: Auf die Verteidigung der externen Unionsgrenzen wird nicht explizit eingegangen, aber: Im EUV soll eine politische Solidaritätsklausel für alle MS festgeschrieben werden. Solidarität bedeutet dabei natürlich auch Berücksichtigung legitimer Interessen einzelner MS. (<i>Freiburger Leitlinien</i>)
GR	jj	Ein klares Bekenntnis zur Sicherung der Außengrenzen und der territorialen Integrität der EU sowie eine „Solidaritätsklausel zur gegenseitigen Verteidigungshilfe“ sollten im revidierten EUV verankert werden. Dies würde die bestehende Lücke, daß der Status eines MS der Union keine klare Garantie für dessen Sicherheit bietet, schließen und zur Stärkung der Stabilität vor allem in den Regionen von möglicher politischer Instabilität an den Grenzen der Union beitragen. // Speziell für GR würde dies eine starke Entlastung seines Budgets bedeuten und käme einer Förderung der Kohäsion zugute.
SP	j	Die Kooperation im Bereich Sicherheit und Verteidigung beschränkt sich nicht auf die klassische kollektive Verteidigung des Territoriums, sondern erstreckt sich auch auf die Konfliktvorbeugung und das regionale Krisenmanagement. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	j	Auf lange Sicht – Schlagwort Gemeinsame Verteidigung – wohl schon.
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	jj	Nicht sofort, aber aufgrund des schrittweisen Aufgehens der WEU in der EU auf längere Sicht ja.
Kom	0	

V. Dritte Säule

99: Soll die 3. Säule „vergemeinschaftet“ werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Jene Bereiche, die mit Gemeinschaftskompetenzen in Verbindung stehen, sollten in die 1. Säule überführt werden. Dies sind insb die Visum- und Asylpolitik (Verbindung mit dem freien Personenverkehr) und die Zusammenarbeit im Zollwesen, sowie der Kampf gegen Drogen (Verbindung mit dem freien Warenverkehr).
LUX	?	
NL	?	Das Bestehen der 3. Säule ist der Ausgangspunkt der niederländischen Haltung im Hinblick auf die IGK. Es muß aber bei jedem Sachfeld und bei jedem aufgezeigten Problem geprüft werden, welche Verbesserungen vorgenommen werden können, einschließlich einer weiteren Vergemeinschaftung. Die Methode zur Überführung von Angelegenheiten der 3. Säule in die EG („Brücke“) soll vereinfacht werden.
DK	0	
FIN	j	Überprüfung im Einzelfall, Fragen von überragendem Souveränitätsinteresse nicht.
S	j	Asyl- und Immigrationsfragen.
D	j	Vergemeinschaftung von Visapolitik, Asylrecht, Zollzusammenarbeit und Zuwanderungsrecht.
F	n	F ist bereit, die nötigen Schritte zu setzen, um effiziente Aktionen der 15 gegen Terrorismus, internationale Kriminalität, Drogenhandel, illegale Einwanderung, Geldwäsche etc. besser zu gewährleisten, und zwar mittels pragmatischer, dem jeweiligen Problem angepaßter Wahl der Instrumente.
GR	j	Die stufenweise „Vergemeinschaftung“ einiger Bereiche der 3. Säule, allen voran die Asyl- und Einwanderungspolitik, durch eine stärkere Einbeziehung der Institutionen und der Schaffung von Aktionsprogrammen mit entsprechenden Zeitplänen wird unterstützt.
SP	j	Die Vergemeinschaftung sollte bezüglich der Fragen der Überschreitung der Außengrenzen überprüft werden: Ausländerrecht, Einwanderungspolitik, Asylrecht, Kontrolle der Außengrenzen. (April 1996)
IRL	j	Einige Bereiche, vielleicht Immigrations- und Asylfragen, sollen zur Erleichterung der Entscheidungsfindung und zur Verfahrensbeschleunigung in die 1. Säule transferiert werden.
IT	j	Mögliche fortschreitende Übertragung einzelner Bereiche in die 1. Säule (Immigration, Asyl, juristischer Status von Ausländern, die in der Union ansässig sind).
Ö	j	Visapolitik; Asylrechtsfragen; Außengrenzkontrolle; Einwanderungspolitik und Politik gegenüber Drittstaatsangehörigen, Bekämpfung des Drogenhandels, Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab und Zusammenarbeit im Zollbereich, einschließlich der Bekämpfung von Betrug und anderen Zuwiderhandlungen in diesem Bereich. // Überdies sollte die Möglichkeit der Vergemeinschaftung von bestimmten Bereichen (Art K.9 EUV) auf die gesamte 3. Säule ausgedehnt werden, wobei auch der dafür vorgesehene schwerfällige Mechanismus (Einstimmigkeit, Ratifizierung) einer Überprüfung unterzogen werden sollte. // Strafrechtliche Angelegenheiten sollten auch weiterhin im Bereich der 3. Säule verbleiben.

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

P	?	Es ist notwendig, ohne den Fortbestand der 3. Säule und deren Charakter der graduellen Integration in Frage stellen zu wollen, die gemeinsamen Ziele klarer festzustellen und die geeigneten Instrumente zur Zielerreichung zu verbessern. Man ist bereit, die Vergemeinschaftung mancher Bereiche zu untersuchen. Fragen des Asyls und der illegalen Einwanderung sollten in diesem Zusammenhang Prioritäten sein. Höchste Wichtigkeit soll auch der Untersuchung der Folgen der Vergemeinschaftung von anderen Bereichen (wie zB (i) Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen (ii) Voraussetzungen für die Einreise und den Verkehr von Staatsangehörigen dritter Länder) beigemessen werden. Aufgrund der Sensibilität der Angelegenheit ist man uU gezwungen, für eine Alternative zur Vergemeinschaftung zu optieren: Dies wäre eine kasuistische und graduelle Anwendung von Gemeinschaftsmethoden und -verfahren auf dem Wege (i) neuer legislativer Instrumente, (ii) neuer Kompetenzen für Institutionen und (iii) einer Ausweitung der qualifizierten Mehrheit. Für Bereiche, die gegenwärtig nicht vergemeinschaftet werden können, (polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit, insb der Kampf gegen Drogenverkehr) müßten die zwischenstaatlichen Mechanismen gestärkt werden. // Es ist wünschenswert, Wege der Zusammenarbeit zu finden, durch welche die Kom (mit Blick auf eine bessere Kohärenz und Koordination zwischen gemeinschaftlichen und zwischenstaatlichen Bereichen) stärker in die Arbeiten im Gebiet der 2. und 3. Säule einbezogen würde.
UK	nn	Eine Überführung von Themen der 3. Säule in die Gemeinschaftssphäre würde nicht akzeptiert werden. Eine Änderung der Natur der 3. Säule mit zB einer stärkeren Rolle der Gemeinschaftsinstitutionen würde große Probleme prinzipieller Art aufbringen.
EP	jj	<i>Resolution 17/5/95</i> : Allerdings sollen „spezifische Merkmale der früheren ‘Pfeiler’ in bestimmten Fällen während eines vorherbestimmten Übergangszeitraums beibehalten werden“. Das EP erwähnt in seiner jüngsten Resolution explizit folgende Bereiche, die „vergemeinschaftet“ werden sollen: Asylpolitik; gemeinsame Regeln für die Personenkontrollen an den Außengrenzen; Einwanderungspolitik; Kampf gegen Drogen; Kampf gegen organisiertes Verbrechen.
Kom	jj	Mit Ausnahme der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der Zusammenarbeit der Polizeibehörden.

100: Sollen in einer „vergemeinschafteten“ 3. Säule dieselben Entscheidungsprozeduren wie im Bereich der 1. Säule zur Anwendung kommen?

Wenn „Ja“, ist anzugeben, ob diese in allen Bereichen der 3. Säule oder nur in bestimmten zur Anwendung kommen sollen.

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	?	Effizienzsteigerung auf der Grundlage des Vertrages. Es wird allerdings nicht spezifiziert, welcher damit gemeint ist.
FIN	n	Vereinfachung, Stärkung der Kommissionsrolle in mancher Hinsicht, wobei dies nicht näher ausgeführt wird.
S	n	Es werden effizientere Strukturen auf der Grundlage bestehender vorgeschlagen. Dies soll zur Reduzierung der Anzahl der Verfahrens- und Entscheidungsebenen führen.
D	0	D will eine stärkere Einbeziehung von Kom, EuGH und EP, nimmt aber auf Fragen der Entscheidungsfindung keinen Bezug.
F	0	
GR	0	
SP	n	Die stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente muß gesichert werden.
IRL	?	Es wird in jedem Fall eine Aufwertung der Kom dahingehend befürwortet, daß sie ein geteiltes Initiativrecht besitzen soll. Die Verankerung von Zielvorgaben und die teilweise Beseitigung des Einstimmigkeitserfordernisses wird als vorteilhaft erachtet. Eine Reduktion der Entscheidungsebenen könnte wesentlich zur Verbesserung in diesem Bereich beitragen.
IT	?	Die Möglichkeit der Einführung von Rechtsinstrumenten, die der Richtlinie ähneln, ist zu suchen. Das Initiativrecht der Kom ist auf die 3. Säule auszudehnen.
Ö	?	Die Kom soll eine stärkere Rolle in der 3. Säule erhalten, insb sollte ihr Initiativrecht auf alle Bereiche der 3. Säule ausgedehnt werden.
P	0	
UK	0	
EP	nn	Das EP trifft eine genaue Unterscheidung zwischen Bereichen, die völlig dem Regime der 1. Säule zu unterstellen sind (Asylpolitik, Grenzübertritt, Einwanderungs- und Drittstaatsangehörigenpolitik, Drogenbekämpfung, Kampf gegen internationalen Betrug und organisiertes Verbrechen, justitielle Zusammenarbeit in Zivilrechtssachen, die mit der Freizügigkeit in Zusammenhang stehen), und allen anderen, bei denen nur bestimmte Elemente der institutionellen Behandlung der 1. Säule zur Anwendung kommen sollten. // Das EP fordert jedoch eine „passerelle“, dh die vereinfachte (mehrheitliche) Beschlußfassung (allerdings mit Ratifikation durch die MS) über die Überführung letzterer Bereiche in die 1. Säule.
Kom	n	Bloß qualifizierte Mehrheit im Rat, „vermehrte Einbindung des EP insb bei Fragen, die die Rechte des einzelnen betreffen können“ und Initiativrecht der Kom, implizit jedoch keine Gleichstellung mit der 1. Säule.

101: Sollen die Europäischen Gerichte im Rahmen der 3. Säule zuständig sein?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Der EuGH sichert die Beachtung des Rechts und erfüllt damit eine zentrale Rolle im Integrationsprozeß. Die Kompetenzen des EuGH müssen auf den Bereich der 3. Säule ausgeweitet werden.
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	
FIN	j	Eine solche Zuständigkeitserweiterung soll mit positiver Grundeinstellung überlegt werden. Nicht in Fragen, welche die nationale Souveränität berühren.
S	j	Der EuGH soll für Streitschlichtung und Interpretation von Übereinkommen im Bereich der Justiz- und Polizeikooperation zuständig sein. Die Sinnhaftigkeit ist aber in jedem Einzelfall zu überprüfen.
D	j	Eine stärkere Einbeziehung des EuGH wird gefordert.
F	0	
GR	j	Die Jurisdiktionsgewalt des EuGH sollte ausgeweitet werden, sodaß sie gewisse Bereiche der 3. Säule umfaßt.
SP	j	Bei Polizei und Justiz sollte sich eine engere zwischenstaatliche Zusammenarbeit entwickeln. In der Zwischenzeit sollte das in Art K.9 EUV vorgesehene Verfahren vereinfacht werden. Die intensivere Zusammenarbeit erfordert eine Verbesserung der juristischen Instrumente (Abgehen von Abkommen oder deren Beschluß mit Mehrheit) oder der Rolle der Institutionen (allgemeines Vorschlagsrecht der Kommission, Anhörung des EP, Jurisdiktion des EuGH). (April 1996)
IRL	0	
IT	jj	
Ö	jj	Der Aufbau einer gemeinsamen Rechtsordnung in der 3. Säule erfordert eine einheitliche Interpretation von Rechtsnormen, die am wirkungsvollsten durch die Zuständigkeit des EuGH zu gewährleisten wäre. Am sinnvollsten wäre es, im Vertrag selbst eine obligatorische Einbindung des EuGH in die Rechtskontrolle im Bereich Inneres und Justiz zu verankern.
P	j	Die „Zuständigkeit des EuGH“ soll die Vertiefung und Weitung des Integrationsprozesses insb im Bereich der 3. Säule begleiten. Man befürwortet die Möglichkeit einer Mandatsausweitung.
UK	n	Die Rolle der Kom, des EP und des EuGH in diesem Bereich ist strikt limitiert.
EP	jj	Die Europäischen Gerichte sollen für alle Verfahren im Bereich der 3. Säule zuständig sein, egal ob die 3. Säule „vergemeinschaftet“ ist oder noch nicht. Speziell bei Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung von Konventionen.
Kom	jj	„Nicht zuletzt, um zumindest eine einheitliche Auslegung sicherzustellen.“

102: Soll von der einstimmigen zugunsten der mehrstimmigen Entscheidungsfindung generell abgegangen werden?

Wenn „Nein“: Für welche Fälle ist Mehrstimmigkeit vorstellbar?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Effizientere Methoden, die soweit wie möglich von jenen der 1. Säule „inspiriert“ sein sollten, sind auf in der 3. Säule verbleibende Bereiche anzuwenden.
LUX	?	Die Einstimmigkeit ist eine Vorbedingung für den Beschluß der in Titel 6 EUV vorgesehenen Rechtsinstrumente. Die Anwendung der in Art 100c EGV vorgesehenen Bestimmungen ist in dem Maße von Vorteil, in dem sie wesentlichen Fortschritt in folgenden Bereichen bewirkt: (i) Asylpolitik (ii) Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen (iii) Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder (iv) Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (v) Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab (unter Berücksichtigung der in Art K EUV bestimmten Einschränkung) (vi) Zusammenarbeit im Zollwesen.
NL	?	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	n	Die gegenwärtige Entscheidungsfindung durch Einstimmigkeit sollte überdacht werden. Entscheidungsfindung durch qualifizierte Mehrheit sollte von Fall zu Fall und materienabhängig überlegt werden.
SP	nn	Mehrheitsabstimmung soll es in einigen Fällen geben, vorbehaltlich der Verwendung des Einstimmigkeitsprinzips in besonders heiklen Bereichen. (April 1996)
IRL	nn	Mehrstimmigkeit soll nur für gewisse Angelegenheiten gelten, die nicht spezifiziert werden.
IT	0	Eine Rationalisierung der Entscheidungsstrukturen ist anzustreben.
Ö	n	Es wäre vorteilhaft, die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen schrittweise auf verschiedene Bereiche der 3. Säule auszudehnen, darunter insb die Bekämpfung der organisierten Kriminalität.
P	0	
UK	nn	Alle Entscheidungen in diesem Bereiche soll von der Einstimmigkeit generell abgegangen werden; für die anderen fordert das EP lediglich den „verstärkten Gebrauch der qualifizierte Mehrheit“.
EP	nn	Für die dann „vergemeinschafteten“ Bereiche jedenfalls, für die anderen „verstärkter Gebrauch der qualifizierten Mehrheit“.
Kom	jj	Grundsätzlich Ersatz der Einstimmigkeit durch qualifizierte Mehrheit.

103: Soll das EP auch im Rahmen der 3. Säule an der Rechtsetzung beteiligt sein?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	?	Engere Beteiligung des EP an Entscheidungen im Bereich der 2. und 3. Säule auf Grundlage von seitens der Kom und des Rates rechtzeitig bereitgestellter Information.
LUX	?	
NL	?	
DK	0	
FIN	nn	
S	j	Möglichkeiten der Beteiligung sollen diskutiert werden.
D	0	Aber: stärkere Einbeziehung des EP.
F	0	F sieht signifikanten Fortschritt nur durch eine verstärkte Einbeziehung der nationalen Parlamente.
GR	j	Die stärkere Teilnahme des EP am Entscheidungsfindungsprozeß in den Bereichen der Polizei, der justitiellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit im Zollwesen der 3. Säule wird in der Form der verpflichtenden Anhörung befürwortet.
SP	j	Bei Polizei und Justiz sollte sich eine engere zwischenstaatliche Zusammenarbeit entwickeln. In der Zwischenzeit sollte das in Art K.9 EUV vorgesehene Verfahren vereinfacht werden. Die intensivere Zusammenarbeit erfordert eine Verbesserung der juristischen Instrumente (Abgehen von Abkommen oder deren Beschluß mit Mehrheit) oder der Rolle der Institutionen (allgemeines Vorschlagsrecht der Kommission, Anhörung des EP, Jurisdiktion des EuGH). // Eine starke Stellung der nationalen Parlamente in diesem Bereich muß gesichert werden.
IRL	0	
IT	0	Seine Kontrollrechte sind auszubauen.
Ö	0	
P	?	Die Durchführung der Konsultation im Bereich der 2. und 3. Säule soll verbessert werden. Darüber hinaus kann die Rolle des EP (i) durch die Anerkennung des Prinzips der systematischen Konsultation in jenen Bereichen der 1. Säule, in denen diese gegenwärtig lediglich optional sei, und (ii) durch die Kräftigung des Einflusses im Bereich der Bürgerrechte gestärkt werden. Man muß Lösungen vermeiden, die nationale Modelle der Gewaltentrennung auf die Union zu übertragen suchen, ohne den besonderen Charakter der Union als System sui generis zu beachten.
UK	n	Die Rolle der Kom, des EP und des EuGH in diesem Bereich ist strikt limitiert.
EP	jj	Konsultation hinsichtlich Gemeinsamer Standpunkte und Aktionen.
Kom	0	

104: Soll das bestehende intergouvernementale Kooperationsverfahren verbessert werden?

Wenn „Ja“, wie? Welche Politikbereiche werden in diesem Zusammenhang erwähnt?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Effizientere Methoden, die soweit wie möglich von jenen der 1. Säule „inspiriert“ sein sollten, sind auf in der 3. Säule verbleibende Bereiche anzuwenden.
LUX	jj	Die Einstimmigkeit ist eine Vorbedingung für den Beschluß der in Titel 6 EUV vorgesehenen Rechtsinstrumente. Die Anwendung der in Art 100c EGV vorgesehenen Bestimmungen ist in dem Maße von Vorteil, in dem sie wesentlichen Fortschritt in folgenden Bereichen bewirkt: (i) Asylpolitik (ii) Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen (iii) Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder (iv) Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (v) Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab (unter Berücksichtigung der in Art K EUV bestimmten Einschränkung) (vi) Zusammenarbeit im Zollwesen.
NL	jj	(i) Der Rat der Justiz- und Innenminister legt zwar jedes Jahr ein Arbeitsprogramm fest, von einem straffen Programm kann aber keine Rede sein. Mehrjähriges Arbeitsprogramm zur Sicherung der Kontinuität. Die Wirkung eines solchen Arbeitsprogrammes würde sich erhöhen, wenn dessen Grundlinien vom Europäischen Rat festgelegt würden. Der Rat der Justiz- und Innenminister könnte dann für die Umsetzung sorgen. (ii) Ein ausschließliches Initiativrecht für die Kom ist unangebracht. Statt der Einführung eines solchen sind die Vorteile einer Verlagerung von Teilbereichen zur 1. Säule zu prüfen. (iii) Die Strafung der Beschlußfassungsstruktur ist wünschenswert. (iv) Die genauere Bestimmung der Rechtsverbindlichkeit der Instrumente „Gemeinsamer Standpunkt“ und „Gemeinsame Aktion“ ist wünschenswert (klarere Fassung von Art K.3 EUV).
DK	jj	
FIN	jj	Die fünfstufige Kooperationsstruktur soll vereinfacht werden.
S	jj	Reduzierung der Entscheidungsstrukturen. // Kooperation im Bereich der Drogenbekämpfung soll im Rahmen der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz rationalisiert und verstärkt werden.
D	0	Harmonisierung straf- und zivilrechtlicher Normen. Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit (langfristiges Ziel ist ein europäisches Polizeiamt mit operativen Befugnissen). // (Chirac/Kohl) Verstärkte Kooperation im speziellen in Asyl- und Einwanderungspolitik als Mittel im Kampf gegen organisiertes Verbrechen, Terrorismus und Drogen.
F	j	Verstärkte Einbeziehung der nationalen Parlamente. Konsultation eines „haut-conseil parlementaire“ (zusammengesetzt aus Vertretern der nationalen Parlamente). // (Chirac/Kohl) Verstärkte Kooperation im Kampf gegen organisiertes Verbrechen, Terrorismus und Drogen.
GR	0	Die Formulierung einer gemeinsamen Politik gegen Terrorismus und Drogen ist notwendig.

Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen

SP	j	Bei Polizei und Justiz sollte sich eine engere zwischenstaatliche Zusammenarbeit entwickeln. In der Zwischenzeit sollte das in Art K.9 EUV vorgesehene Verfahren vereinfacht werden. Die intensivere Zusammenarbeit erfordert eine Verbesserung der juristischen Instrumente (Abgehen von Abkommen oder deren Beschluß mit Mehrheit) oder der Rolle der Institutionen (allgemeines Vorschlagsrecht der Kommission, Anhörung des EP, Jurisdiktion des EuGH). // Die Rolle der nationalen Parlamente muß gesichert sein. (April 1996)
IRL	?	Beachtlicher Spielraum besteht in der 3. Säule, das Funktionieren des Vertrages zu verbessern, zB durch die Reduzierung der Entscheidungsstrukturen. // Es wird lediglich auf die Arbeit eines interministeriellen Komitees verwiesen, das sich mit dieser Frage, der hohe Priorität zugesprochen wird, beschäftigt.
IT	0	
Ö	jj	(i) Schrittweise Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen auf verschiedene Bereiche der 3. Säule; (ii) es wäre sinnvoll für die Arbeiten der 3. Säule, im Rahmen des Art K.1 EUV substantielle Ziele festzulegen und Jahres- und Fünfjahresprogramme zu entwickeln; (iii) Verbesserung der komplexen Verhandlungsstrukturen der 3. Säule durch maßgebliche Reduzierung der Zahl der Arbeitsebenen, Steigerung der Leistungsfähigkeit des Generalsekretariats des Rates und Kompetenzbereinigung zwischen den verschiedenen Säulen; (iv) Stärkung der Rolle der Kom, insb durch Ausdehnung ihres Initiativrechts auf alle Bereiche der 3. Säule; (v) Zuständigkeit des EuGH (vi) Klarstellung und Ausbau der Informations- und Konsultationsrechte des EP; (vii) möglichst frühe Information und Einbindung der nationalen Parlamente in das Rechtsetzungsverfahren; (viii) Erhöhung der Transparenz des Handelns der EU-Organe. Es wäre zu überlegen, ab der Ebene des K.4-Ausschusses grundsätzlich alle Dokumente zu veröffentlichen, für die nicht ausdrücklich Vertraulichkeit festgelegt wird. Sinnvoll wären weiters die regelmäßige Unterrichtung des EP im Zusammenhang mit den Ratssitzungen und eine offensivere Informationspolitik gegenüber den Unionsbürgern über die Ergebnisse der justitiellen, polizeilichen und migrationspolitischen Zusammenarbeit; (ix) klarere Regelung der Instrumente des Art K.3 EUV. Insb wäre klarzustellen, ob und bejahendenfalls in welcher Weise einer Beschlußkategorie rechtlich verbindlicher Charakter zukommt. Übereinkommen sollten nur für die Regelung grundlegender Fragen herangezogen werden. Im Regelfall sollte ein einfacheres, rechtlich verbindliches Instrument Anwendung finden; (x) klarere Modalitäten für die Finanzierung. Das in Art K.8 EUV vorgesehene Finanzierungsverfahren für die operativen Ausgaben im Bereich der 3. Säule ist zu unklar und aufgrund des geltenden Einstimmigkeitsprinzips zu schwerfällig; (xi) die Kontrolle der Finanzgebarung aller Institutionen auf den Gebieten Inneres und Justiz sollte in einheitlicher Weise dem Europäischen Rechnungshof übertragen werden. Dies könnte zB auch für EUROPOL gelten; (xii) strukturelle Verstärkung des Dialogs mit Drittstaaten, insb mit den MOEL im Hinblick auf deren Beitrittsperspektive. Hiefür würden sich insb Fragen der Migrationspolitik, der Grenzkontrolle, der kriminalpolizeilichen Ausbildung, der Standardisierung von Asylverfahren, der Visapolitik, der Richterausbildung und der Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen eignen.
P	jj	(i) Verstärkte Nutzung bindender rechtlicher Instrumente; (ii) Revision der Methode des Inkrafttretens internationaler Konventionen; (iii) Vereinfachung der Arbeitsstrukturen und/oder Reduktion der vier vorbereitenden Ebenen (Klärung der Zuständigkeiten, insb Klärung des Verhältnisses K.4-Ausschuß und COREPER); (iv) verstärkte Rolle des EP; (v) Kompetenzausweitung des EuGH; (vi) engere Verbindung zwischen nationalen Parlamenten untereinander; (vii) engere Verbindung zwischen nationalen Parlamenten und Institutionen der Union; (viii) Ausweitung des Initiativrechts der Kom.
UK	jj	Art K.4 EUV setzt einen aus hohen Beamten der MS und der Kom bestehenden Koordinierungsausschuß ein, der die Arbeiten innerhalb der 3. Säule und die Arbeiten des Ministerrates in diesem Bereich koordinieren soll. Die verschiedenen Ebenen von Steering Groups und Arbeitsgruppen, die sich seit Beginn der Arbeiten in der 3. Säule eingerichtet haben, werden nicht vom EUV gefordert und könnten ohne Vertragsänderung vereinfacht werden. // Konkrete Vorschläge mit Details technischer Natur werden in einem eigenen Annex E dem Positionspapier angefügt.

EP	jj	Stärkung von EP und Kom, Zuständigkeit des EuGH, verstärkter Grundrechtsschutz, Transparenz, Beschränkung auf die im Vertrag vorgesehenen Rechtsakttypen.
Kom	jj	Mehrheitsentscheidungen, vermehrte Einbindung des EP, Initiativrecht der Kom.

105: Soll das Schengener Abkommen in die EU inkorporiert werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Dies darf nicht zu einer Verwässerung des Schengen-Besitzstandes führen.
LUX	jj	
NL	jj	Bei Verlagerung der Visa- und Asylpolitik in die 1. Säule müßte der Schengen-Besitzstand hinsichtlich der Visa- und Asylpolitik in den EGV und hinsichtlich der anderen Bereiche in die 3. Säule übernommen werden. Es ist davon auszugehen, daß manche die Übernahme des Schengen-Besitzstandes durch die EU nicht akzeptieren. Dieser Wunsch ist zu respektieren, darf aber an sich kein Hindernis für andere MS sein.
DK	0	
FIN	0	
S	?	Freier Personenverkehr nicht nur zwischen Schengen-Unterzeichnerstaaten, sondern zwischen allen MS.
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	j	SP ist nicht abgeneigt, die mögliche Aufnahme des Schengener Abkommens und seines <i>acquis</i> in die EU in einer flexiblen Form zu prüfen, falls auf dem Gebiet der Justiz und des Inneren bei der Konferenz Fortschritte erzielt werden können. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	IRL ist dem Schengener Abkommen nicht beigetreten. Keinerlei Änderungsabsicht kommt im Dokument zum Ausdruck.
IT	jj	Im Rahmen eines Mechanismus der differenzierten Solidarität.
Ö	jj	Eine Einbettung von Schengen in den rechtlichen Rahmen der Union wäre anzustreben.
P	0	
UK	n	Implizit aus der Aussage, die britische Regierung werde alle notwendigen Schritte unternehmen, um ihre Grenzkontrollen aufrecht zu erhalten.
EP	0	
Kom	jj	

106: Soll der Schutz der Menschenrechte in diesen Bereichen sichergestellt werden?

Und wenn „Ja“, wie?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	j	Die Aktionen der Partner in diesen Bereichen sollten mit den Vorschriften der EMRK konform gehen. Neben den Bestimmungen in Art K.2 EUV könnte dies durch den Beitritt der Union zur EMRK gesichert werden.
SP	0	
IRL	0	
IT	0	
Ö	j	Es wäre auch für die Arbeiten der 3. Säule sinnvoll, im Rahmen des Art K.1 EUV Aufgaben und Ziele nach dem Vorbild von Art 2 und 3 EGV vorzugeben. In diesen Zielkatalog wären auch horizontale Mindeststandards (zB keine Minderung des Grundrechtsschutzes, insb auch bezüglich Datenschutz) aufzunehmen.
P	0	
UK	0	
EP	j	Das EP spricht nur von „Verstärkung“ des Grundrechtsschutzes in den Bereichen, die in der 3. Säule verbleiben. Für den vergemeinschafteten Bereich würde der EuGH zuständig (siehe auch die Forderung nach Grundrechtskatalog <i>und</i> Beitritt zur EMRK).
Kom	jj	Grundrechtsschutz durch allgemeine Zuständigkeit des EuGH.

107: Sollen Drittstaaten am Rechtssystem der inneren Sicherheit der EU teilnehmen können?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	j	Implizit daraus, daß auf lange Sicht eine Ausdehnung des freien Personenverkehrs über die Schengenstaaten hinaus angestrebt wird.
D	0	
F	0	
GR	0	
SP	0	
IRL	0	
IT	0	
Ö	j	Es kann sinnvoll sein, Möglichkeiten der Teilnahme von Nicht-EU-MS am Rechtssystem der inneren Sicherheit zu entwickeln. Dabei wären insb die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island zu berücksichtigen. In analoger Weise wäre auch für die MOEL im Hinblick auf ihre Beitrittsperspektive eine Form der Mitwirkung in diesem Bereich vorzusehen.
P	0	
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

VI. Beschäftigungspolitik

108: Soll das Primärrecht im Zusammenhang mit Fragen der Beschäftigungspolitik verändert werden?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	
LUX	jj	
NL	jj	
DK	jj	
FIN	jj	
S	jj	Die EU soll eine Union für Beschäftigung sein. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit die Zielvorgabe Berücksichtigung in anderen Vertragsbestimmungen findet.
D	0	
F	?	Beschäftigungspolitik soll ins Zentrum der Unionspolitiken gerückt werden, es werden allerdings keine Angaben gemacht, wie dies erfolgen soll.
GR	jj	Es ist erforderlich, im revidierten Vertrag ein besseres Gleichgewicht zwischen der Förderung der Vollendung der WWU und den Zielen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und Kohäsion, der Förderung eines höheren Beschäftigungsgrades, sozialer Sicherheit und verbesserter Lebensbedingungen, wie sie in Art 2 EGV vorgesehen sind, zu erreichen.
SP	jj	Die Schaffung von Arbeitsplätzen sollte in Art 3 EGV aufgenommen werden. Ferner sollten Sonderbestimmungen über die Beschäftigungspolitik in den EUV aufgenommen werden, durch die eine besser abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht und die Schaffung von Arbeitsplätzen als Ziel verankert wird, dem alle Maßnahmen der Union untergeordnet sind. SP muß daher die Institutionalisierung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid im EUV vorschlagen. (April 1996)
IRL	jj	
IT	jj	Ein eigenes Kapitel über Beschäftigung soll eingeführt werden, das die Verpflichtung der MS enthält, ihre Arbeitsmarktpolitik besser auf der Grundlage strategischer Orientierungen, wie sie weitgehend auf den Europäischen Ratstagungen von Essen und Cannes beschlossen wurden, zu koordinieren.
Ö	jj	
P	j	Man muß Fragen sozialer Natur, die im Mittelpunkt des Interesses der Unionsbürger stehen, steigende Beachtung widmen. Daher muß man Politiken im Bereich der <i>Arbeitsplatzschaffung</i> und der <i>Bekämpfung sozialer Ausgrenzung</i> eine europäische Dimension verleihen und auf gemeinschaftlicher Ebene neue Lösungen zur Verstärkung der Bürgersicherheit, der Lebensqualität und des Umweltschutzes suchen. Die Frage der Arbeitslosigkeit muß im Vertrag eine eigene Dimension erhalten. Man muß der Union die für die Leitung und Intervention notwendigen Mittel übertragen. Die Integration auf ökonomischer und monetärer Ebene muß mit einem Instrumentarium einhergehen, mit dessen Hilfe eine die ganze Union umfassende aktive Beschäftigungspolitik betrieben werden kann, die über die gegenwärtigen singulären Maßnahmen hinausgeht.
UK	nn	Eine Erweiterung der Gemeinschaftskompetenzen um den Beschäftigungsbereich wird abgelehnt. Die Notwendigkeit, mehr Arbeitsplätze zu schaffen, ist von höchster Priorität in Europa. Niemand sollte vorgeben, daß Arbeitsplätze einfach durch Gesetzgebung im Vertrag geschaffen werden. Es ist die Wirtschaft, die für Arbeitsplätze sorgt. Der Schlüssel für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Europa ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität.
EP	jj	Neues Kapitel „Union for Employment“, Änderung Art 2, 3a (3) EGV.
Kom	jj	„Spezifische Bestimmungen über die Beschäftigung“ sollen in den Vertrag aufgenommen werden.

109: Sollen die Ziele der Union (Art B EUV), die Aufgaben (Art 2 EGV) und der Tätigkeitsbereich der EG (Art 3 EGV) in diesem Zusammenhang verändert werden?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	0	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	?	Beschäftigung muß wieder ins Zentrum der Politiken der EU rücken.
GR	0	
SP	jj	Die Schaffung von Arbeitsplätzen sollte in Art 3 EGV aufgenommen werden. Ferner sollten Sonderbestimmungen über die Beschäftigungspolitik in den EUV aufgenommen werden, durch die eine besser abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht und die Schaffung von Arbeitsplätzen als Ziel verankert wird, dem alle Maßnahmen der Union untergeordnet sind. SP muß daher die Institutionalisierung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid im EUV vorschlagen. (<i>April 1996</i>)
IRL	0	
IT	0	
Ö	jj	Das prioritäre Anliegen der Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus sollte in einer stärkeren Ziel- und Aufgabenbestimmung im EGV verankert werden.
P	0	
UK	0	
EP	jj	Art 2 EGV: „Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und sozialer Sicherheit für Frauen und Männer“; Art 3 EGV: ein „hohes Beschäftigungsniveau“ als weiterer richtungsweisender Grundsatz.
Kom	0	

110: Soll es ein eigenes beschäftigungspolitisches Kapitel geben?		
MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	0	
LUX	0	
NL	0	
DK	jj	In diesem sollen auch die Grundprinzipien der Koordination der MS verankert werden.
FIN	0	
S	jj	Dieses legt gemeinsame Ziele, gemeinsame Verfahren und die gemeinsame Verpflichtung, gewisse Prinzipien für eine Arbeitsmarktpolitik zu respektieren, fest.
D	0	
F	0	
GR	jj	Die Einführung eines gesonderten Kapitels zur Förderung von Beschäftigungsfragen auf Gemeinschaftsebene in den EUV wird unterstützt, welches diese sowohl auf der Basis gemeinsamer Ziele und Vorgangsweisen als auch durch finanzielle Hilfe untermauern soll (Einrichtung eines Ausschusses für Beschäftigungsfragen, Verwendung von Strukturfonds zur Finanzierung von Beschäftigungszielen). // Jedoch sollten die nationalen Beschäftigungspolitiken flexibel genug gelassen werden, zumal das Problem der Arbeitslosigkeit von MS zu MS verschieden ist.
SP	0	
IRL	0	
IT	jj	Ein eigenes Kapitel über Beschäftigung soll eingeführt werden, das die Verpflichtung der MS enthält, ihre Arbeitsmarktpolitik besser auf der Grundlage strategischer Orientierungen, wie sie weitgehend auf den Europäischen Ratstagungen von Essen und Cannes beschlossen wurden, zu koordinieren.
Ö	0	
P	?	Die Frage der Arbeitslosigkeit muß im Vertrag eine eigene Dimension erhalten.
UK	0	
EP	jj	Dieses Kapitel soll die gemeinsamen Ziele und die Verfahren festlegen und das Bekenntnis der MS zu „gewissen Grundprinzipien der Beschäftigungspolitik“ enthalten.
Kom	j	„Spezifische Bestimmungen über Beschäftigung“ sollen in den Vertrag hineingeschrieben werden.

111: Soll ein ständiger Ausschuß für Beschäftigungsfragen vertraglich eingerichtet werden?

Wenn „Ja“, wie soll dieser zusammengesetzt sein? Welche Aufgaben soll er haben?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Dieser soll beschäftigungspolitische Fragen verfolgen und Stellungnahmen abgeben.
LUX	jj	
NL	jj	
DK	0	
FIN	j	Implizit, da eine gemeinsame Analyse diesbezüglicher Vorschläge unternommen werden soll.
S	jj	Soll sich auf Beamtenebene aus Mitgliedern der Finanz- und Arbeitsministerien zusammensetzen.
D	0	
F	0	
GR	jj	Die Einführung eines gesonderten Kapitels <i>zur Förderung von Beschäftigungsfragen auf Gemeinschaftsebene</i> in den EUV wird unterstützt, welches diese sowohl auf der Basis gemeinsamer Ziele und Vorgangsweisen als auch durch finanzielle Hilfe untermauern soll (Einrichtung eines Ausschusses für Beschäftigungsfragen, Verwendung von Strukturfonds zur Finanzierung von Beschäftigungszielen).
SP	0	
IRL	0	
IT	0	
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	jj	Aufgabe: Förderung der Koordination der mitgliedstaatlichen und EU-Beschäftigungspolitiken.
Kom	0	

112: Soll der Gemeinschaft qualifizierte (vertraglich verankerte) Koordinationsfunktion in bezug auf die Beschäftigungspolitiken der MS zukommen?

Wenn „Ja“: a. Soll die EG inhaltliche Empfehlungen an MS geben können? b. Soll es in diesem Zusammenhang einen Sanktionsmechanismus geben (und wenn ja, welchen)? Wenn „Nein“: Soll es eine gemeinschaftliche Beschäftigungspolitik geben?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	jj	Beschäftigungspolitik ist primär nationale Aufgabe, die komplementäre Rolle der Union bei der Arbeitsplatzförderung soll explizit im Vertrag festgehalten werden. Die Union kann zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. // a. Jährliche vom Rat genehmigte Empfehlungen der Kom insb in bezug auf Maßnahmen (i) zur Verbesserung des Funktionierens des Arbeitsmarktes (ii) im Bildungsbereich (iii) , die die Kosten der Arbeit beeinflussen (iv) zur Erleichterung des Zugangs von benachteiligten Personen zum Arbeitsmarkt und in bezug auf Hindernisse, die den Effekt des Wirtschaftswachstums auf die Beschäftigung hemmen.
LUX	jj	
NL	jj	
DK	jj	
FIN	0	
S	0	
D	0	
F	0	
GR	n	Die nationalen Beschäftigungspolitiken sollten flexibel genug gelassen werden, zumal das Problem der Arbeitslosigkeit von MS zu MS verschieden ist.
SP	j	Es sollten Sonderbestimmungen über die Beschäftigungspolitik in den EUV aufgenommen werden, durch die ua eine besser abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht wird. (April 1996)
IRL	0	
IT	?	Koordinationspflicht der MS. Keine Spezifikation der aktiven Rolle der Gemeinschaft.
Ö	jj	Zur Koordination und Kontrolle der beschäftigungspolitischen Anstrengungen der MS sollte ein Überwachungsverfahren (analog zu Art 103 EGV) geschaffen werden. Dieses sollte die folgenden Elemente umfassen: Auf der Basis der vom Europäischen Rat verabschiedeten beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten unter Einbindung der Sozialpartner nationale Beschäftigungsprogramme erstellt werden. Deren Erfüllung sollte auf europäischer Ebene kontinuierlich geprüft werden. Im Falle wesentlicher Abweichungen einzelner MS von den Leitlinien bzw Beschäftigungsprogrammen sollten entsprechende Empfehlungen bzw Mahnungen beschlossen werden, um politischen Druck zu erzeugen.
P	j	Man muß der Union die für die Leitung und Intervention notwendigen Mittel übertragen. Die Integration auf ökonomischer und monetärer Ebene muß mit einem Instrumentarium einhergehen, mit dessen Hilfe eine die ganze Union umfassende aktive Beschäftigungspolitik betrieben werden kann, die über die gegenwärtigen singulären Maßnahmen hinausgeht.
UK	0	
EP	j	Siehe Forderung nach Kapitel zur Beschäftigungspolitik. Aber der neu einzurichtende Beschäftigungsausschuß soll die Koordination zwischen mitgliedstaatlicher und EU-Beschäftigungspolitik „fördern“, nicht jedoch direkt die mitgliedstaatlichen Politiken koordinieren.
Kom	j	„Verstärkung der Maßnahmen zur multilateralen Überwachung der Mehrjahresprogramme“ der MS.

113: Gibt es Vorschläge zur vertraglichen Verankerung der Koordination von Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik?

Wenn „Ja“, welche?

Ö schlägt vor, Vorkehrungen zu treffen, daß die Beratungen des Rates für Arbeits- und Sozialfragen und des Rates ECOFIN über Fragen der Beschäftigungspolitik wirksamer koordiniert werden, um die Synergieeffekte zwischen unterschiedlichen Dimensionen der Beschäftigungspolitik zu erhöhen. Da die Fortentwicklung der sozialen Dimension der Unionspolitik eines horizontalen Ansatzes bedarf, sollen künftig sämtliche Vorschläge von der Kom obligatorisch einer Überprüfung ihrer Auswirkungen auf den Sozialbereich und auf die Beschäftigung unterzogen werden. Auch S fordert verstärkte Mechanismen zur Koordination der Finanz- und Arbeitsminister und verweist explizit auf den Ausschuß für Beschäftigungsfragen. IT fordert, ohne dies genauer auszuführen, die Verpflichtung zur besseren Koordination mitgliedstaatlicher Beschäftigungspolitiken (Es wird in diesem Zusammenhang generell auf die Beschlüsse der Europäischen Rat-Treffen von Essen und Cannes verwiesen).

114: Soll es innerhalb der bestehenden arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Strukturfonds) zu Änderungen kommen?

Wenn „Ja“, zu welchen (zB Mittelserhöhungen)?

MS/Org:	Antwort:	Kommentar:
B	j	Die Gemeinschaft soll bestehende Mittel vorzugsweise für Investitionen verwenden, die zu positiven Beschäftigungseffekten in den Mitgliedstaaten führen (insb dort, wo dadurch transnationale Vorteile erzielt werden können).
LUX	j	
NL	j	
DK	0	
FIN	j	EU-Ratspositionen von Korfu, Essen & Cannes als Ausgangspunkte, keine Details.
S	0	
D	0	
F	0	
GR	j	Verwendung von Strukturfonds zur Finanzierung von Beschäftigungszielen.
SP	0	
IRL	0	
IT	0	
Ö	0	
P	0	
UK	0	
EP	0	
Kom	0	

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
Abs	Absatz
AdR	Ausschuß der Regionen
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
B	Belgien
BSP	Bruttosozialprodukt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw	beziehungsweise
COREPER	Comité des Représentants Périmanents (Ausschuß der ständigen Vertreter)
COSAC	Conference of EC bodies of national parliaments and the EP
D	Deutschland
dh	das heißt
DK	Dänemark
ECOFIN	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
einschl	einschließlich
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
endg	endgültig
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Europ	Europäische(r, s)
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

EWS	Europäisches Währungssystem
F	Frankreich
FIN	Finnland
FN	Fußnote
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GR	Griechenland
GS	Generalsekretariat
Hrsg	Herausgeber
idR	in der Regel
IGK	Intergouvernementale Konferenz
inkl	inklusive
insb	insbesondere
IRL	Irland
iSe	im Sinne eines(r)
IT	Italien
iVm	in Verbindung mit
Kom	(Europäische) Kommission
lit	litera
LUX	Luxemburg
MEP	Mitglied(er) des Europäischen Parlaments
MOEL	Mittel- und osteuropäische Länder
MS	Mitgliedstaat(en)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NL	Niederlande
Nr	Nummer
Ö	Österreich
Org	Organisation
P	Portugal
PA	Petersberger Aufgaben
RH	Rechnungshof
S	Schweden
sog	sogenannte(r, s)
SP	Spanien

Abkürzungsverzeichnis

ua	unter anderem
UK	United Kingdom (Vereinigtes Königreich)
uU	unter Umständen
v	vom, von
va	vor allem
vgl	vergleiche
WEU	Westeuropäische Union
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuß
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
zB	zum Beispiel
ZBIJ	Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Jus- tiz
zT	zum Teil

Bisher erschienene IEF Working Papers

- 1 *Gerhard Fink*, A Schedule of Hope for the New Europe, Oktober 1993.
- 2 *Gerhard Fink und Jutta Gumpold*, Österreichische Beihilfen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Oktober 1993.
- 3 *Gerhard Fink*, Microeconomic Issues of Integration, November 93.
- 4 *Fritz Breuss*, Herausforderungen für die österreichische Wirtschaftspolitik und die Sozialpartnerschaft in der Wirtschafts- und Währungsunion, November 93.
- 5 *Gerhard Fink, Alexander Petsche*, Central European Economic Policy Issues, July 94.
- 6 *Gerhard Fink, Alexander Petsche*, Antidumping in Österreich vor und nach der Ostöffnung, November 94.
- 7 *Fritz Breuss and Karl Steininger*, Reducing the Greenhouse Effect in Austria: A General Equilibrium Evaluation of CO₂-Policy-Options, March 95.
- 8 *Franz-Lothar Altmann, Wladimir Andreff, Gerhard Fink*, Future Expansion of the European Union in Central Europe, April 95.
- 9 *Gabriele Tondl*, Can EU's Cohesion Policy Achieve Convergence?, April 95.
- 10 *Jutta Gumpold*, Nationale bzw. gesamtwirtschaftliche Effekte von Beihilfen – insbesondere Exportbeihilfen, April 95.
- 11 *Gerhard Fink, Martin Oppitz*, Kostensenkungspotentiale der Wiener Wirtschaft – Skalenerträge und Kostendruck, August 95.
- 12 *Alexander Petsche*, Die Verfassung Ungarns im Lichte eines EU-Beitritts, September 95.
- 13 *Michael Sikora*, Die Europäische Union im Internet, September 95.
- 14 *Fritz Breuss, Jean Tesche*, A General Equilibrium Analysis of East-West Migration: The Case of Austria-Hungary, January 96.
- 15 *Jutta Gumpold*, Die Wirtschafts- bzw. Außenhandelsförderung in Österreich, April 96.
- 16 *Jutta Gumpold*, Die Ausfuhrförderung in der EU, April 96.
- 17 *Jutta Gumpold*, Internationale Rahmenregelungen zur Ausfuhrförderung, April 96.
- 18 *Fritz Breuss*, Austria's Approach towards the European Union, April 96.
- 19 *Gabriele Tondl*, Neue Impulse für die österreichische Regionalpolitik durch die EU-Strukturfonds, Mai 96.
- 20 *Griller, Droutsas, Falkner, Forgó, Mayer, Nentwich*, Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen, Juni 05.

Bisher erschienene Bände der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Europafragen

(Zu beziehen über den Buchhandel)

- 1 Österreichisches Wirtschaftsrecht und das Recht der EG. Hrsg von *Karl Korinek/Heinz Peter Rill*. Wien 1990, Verlag Orac. XXIV und 416 Seiten. (öS 1.290,-)
- 2 Österreichisches Arbeitsrecht und das Recht der EG. Hrsg von *Ulrich Runggaldier*. Wien 1990, Verlag Orac. XIII und 492 Seiten. (öS 1.290,-)
- 3 Europäische Integration aus österreichischer Sicht. Wirtschafts-, sozial und rechtswissenschaftliche Aspekte. Hrsg von *Stefan Griller/ Eva Lavric/Reinhard Neck*. Wien 1991, Verlag Orac. XXIX und 477 Seiten. (öS 796,-)
- 4 Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Wirtschaftsverwaltungsrecht. Hrsg von *Heinz Peter Rill/Stefan Griller*. Wien 1991, Verlag Orac. XXIX und 455 Seiten. (öS 760,-)
- 5 Binnenmarkteffekte. Stand und Defizite der österreichischen Integrationsforschung. Von *Stefan Griller/Alexander Egger/Martina Huber/Gabriele Tondl*. Wien 1991, Verlag Orac. XXII und 477 Seiten. (öS 796,-)
- 6 Nationale Vermarktungsregelungen und freier Warenverkehr. Untersuchung der Art. 30, 36 EWG-Vertrag mit einem Vergleich zu den Art. 13, 20 Freihandelsabkommen EWG – Österreich. Von *Florian Gibitz*. Wien 1991, Verlag Orac. XIV und 333 Seiten. (öS 550,-)
- 7 Banken im Binnenmarkt. Hrsg von *Stefan Griller*. Wien 1992, Service Fachverlag. XLII und 1634 Seiten. (öS 1.680,-)
- 8 Auf dem Weg zur europäischen Wirtschafts- und Währungsunion? Das Für und Wider der Vereinbarungen von Maastricht. Hrsg von *Stefan Griller*. Wien 1993, Service Fachverlag. XVII und 269 Seiten. (öS 440,-)
- 9 Die Kulturpolitik der EG. Welche Spielräume bleiben für die nationale, insbesondere die österreichische Kulturpolitik? Von *Stefan Griller*. Wien 1995, Service Fachverlag.
- 10 Das Lebensmittelrecht der Europäischen Union. Entstehung, Rechtsprechung, Sekundärrecht, nationale Handlungsspielräume. Von *Michael Nentwich*. Wien 1994, Service Fachverlag. XII und 403 Seiten. (öS 593,-)
- 11 Privatrechtsverhältnisse und EU-Recht. Die horizontale Wirkung nicht umgesetzten EU-Rechts. Von *Andreas Zahradnik*. Wien 1995, Service Fachverlag.
- 12 The World Economy after the Uruguay Round. Hrsg von *Fritz Breuss*. Wien 1995, Service Fachverlag. XVII und 415 Seiten. (öS 540,-)

- 13 European Union: Democratic Perspectives after 1996. Von *Gerda Falkner/Michael Nentwich*. Wien 1995, Service Fachverlag. XII und 153 Seiten. (öS 385,-)